

REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN

Planungsausschuss

VORLAGE:
(PA/VV) 10/134c

Anlagen: 2

12. April 2024 – öffentlich Tagesordnungspunkt 2

Bearbeiter: Dr. Raphael Kist, Elena Schmitt, Bettina Pany, Sascha
WeisserVorgang:
(VV) 10/134b**19. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 „Rücknahme des Regionalen Grünzuges östlich Bretzfeld-Siebeneich“**

Erneute Abwägung und erneuter Satzungsbeschluss nach § 12 (10) LplG

Die Gemeinde Bretzfeld stellte im November 2021 einen Antrag auf Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020. Ziel der Änderung ist es, östlich von Bretzfeld-Siebeneich den Regionalen Grünzug „Öhringer Ebene einschließlich Bretzfeld“ zurückzunehmen, um dort eine Bauleitplanung zur Erweiterung eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes zu ermöglichen.

Am 14. Juli 2023 hat die Verbandsversammlung die 19. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken als Satzung beschlossen.

Durch die nicht korrekt eingehaltene Auslegungsfrist zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach §9 (2) ROG, § 12 (3) Satz 1 LplG erfolgte ein Verfahrensfehler. Die Verwaltung hat auf Empfehlung des MLW einen Antrag auf Rückstellung der Genehmigung gestellt, um den bemängelten Verfahrensschritt entsprechend den Vorschriften zu wiederholen. Hierfür wurde der Planentwurf samt Begründung mit Umweltbericht nochmals beim Regionalverband sowie beim Hohenlohekreis und dem Landkreis Heilbronn zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten vom 15. Januar 2024 bis zum 23. Februar 2024 ausgelegt.

Nach § 9 Abs. 3 Satz 3 ROG wurden die Träger öffentlicher Belange nicht erneut beteiligt, da sich bei den Planunterlagen keine Änderungen ergeben haben.

Das Landratsamt Hohenlohekreis hat der Verwaltung mit Schreiben vom 26.02.2024 mitgeteilt, dass in dem ausgelegten Zeitraum keine Äußerungen eingegangen sind.

Auch in der Geschäftsstelle des Regionalverbands Heilbronn-Franken und dem Landratsamt Heilbronn (mit Schreiben vom 28.02.2024) sind keine Äußerungen von Seiten der Öffentlichkeit eingegangen. Das Landratsamt Heilbronn, das formal nicht zum Kreis der erneut zu Beteiligten gehörte, hat am 31.01.2024 schriftlich mitgeteilt, dass zu dem Vorhaben weder Bedenken noch Anregungen vorgetragen wurden.

Da die erneute Offenlage keine neuen Anregungen oder Bedenken aufgezeigt hat und die Äußerung des Landratsamts Heilbronn keine über die bestehende Stellungnahme des Landratsamts Heilbronn vom 28.12.2022 hinausgehenden Sachverhalte aufgezeigt hat und formal auch nicht der Öffentlichkeitsbeteiligung zuzurechnen ist, wurde keine neue Synopse erstellt. Die dem ersten Satzungsbeschlusses vom 14. Juli 2023 zu Grunde liegenden Unterlagen werden daher weitestgehend unverändert als Anlage der Vorlage beigefügt. Ergänzt wurde lediglich die Begründung um die zusammenfassende Erklärung nach § 2a (6) LplG.

An dieser Stelle ist nochmals auf den Vorgang des Verfahrens hinzuweisen:

Nach einem Beschluss des Planungsausschusses vom 21. Oktober 2022 (Vorlage PA 10/134a) fand vom 5. Dezember 2022 bis zum 17. März 2023 die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 12 (2) LplG statt. Hierbei gingen 21 Stellungnahmen ein, wovon sich lediglich drei kritisch zu dem Vorhaben äußerten. Bei diesen handelte es sich um die Stellungnahmen des Landratsamtes des Hohenlohekreises, des Landesnaturschutzverbandes Arbeitskreis Hohenlohekreis (LNV) und des Bodenschutzes des Regierungspräsidiums Stuttgart. Letztere hat sich jedoch lediglich zu der erweiterten Rücknahme des Grünzuges über das konkrete Vorhaben hinaus und einen damit vermeintlich verbundenen Ausgleichsbedarf negativ geäußert. Da die Notwendigkeit eines quantitativen Ausgleichs nicht besteht, wurde bereits beim ursprünglichen Satzungsbeschluss empfohlen, dieser Forderung nach einem zusätzlichen Ausgleich, der über den bereits vorgesehenen Ausgleich der aus Sicht der Verwaltung ausreichend ist, hinaus geht, nicht nachzukommen, zumal eine Verbesserung der Siedlungsgliederung hierdurch nicht mehr erreicht werden kann. Aufgrund der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis zum Umgang mit dem Schutzgut Wasser wurde der Umweltbericht nach der vom 5. Dezember 2022 bis zum 17. März 2023 dauernden Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 12 (2) LplG nochmals geringfügig im Kapitel zum Schutzgut Wasser überarbeitet. Diese Überarbeitung war bereits Grundlage des letzten Satzungsbeschlusses. Hierbei handelte es sich lediglich um Klarstellungen und Ergänzungen zur Gesetzes- und Sachlage (detailliert beschrieben in der Synopse). Darüber hinaus vorgebrachten Anmerkungen zu einer vom Landratsamt vorgeschlagenen Ausgleichsfläche, einem Teilverbleib im Regionalen Grünzug und der Verkehrsführung innerhalb Bretzfelds wurde im Abwägungsvorschlag der Verwaltung nicht gefolgt. Der LNV äußerte sich ebenfalls kritisch zum Hochwasserschutz, zu der Anzahl und Ausgestaltung der Stellplätze sowie zum Biotop- und Auenschutz des Siebeneicher Baches. Die vorgebrachten Anmerkungen waren aus Sicht der Verbandsverwaltung bereits in den Unterlagen abgearbeitet bzw. nicht auf regionaler Ebene zu behandeln. Eine Planänderung bzw. eine Änderung der Unterlagen war aus Sicht der Verwaltung nicht notwendig und auch nicht zielführend. Alle Einwendungen wurden in der Synopse detailliert behandelt, ihnen wurde aber nicht gefolgt. Bis auf die geringfügige Überarbeitung des Umweltberichtes wurden keine Änderungen vorgenommen. Der Kartenteil ist identisch mit den ausgelegten Unterlagen.

Am 14. Juli 2023 fand dann die Abwägung der in der ersten Offenlage eingegangenen Bedenken und Anregungen, sowie der Satzungsbeschluss zu der 19. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken, Rücknahme des Regionalen Grünzuges östlich Bretzfeld-Siebeneich“ statt.

Die in der ersten Offenlage (vom 5. Dezember 2022 bis zum 17. März 2023) eingegangenen Stellungnahmen sind in der Synopse, die als **Anlage 1** der Vorlage beigelegt ist, dargestellt.

Als **Anlage 2** zur Vorlage ist die neue Satzung zur Regionalplanänderung mit den Unterlagen zum Satzungsbeschluss vom 14. Juli 2023 angefügt.

Die Verbandsverwaltung empfiehlt der Verbandsversammlung, die Abwägung zu wiederholen und die 19. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 erneut als Satzung zu beschließen und zur Rechtskraft zu bringen. Die in der Anlage beigefügten Unterlagen des ersten Satzungsbeschlusses bleiben mit Ausnahme der Begründung, die um die zusammenfassende Erklärung ergänzt wurde, unverändert.

Beschlussvorschlag:

- 1) Auf Grundlage von § 3 (2) und § 12 (4) Satz 1 LplG nimmt der Planungsausschuss die vorgebrachten Bedenken und Anregungen zum Entwurf der 19. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 „Rücknahme des Regionalen Grünzuges östlich Bretzfeld-Siebeneich“ erneut zur Kenntnis. Er nimmt zur Kenntnis, dass in der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit eingegangen sind und dass die eingegangene Stellungnahme des Landratsamts Heilbronn vom 31. Januar 2024 inhaltlich deckungsgleich mit der Stellungnahme vom 28. Dezember 2022 ist. Er nimmt die Abwägung gemäß **Anlage 1** vor.
- 2) Auf Grundlage von § 12 (10) LplG stellt der Planungsausschuss den als **Anlage 2** vorgelegten Entwurf der 19. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 „Rücknahme des Regionalen Grünzuges östlich Bretzfeld-Siebeneich“ erneut als Satzung fest.

Anlagen:

- Anlage 1: Synopse zur Beteiligung nach §12 (2) und §12 (3) LplG über die 19. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 „Rücknahme des Regionalen Grünzuges östlich Bretzfeld-Siebeneich“
- Anlage 2: Satzung zur 19. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 „Rücknahme des Regionalen Grünzuges östlich Bretzfeld-Siebeneich“
 Anlage 1 zur Satzung: Karte zur 19. Änderung des Regionalplans, 14.07.2023
 Anlage 2 zur Satzung: Begründung zur 19. Änderung des Regionalplans, 06.03.2023
 Anlage 3 zur Satzung: Umweltbericht zur 19. Änderung des Regionalplans, 25.04.2023

19. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
1	32	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (17.03.2023) Stellungnahme der Bundeswehr Bezug: 1. Ihr Schreiben vom 17.02.2022 – Ihr Zeichen: 3-1-5-19-1 2. Antwort der Bundeswehr vom 17.03.2022 3. Ihr Schreiben vom 30.11.2022 – Ihr Zeichen: ohne Sehr geehrte Damen und Herren, mit Bezug 3. baten Sie um Stellungnahme zur 19. Änderung des Regional-plans Heilbronn-Franken. Inhalt der Änderung ist die Rücknahme des regionalen Grünzuges östlich Bretzfeld-Siebeneich. Bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage bestehen zur genannten Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken keine Einwände. Ich bitte Sie, mich über den Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens V-047-22-ROG zu informieren.	Kenntnisnahme
2	21	Immobilienmanagement Vermögen und Bau BW - Amt Heilbronn (27.12.2022) Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Heilbronn erhebt keine Einwendungen gegen das o.g. Vorhaben. Landeseigene Grundstücke sowie Interessen und Planungen sind durch die Änderung des Regionalplans nicht betroffen.	Kenntnisnahme
3	25	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-	

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		Württemberg (23.01.2023) laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind von der Planung nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
4	30	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (28.02.2023) B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine 3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach	Kenntnisnahme

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Boden Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlen-stoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutz-würdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Mineralische Rohstoffe Die Synopse wurde zur Kenntnis genommen. Weiterhin bestehen zum Planungsvorhaben aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken. Grundwasser Die hydrogeologischen/geothermischen Anmerkungen der LGRB-Stellungnahme vom 07.03.2022 (LGRB-Az. 2424 // 22-00821)	

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		umfassen die Planfläche, sind weiterhin gültig und werden in der Synopse berücksichtigt. Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt. Bergbau Gegen die Änderung des Regionalplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen. Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	
5	78	Regierungspräsidium Stuttgart (31.03.2023) Raumordnung	Kenntnisnahme

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		Aus raumordnerischer Sicht kann die o.g. Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Ergebnis mitgetragen werden. Anlass für die Rücknahme sind die Erweiterungsabsichten des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs, der eine Betriebserweiterung hin zu einem Ausbau der Direktvermarktung unter 800 m2 Verkaufsfläche für selbst erzeugte sowie zugekaufte Produkte und den Ausbau für Events und gastronomische Zwecke anstrebt. Weiter sind ein Betriebsleiterwohnhaus, die Erweiterung der Weinkellerei sowie für diese Nutzungsausweitung notwendige PKW-Parkplätze und Caravan-Stellplätze vorgesehen. Da die Pläne nicht mehr von der landwirtschaftlichen Privilegierung gedeckt sind und eine Bauleitplanung erforderlich ist, steht der Regionale Grünzug nach Plansatz 3.1.1 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 (Regionalplan) dem Vorhaben entgegen. Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG und die Vorgaben des Landesentwicklungsplans 2002 werden in den Unterlagen nachvollziehbar behandelt. Das hinter der geplanten Rücknahme des Regionalen Grünzugs stehende Vorhaben steht im Spannungsfeld zwischen Plansatz 3.1.1 (Z) Regionalplan sowie Plansatz 5.3.2 (Z) Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) einerseits und den Plansätzen 5.3.3 S. 1 (G) LEP sowie 3.2.3.1 (G) Regionalplan andererseits. Plansatz 3.1.1 Abs. 2 (Z) Regionalplan bestimmt: „Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes	

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		auszurichten.“ Plansatz 5.3.2 (Z) LEP bestimmt:„Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.“ Plansatz 5.3.3 S. 1 (G) LEP bestimmt:„Die Betriebs- und Flurstrukturen sind so zu erhalten und zu entwickeln, dass eine langfristige, funktionsgerechte und wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung möglich ist.“ Plansatz 3.2.3.1 (G) Regionalplan bestimmt:„Die Landwirtschaft ist in allen Teilen der Region Heilbronn-Franken so weiterzuentwickeln, zu fördern und zu gestalten, dass sie langfristig ihre wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Funktionen wahrnehmen kann. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft soll dabei durch geeignete Maßnahmen von Seiten des Landes, der Kommunen und der Wirtschaft unterstützt werden.“ Wie in der Begründung nachvollziehbar dargelegt, sind die Erweiterungspläne für den landwirtschaftlichen Betrieb und dessen wirtschaftliche Fortführung erforderlich. Der Ausbau der Direktvermarktung dient als weiterer Einkommenszweig unmittelbar einem landwirtschaftlichen Belang, namentlich der Sicherung des landwirtschaftlichen Betriebs. Dem entsprechen die Plansätze 5.3.3 (G) LEP sowie 3.2.3.1 (G) Regionalplan, nach denen eine wirtschaftliche und wettbewerbsfähige Landwirtschaft als leistungsfähiger Wirtschaftszweig gefördert und weiterentwickelt	

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		werden soll. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich um einen über Jahrzehnte bestehenden Betrieb an diesem Standort handelt, der sich stetig fortentwickelt hat. Seit den 1990er Jahren besteht eine landwirtschaftliche Halle zur Nutzung als Markt- und Festhalle und seit 2010 eine Weinkellerei. Insoweit besteht bereits eine deutliche Vorbelastung. Alternative Standorte sind nicht vorhanden bzw. es wurde nachvollziehbar dargelegt, dass andere Alternativen nicht umsetzbar sind. Für die Stabilisierung und Weiterentwicklung des landwirtschaftlichen Betriebs unter Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Wandels und der Wettbewerbsfähigkeit ist insoweit die Inanspruchnahme von hochwertigen landwirtschaftlichen Böden erforderlich. Eine Auseinandersetzung mit den landwirtschaftlichen Flächen auch in Bezug auf Plansatz 5.3.2 (Z) LEP erfolgt im Rahmen der Begründung. Insofern wird es begrüßt, dass der Regionale Grünzug in räumlicher Nähe zur geplanten Rücknahme um 3,6 ha gestärkt wird und hierdurch die Folgen der Rücknahme für die landwirtschaftlichen Nutzflächen gemindert werden. Hierbei handelt es sich um hochwertige Ackerfläche mit der Einstufung Vorrangflur I und Vorrangfläche Stufe 1, die zukünftig durch den Regionalen Grünzug für eine landwirtschaftliche Nutzung gesichert wird. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Bauleitplanung durch entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich die Auswirkungen auf ein nicht erhebliches Maß zu reduzieren.	
5	79	Regierungspräsidium Stuttgart (31.03.2023) Raumordnung Neben der Rücknahme des Regionalen Grünzugs für die konkreten	Kenntnisnahme

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		Erweiterungspläne des landwirtschaftlichen Betriebs ist die Rücknahme des Regionalen Grünzugs westlich des Betriebsstandortes hin zum Ortsrand von Siebeneich geplant. Hierdurch wird dieser Bereich einer künftigen Bauleitplanung zugänglich gemacht. Auch, wenn es derzeit keinen konkreten Anlass hierzu gibt, macht es aus raumordnerischer Sicht Sinn, diesen Teilbereich ebenfalls zurückzunehmen. Der Abstand zwischen dem Betrieb und dem Ortsrand beträgt max. 200 m, sodass dieser Bereich andernfalls im Rahmen der Ausformung einer Bauleitplanung zugänglich gemacht würde. Durch die regionalplanerische Rücknahme wird eine (zulässige) Ausformung vorweggenommen. Auch unter Berücksichtigung des anzulegenden regionalplanerischen Maßstabs und dem Gedanken von Plansatz 5.1.3 Abs. 2 (Z) LEP, wonach Grünzüge größere zusammenhängende Freiräume sind, kann eine Aufhebung in diesem Bereich aus raumordnerischer Sicht mitgetragen werden.	
5	80	Regierungspräsidium Stuttgart (31.03.2023) Raumordnung Insgesamt handelt es sich unseres Erachtens um eine Planung, die, die unterschiedlichen, gegenläufigen Nutzungsinteressen am Raum zu einem angemessenen Ausgleich bringt und kann insoweit mitgetragen werden.	Kenntnisnahme
5	81	Regierungspräsidium Stuttgart (31.03.2023) Landwirtschaft Vorgesehen ist die Rücknahme des Regionalen Grünzuges östlich von Bretzfeld – Siebeneich auf Antrag der Gemeinde Bretzfeld zur RPI-Änderung. Des Weiteren soll im BPI mit einer Klarstellungs-/Einbeziehungssatzung der Ortsteil Siebeneich und das Sondergebiet Direktvermarktung für einen weinbaulichen Betrieb ausgewiesen	Kenntnisnahme Bezüglich der Frage der Ausgestaltung der Parkplatzflächen verweisen wir auf das parallel angelaufene Bebauungsplanverfahren. In dessen Rahmen wird die endgültige Umsetzung festgesetzt. Die Stellungnahme zur Regionalplanänderung wurde dem für den Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren zuständigen Büro zur

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		werden. Dies soll angrenzend an bestehende Betriebsgebäude (Lager-/Markt-/Festhalle, Weinkellerei) Erweiterungen ermöglichen. Die betroffenen Flächen werden landwirtschaftlich als Acker genutzt und gehören der Vorrangflur Stufe I an; In der Flächenbilanzkarte findet sich nördlich des Baches Vorrangfläche Stufe 2, südlich Vorrangfläche Stufe 1. Die Flurstücke des geplante Sondergebiet Direktvermarktung befinden sich im Besitz des landwirtschaftlichen Betriebes als Vorhabensträger und werden von ihm selbst bewirtschaftet. Im FNP ist das Gebiet bisher für Landwirtschaft ausgewiesen. Im Rahmen des Scoping hatten wir um Ergänzung der Unterlagen um die Flurbilanz gebeten, um die ordnungsgemäße Abwägung der öffentlichen landwirtschaftlichen Belange zu ermöglichen. Die landwirtschaftlichen Belange sind nun dargestellt, Planungsalternativen wurden im Umweltbericht dargestellt. Auch wurde aufgezeigt, in welchem Bereich des Regionalplans Heilbronn-Franken die Verlustfläche des Regionalen Grünzugs in Teilen wieder ergänzt werden kann. In Anbetracht der betrieblichen Notwendigkeit sind wir bereit, unsere Bedenken zum Flurenverbrauch zurückstellen. Wie bereits ausgeführt, bitten wir bei der Ausgestaltung der Parkmöglichkeiten um flächensparende Parklösungen; auch das Verkaufs-/ Wohngebäude ist in angemessener, flächensparender Größe zu gestalten. Die starke Durchgrünung des Sondergebiets sehen wir wegen des Flächenbedarfs bekanntermaßen kritisch.	Kenntnis gegeben.
5	82	Regierungspräsidium Stuttgart (31.03.2023) Landwirtschaft	Das Landratsamt des Hohenlohekreis wurde/wird ebenfalls am

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		Im Detail bitten wir um weitere Beteiligung der ULB, die sowohl die öffentlichen landwirtschaftlichen Belange wahrnimmt als auch ggf. einzelbetriebliche Belange einbringen kann. Auch Fragen zur Arrondierung der Ortslage durch den Betrieb bzw der „Zusammenführung“ mit Siebeneich (Begründung S. 7) wären in diesem Kontext zu klären.	Verfahren der Regionalplanänderung, wie auch an allen anderen durch den Regionalverband zu verantwortenden Planungen, beteiligt.
5	83	Regierungspräsidium Stuttgart (31.03.2023) Bodenschutz: Für die gewerbliche Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebs soll der regionale Grünzug zurückgenommen werden, um dem landwirtschaftlichen Betrieb eine Vergrößerung um einen gewerblichen Bereich zu ermöglichen. Der hierfür erforderliche Flächenbedarf beläuft sich auf 2,1 ha für die Erweiterung selbst und ca. 1 ha für die erforderlichen Stellplätze. Zudem soll der Bereich zwischen dem Betrieb und der Kommune ebenfalls aus dem Grünzug genommen werden. Durch den hohen Flächenbedarf für Stellplätze wurde eine Lösung auf weniger hochwertigen Böden nördlich des Betriebs verworfen. Da die gewerbliche Erweiterung für das Fortbestehen des Betriebs erforderlich ist, werden die Bedenken für das Schutzgut Boden weitgehend zurückgestellt. Dennoch sollte die Planung so flächeneffizient wie möglich ausgestaltet werden. Insbesondere bei den erforderlichen Stellplätzen ist erneut zu prüfen, ob diese nicht flächensparender angelegt werden können und so auch eine Verlegung auf weniger hochwertige Böden (evtl. auch nur teilweise) möglich ist.	Kenntnisnahme Bezüglich der Frage der Ausgestaltung der Parkplatzflächen verweisen wir auf das parallel angelaufene Bebauungsplanverfahren. In dessen Rahmen wird die endgültige Umsetzung festgesetzt. Die Stellungnahme zur Regionalplanänderung wurde dem für den Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren zuständigen Büro zur Kenntnis gegeben.
5	84	Regierungspräsidium Stuttgart (31.03.2023) Bodenschutz Die Aufgabe des Grünzuges zwischen Ortslage und Betrieb auf einer	Die Rücknahme des Regionalen Grünzuges zwischen dem konkreten Vorhabengebiet und dem Siedlungskörper von Siebeneich ist eine

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		Fläche von 5,4 ha wird hingegen abgelehnt. Ein etwaiger, nicht konkret benannter zukünftiger Bedarf an Erweiterungsfläche steht den Zielen des Grünzugs direkt entgegen. Eine Ausdehnung des Grünzugs an anderer Stelle um 3,6 ha ist ausreichend, um die gewerbliche Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebs auszugleichen. Eine Gesamtkürzung von 8,5 ha, wie es die aktuelle Planung vorsieht, ist damit nicht abgedeckt. Der dauerhafte Schutz des Grünzugs vor der Umnutzung einer Fläche, wie in der Begründung für die Ausdehnung an anderer Stelle argumentiert wird, ist nur dann gegeben, wenn der Schutz Bestand hat und nicht, wie in vorliegendem Fall, für etwaige zukünftige, bisher nicht näher benennbare Vorhaben aufgehoben wird.	planerische Entscheidung des Regionalverbandes Heilbronn-Franken. Diese rührt einerseits daher, dass aus raumordnerischer Sicht aufgrund der an dieser Stelle bereits bestehenden Vorbelastung perspektivisch sichere zukünftige Flächenbedarfe innerhalb dieses Bereiches erfolgen sollen. Wie in den Unterlagen dargelegt, soll so eine zukünftige Ausdehnungen tiefer in den bislang unberührten Regionalen Grünzug hinein vermieden werden. Weiterhin wäre die verbleibende Restbreite des Regionalen Grünzuges (zwischen ca. 80 und 200m) im nach der Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Regionalplänen für Raumnutzungskarten vorgegebenen regionalen Maßstab von 1:50.000 (VwV 4.3 (3)) kaum noch darstellbar. In diesem Maßstab ist eine solche praktisch flurstücksscharfe Darstellung nicht möglich und auch nicht gewollt. Zumal aus Richtung Bretzfeld-Siebeneich bereits ein bauleitplanerisches Verfahren für eine weitere, in die Abwägung bereits einbezogene, Betriebserweiterung läuft, die diesen Abstand weiter reduziert. Ein weiterer gewichtiger Grund ist in Plansatz 3.1.9 des Landesentwicklungsplans zu sehen, wonach sich Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand orientieren soll und Möglichkeiten der Arrondierung zu nutzen sind. In der Gesamtabwägung wurde aus diesen Gründen vom Regionalverband Heilbronn-Franken die Entscheidung getroffen, an dieser Stelle seinen von ihm festgelegten Regionalen Grünzug wieder zurückzunehmen. Bei regionalplanerischen Festlegungen handelt es sich um Flächensicherungen für bestimmte Nutzungen. Hierdurch erfolgen keine konkreten Eingriffe, die umweltfachrechtlich zwingend auszugleichen wären. Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt notwendigerweise erst bei Kenntnis tatsächlicher Eingriffe und damit auf Umsetzungsebene. Auch aus dem Raumordnungsrecht ergeben sich keine Ausgleichsverpflichtungen. Zwar besagt § 13 (5) Satz 2 ROG: "Bei Festlegungen nach Satz 1 Nummer 2 (Anmerkung: hierbei

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
			handelt es sich um Festlegungen der anzustrebenden Freiraumstruktur) kann zugleich bestimmt werden, dass in diesem Gebiet unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes an anderer Stelle ausgeglichen, ersetzt oder gemindert werden". Dies wird in § 11 (4) LPIG praktisch wortgleich wiederholt. In beiden Fällen handelt es sich um eine kann Regelung ausschließlich für die Ausweisung von Freiraumfestlegungen. Für Regionale Grünzüge erfolgte eine solche Festlegung im Regionalplan nicht, was jedoch formal auch irrelevant wäre, da durch das Regionalplanänderungsverfahren der Regionale Grünzug zurückgenommen wird und damit die Festlegung nach § 13 (5) Satz 2 ROG nicht mehr greifen würde. In der Begründung zu Plansatz 3.1.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken heißt es für den Fall einer Ausnahmeregelung im Regionalen Grünzug lediglich: "Die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge soll dann gegebenenfalls durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen erhalten werden." Eine gesetzliche Ausgleichspflicht bei einer Rücknahme von Festlegungen besteht folglich nicht. Trotzdem wurde als Reaktion auf die in der frühzeitigen Unterrichtung nach § 9 (1) ROG eingegangenen Stellungnahmen und um die Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzuges zwischen Siebeneich und Schwabbach zu erhalten eine Ausgleichsfläche aufgenommen. Es handelt sich hierbei nicht um einen gesetzlich geforderten quantitativen oder qualitativen Pflichtausgleich, sondern einen die weitere Funktionalität unterstützenden Ausgleich im Sinne des Plansatzes 3.1.1.
5	85	Regierungspräsidium Stuttgart (31.03.2023) Bodenschutz Hinweis zur Ausführung Für die Ausführung der dem Bebauungsplan zugehörigen Bauarbeiten einschließlich Erschließungsmaßnahmen ist für alle relevanten	Die Stellungnahme zur Regionalplanänderung wurde dem für den Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren zuständigen Büro zur Kenntnis gegeben.

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		Flächen (bisher nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Böden von mehr als 0,5 Hektar) gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden zu erstellen, unter Beachtung der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“. Das Bodenschutzkonzept ist durch den Vorhabenträger zu erstellen und der örtlich zuständigen unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Für die Umsetzung kann eine bodenkundliche Baubegleitung verlangt werden.	
5	86	Regierungspräsidium Stuttgart (31.03.2023) Naturschutz: Durch die im Planentwurf vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen ergeben sich aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht keine Neuerungen. Daher verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 24.03.2022.	Kenntnisnahme
5	87	Regierungspräsidium Stuttgart (31.03.2023) Refertat 24 Zum Verfahren haben wir bereits vorab Stellung genommen. In der abrufbaren Synopse zum Vorverfahren wird auf unsere Stellungnahme erwidert. Aus dem Geschäftsbereich des Ref. 24 ergeben sich derzeit keine weiteren Aspekte. Für konkretere Planungen (z.B. Bauleitplanungen) machen wir jedoch vorsorglich auf die Veränderungssperre durch das bereits eingeleiteten Planfeststellungsverfahren für die A 6 in diesem Bereich aufmerksam; insbesondere hinsichtlich der „Beanspruchung“ von Ausgleichsflächen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme zur Regionalplanänderung wurden dem für den Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren zuständigen Büro zur Kenntnis gegeben.
5	88	Regierungspräsidium Stuttgart (31.03.2023)	

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.	Eine weitere Beteiligung erfolgt.
6	22	Landratsamt Heilbronn (28.12.2022) zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung: es bestehen weder Bedenken noch Anregungen.	Kenntnisnahme
7	50	Landratsamt Hohenlohekreis (24.03.2023) In der Abwägung zu unserer Anregung, die Fläche im Bereich des Siebeneicher Baches nicht vom Grünzug auszunehmen, wurde dargestellt, dass die Gemeinde einen solchen Vorschlag ablehnt. Eine inhaltliche, funktionale Behandlung ist nicht erkennbar. Zudem verweisen wir darauf, dass derzeit noch nicht erkennbar ist, ob die laufenden Verfahren zur Änderung Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan so zum Abschluss gebracht werden können. Hier fehlt insbesondere noch die Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung.	Der Regionalverband hat den Vorschlag des Landratsamtes, der im Übrigen auch von Stellungnahmen des Landesnaturschutzverband und der Höheren Landwirtschaftsbehörde in ähnlicher Weise gestützt wurde, ernsthaft geprüft und der Gemeinde einen alternativen Planungsvorschlag unterbreitet. Wie dargestellt wurde dieser von der Gemeinde abgelehnt. Die Gemeinde hat ihren ursprünglichen Antrag aufrechterhalten, im Gegenteil erneut eine komplette Verlegung des Siebeneicher Baches ins Spiel gebracht. Dieser wurde vom RVHNF als wasserrechtlich nicht genehmigungsfähig (siehe Stn des LRA vom 18.08.2021) abgelehnt. Somit wurde der Sachverhalt im Umweltbericht dargestellt: unter Kapitel 1.3.1 Scoping wurde der relevante Teil der Stellungnahme des LRA zusammengefasst, unter Kapitel 2.5.2 Planungsalternativen der alternative Planungsvorschlag der Verbandsverwaltung in die Alternativenprüfung aufgenommen und somit dem regionalen Gremium vorgestellt. Insbesondere in Kapitel 2.5.2 kommt dabei klar zum Ausdruck, dass der alternative Planungsvorschlag der Verbandsverwaltung dem Zweck dient "eine Zustandsverschlechterung des Baches und seiner Uferbereiche zu verhindern. Auch könnten die hochwertigeren landwirtschaftlichen Nutzflächen (Vorrangfläche Stufe 1) für die Produktion erhalten bleiben." Weiter wurde der Sachverhalt in Kapitel C. 2 Alternativenprüfung der Begründung aufgenommen. Auch hier wurde der Ablauf des Geschehens dargestellt und erläutert: "Somit sollte der Bach als ökologisch grundsätzlich hochwertige Verbundstruktur

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
			weiterhin durch den Regionalen Grünzug gesichert und wenn möglich im weiteren Verlauf aufgewertet werden." Hierin ist eine klare inhaltlich funktionale Behandlung des Vorschlages zu sehen. Fakt bleibt jedoch, dass die Gemeinde diesen Vorschlag ablehnte, ihren ursprünglichen Antrag aufrecht erhielt und die Verbandsversammlung diese Ablehnung akzeptierte und die Auslegung der Regionalplanänderung in gegebenem Umfang beschloss. Die Abwägung erfolgte also zugunsten des von der Gemeinde geplanten Vorhabens. Auch zum aktuellen Zeitpunkt, also nach der mittlerweile erfolgten Ablehnung eines Bürgerbegehrens gegen das Vorhaben, hält die Gemeinde den Antrag auf Regionalplanänderung in der dargestellten Form aufrecht.
7	51	Landratsamt Hohenlohekreis (24.03.2023) Zudem sollte geprüft werden, wenn die Planungen so in Kraft treten, ob nicht eine Fläche, die im Bebauungsplan als Grünfläche dargestellt ist, nicht auch Bestandteil des Regionalen Grünzugs bleiben kann.	Hierbei handelt es sich um eine formalrechtliche Fragestellung, die sich der Regionalverband vor Einleitung des Verfahrens ebenfalls stellte. Tatsächlich bestand im Zuge der Alternativenprüfung die Überlegung die Flächen südlich des Siebeneicher Baches trotz der geplanten Nutzungen im Grünzug zu belassen. Gemäß Plansatz 3.1.1 (2) sind Regionale Grünzüge von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Hierbei handelt es sich um eine Zielfestlegung, die somit nicht der Abwägung unterliegt. Da durch den Bebauungsplan südlich des Siebeneicher Baches (um diesen Bereich geht es vermutlich bei der angeregten Prüfung) eine private Grünfläche mit PKW-Stellplätzen eingerichtet werden soll, handelt es sich hierbei um eine im Sinne des Plansatzes 3.1.1 (2) funktionswidrige Nutzung. Die Anlage von Stellplätzen ist, egal wie schonend und naturnah ausgestaltet diese sind, mit den nach Plansatz 3.1.1 festgelegten Funktionen des Grünzuges "Öhringer Ebene einschließlich Bretzfeld" nicht vereinbar, wodurch ein Konflikt mit den Zielen der Raumordnung besteht. Eine Bereinigung dieses Konflikts

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
			durch eine Ausnahmeregelung scheidet für die angestrebte betriebliche Nutzung der Stellplätze aus. Für einen Verbleib der Stellplätze innerhalb des Grünzuges im Rahmen einer Ausformungsregelung ist der Flächenumfang mit deutlich über 1 ha zu groß, zumal diese Ausformung deutlich in den Grünzug ragen würde. Das widerspricht dem eigentlichen Gedanken einer Ausformung als standörtliche Arrondierung und Konkretisierung der Festlegungen. Aus diesen Gründen hält der Regionalverband die Lösung der kompletten Herausnahme für die formal-rechtlich korrekte.
7	52	Landratsamt Hohenlohekreis (24.03.2023) Nun ist vorgesehen, die Flächen zwischen Siebeneich und der geplanten Betriebserweiterung komplett aus dem Grünzug herauszunehmen – und nicht nur die für den beantragten Teil. In der Abwägung wird dies u.a. damit begründet, dass dort eine gesteuerte Siedlungsentwicklung stattfinden soll. Wir können aus dem Antrag der Gemeinde heraus nicht erkennen, dass eine solche dort so beabsichtigt ist und regen an, den schmalen Streifen zwischen den geplanten Planungen im regionalen Grünzug zu erhalten. Dieser Streifen kann die gleiche Funktion erfüllen, wie der verbleibende schmale Streifen zum Ort Schwabbach, der nur unwesentlich im Süden durch die Hereinnahme von Flächen aufgewertet wurde. Wir können zudem nicht erkennen, dass die in Ziffer 2.5.2 Umweltbericht vorgenommene Alternativendiskussion die Möglichkeit, den Grünzug zwischen Ort und Vorhaben Weibler beizubehalten, beinhaltet.	Die Rücknahme des Regionalen Grünzuges zwischen dem konkreten Vorhabengebiet und dem Siedlungskörper von Siebeneich ist eine planerische Entscheidung des Regionalverbandes Heilbronn-Franken. Diese rührt einerseits daher, dass aus raumordnerischer Sicht aufgrund der an dieser Stelle bereits bestehenden Vorbelastung perspektivisch sichere zukünftige Flächenbedarfe innerhalb dieses Bereiches zwischen der Ortslage und dem Vorhaben erfolgen sollen. Wie in den Unterlagen dargelegt soll so eine zukünftige Ausdehnungen tiefer in den bislang unberührten Regionalen Grünzug hinein vermieden werden. Wir verweisen hierzu auf die Einschätzung der höheren Raumordnungsbehörde (Stellungnahmen-ID 12). Weiterhin wäre die verbleibende Restbreite des Regionalen Grünzuges (zwischen ca. 80 und 200m) im nach der Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Regionalplänen für Raumnutzungskarten vorgegebenen regionalen Maßstab von 1:50.000 (VwV 4.3 (3)) kaum noch darstellbar. In diesem Maßstab ist eine solche praktisch flurstücksscharfe Darstellung nicht möglich und auch nicht gewollt. Zumal aus Richtung Bretzfeld-Siebeneich bereits eine bauleitplanerisches Verfahren für eine weitere, in die Abwägung bereits einbezogene, Betriebserweiterung läuft, die diesen Abstand

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
			weiter reduziert. Ein weiterer gewichtiger Grund ist in Plansatz 3.1.9 des Landesentwicklungsplans zu sehen, wonach sich Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand orientieren soll und Möglichkeiten der Arrondierung zu nutzen sind. Die Vorliegende Planung ist dem Ortsteil Siebeneich zuzuordnen, nicht dem Ortsteil Schwabbach. Aus diesen Gründen soll die zuvor genannte Zusammenführung mit Siebeneich nach oben genannten Gesichtspunkten langfristig ermöglicht werden. Es ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass der "schmale Streifen" zwischen dem Vorhaben und Schwabbach eine Breite (nach Hinzufügen der neuen Fläche) von mindestens ca. 250 bis etwa 400 m aufweist. Ohne diese Ausweisung verbliebe ein tatsächlich schmaler Streifen von lediglich 140-250 m bestehen. Somit erfolgt hierdurch ein klarer Gewinn für die siedlungsgliedernde Restwirkung zwischen Siebeneich und Schwabbach. Aus den oben dargestellten raumordnerischen Überlegungen wurde die Variante des Beibehaltens des Restgrünzuges frühzeitig als raumordnerisch nicht sinnvoll verworfen.
7	53	Landratsamt Hohenlohekreis (24.03.2023) Die herausgenommenen Flächen sind mit 8,5 ha wesentlich größer als die Flächen, die neu in den Grünzug aufgenommen werden sollen (3,6 ha). In Ziffer 2.3.2 Umweltbericht wird nur dargestellt, dass die aufgenommenen Flächen zur Sicherung landwirtschaftlich hochwertiger Flächen beitragen. Dass dennoch über 5ha solcher Flächen aufgegeben werden, wird nicht weiter diskutiert. Unsere Anregung, hier durch die Erweiterung des Grünzugs nach Osten hin zur Kreisstraße wurde dahingehend nicht ausreichend behandelt. Sollten diese Flächen aus nachvollziehbaren Gründen ausscheiden, halten wir es für geboten, die Vorschläge der Gemeinde zur Aufnahme	Bei regionalplanerischen Festlegungen handelt es sich um Flächensicherungen für bestimmte Nutzungen. Hierdurch erfolgen keine konkreten Eingriffe die umweltfachrechtlich zwingend auszugleichen wären. Auch aus dem Raumordnungsrecht ergeben sich keine Ausgleichsverpflichtungen. Zwar besagt § 13 (5) Satz 2 ROG: "Bei Festlegungen nach Satz 1 Nummer 2 (Anmerkung des RVHNF: hierbei handelt es sich um Festlegungen der anzustrebenden Freiraumstruktur) kann zugleich bestimmt werden, dass in diesem Gebiet unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes an anderer Stelle

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		weiterer Flächen zumindest zu prüfen, ob nicht andere Funktionen des Grünzuges damit gestärkt werden können.	ausgeglichen, ersetzt oder gemindert werden". Dies wird in § 11 (4) LPIG praktisch wortgleich wiederholt. In beiden Fällen handelt es sich um eine kann Regelung ausschließlich für die Ausweisung von Freiraumfestlegungen. Für Regionale Grünzüge erfolgte eine solche Festlegung im Regionalplan nicht, was jedoch formal auch irrelevant wäre, da durch das Regionalplanänderungsverfahren der Regionale Grünzug zurückgenommen wird und damit die Festlegung nach § 13 (5) Satz 2 ROG nicht mehr greifen würde. In der Begründung zu Plansatz 3.1.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken heißt es für den Fall einer Ausnahmeregelung im Regionalen Grünzug lediglich: "Die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge soll dann gegebenenfalls durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen erhalten werden." Eine gesetzliche Aussage zu einer Ausgleichspflicht bei einer Rücknahme von Festlegungen ist besteht folglich nicht. Trotzdem wurde als Reaktion auf die in der frühzeitigen Unterrichtung nach § 9 (1) ROG eingegangenen Stellungnahmen (insbesondere die Stellungnahme des Landratsamtes) und um die Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzuges zwischen Siebeneich und Schwabbach zu erhalten eine Ausgleichsfläche aufgenommen. Es handelt sich hierbei nicht um einen gesetzlich geforderten quantitativen oder qualitativen Pflichtausgleich, sondern einen die weitere Funktionalität unterstützenden Ausgleich im Sinne des Plansatzes 3.1.1. Aus diesem Grund soll die aufgenommene Fläche konzentriert die besonders berührten Funktionen stützen. Dies sind in diesem Fall die Funktionen Siedlungsgliederung zwischen Schwabbach und Siebeneich und Landwirtschaft, die an dieser Stelle die zu erhaltende Funktionsfähigkeit definieren. In seiner Stellungnahme vom 05. April 2022 regte das LRA an, "zu prüfen, ob dies (Anmerkung: die Gewährleistung der Funktion) durch eine Erweiterung des Grünzuges nach Osten z.B. zur K2387 hin wieder erreicht werden kann." Dieser Vorschlag wurde vom RVHNF aufgenommen und eine bis dahin nicht

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
			vorgesehene geeignete Ausgleichsfläche gesucht. Die vom LRA als Beispiel vorgeschlagene Fläche ist allerdings aus Sicht des RVHNF für den Funktionserhalt des Grünzuges nicht in dem Maße relevant wie die schlussendlich gewählte. Zwischen dem Plangebiet der Änderung und dem angesprochenen Ende des Grünzuges im Osten befinden sich noch über 300 m. Außerdem ist die momentane Siedlungsentwicklung in dem in diese Richtung nächstliegenden Siedlungsgebiet von Schwabbach (hierbei handelt es sich um das Gewerbegebiet von Schwabbach, das insgesamt ca. 680 m vom Plangebiet entfernt beginnt) aktuell Richtung Norden und damit nicht in Richtung Siebeneich gerichtet. Dagegen ist das dem Plangebiet nächste Baugebiet ein südöstlich des Plangebiets befindliches Wohngebiet mit einem derzeitigen Abstand von 280 bis 400 m. Dessen Entwicklungsrichtung orientiert sich in Richtung Nordosten direkt auf Siebeneich zu. Ohne die vorgenommene Aufnahme des Ausgleichsgebietes in den Grünzug hätte die Bebauung bis auf 140 m an das Plangebiet heranrücken können. Somit wird sehr deutlich, dass zur Erhaltung der siedlungsgliedernden Wirkung des Grünzuges (seine unter raumordnerischen Gesichtspunkten vornehmlichste Aufgabe) die aufgenommene Ausgleichsfläche die einzig mögliche ist. Die vom LRA beispielhaft vorgeschlagene Ausgleichsmöglichkeit wurde aus diesem Grund nicht übernommen. Die von der Gemeinde vorgeschlagene Ausgleichsfläche befindet sich nördlich von Siebeneich. Diese Fläche wurde von der Gemeinde als Alternativvorschlag zu der jetzigen Fläche eingebracht. Bei dieser Fläche nördlich Siebeneich handelt es sich um Weinberge. Weiter nördlich grenzen Waldflächen an. Die nächstmögliche Siedlung ist Langenbeutungen in ca. 2,5 km Entfernung. Somit hat dieser Vorschlag keinerlei siedlungsgliedernde Relevanz. Im Gegenteil hat die Gemeinde den Vorschlag mit der Begründung eingebracht, dass es dieses Entwicklungspuffers nicht mehr bedarf, da die Abgrenzung des

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
			Ortes festgelegt sei. Ein Beitrag zur Sicherung des durch das Vorhaben deutlich verringerten Abstands zwischen Siebeneich und Schwabbach würde hierdurch nicht erbracht.
7	54	Landratsamt Hohenlohekreis (24.03.2023) In Ziffer 4 Absatz 5 Umweltbericht wird für das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit beschrieben, dass erhebliche Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, obwohl unter Ziffer 2.1.1 das Konfliktpotential als gering bzw. die Auswirkungen als nicht erheblich eingestuft werden und auch in Ziffer 4 Absatz 3 für das Schutzgut Mensch/Erholung ein geringes Konfliktpotential festgestellt wird. In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, ob sich die zu erwartende Verkehrszunahme nicht auf den Ort Schwabbach auswirkt. Hierzu wird in Ziffer 2.1.1 keine Aussage getroffen.	Eine Zunahme des Verkehrs ist bei einer vorgesehenen höheren Besucherdichte klar vorherzusehen. Dieser zufließende KFZ-Verkehr wird weit überwiegend über die K 2338 anfahren. Somit wird er gezwungenermaßen entweder aus der Ortslage von Siebeneich oder aus der Ortslage von Schwabbach heraus anfahren. Hierbei ist ebenso klar, dass aufgrund der räumlichen Lage der überwiegende Besucherstrom der nicht aus Siebeneich kommenden Besucher durch Schwabbach anfahren wird. Dieses Thema der Besucherlenkung und der möglichen Anfahrt von Besuchern ist auf kommunaler Ebene zu regeln. Sowohl Siebeneich als auch Schwabbach sind Ortsteile von Bretzfeld. Die Zufahrtsregelung ist somit vollständig innerhalb der Kommune regelbar. Eine überörtliche Relevanz ist damit nicht zu sehen. In der Stellungnahme des Landratsamtes zur Unterrichtung nach § 9 (1) ROG wurde dieses Thema im Übrigen nicht angesprochen, sowohl das Straßenbauamt als auch der Immissionsschutz wurden gemäß der STN vom 05. April 2022 beteiligt, hatten jedoch keine Anregungen vorzubringen. In einer früheren Stellungnahme des Straßenbauamts aus dem Jahr 2021 wurden keine grundsätzlichen Probleme bezüglich des Verkehrs vermutet. Aus den genannten Gründen sieht der Regionalverband hier die Kommune in der Verantwortung. Die innerörtliche Verkehrsführung ist kein regionalplanerischer Belang. Trotzdem wurde der Belang der Ortsdurchfahrt Schwabbach durch das Gutachterbüro in den Umweltbericht aufgenommen. Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass dies unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Verkehrsemissionen und der Lage im

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
			Außenbereich als geringes Konfliktpotenzial einzustufen ist. Der Gutachter kommt weiterhin zu der Einschätzung: "Die Auswirkungen durch die 19. Regionalplanänderung werden als nicht erheblich beurteilt, können konkret aber erst auf Ebene der Bauleitplanung ermittelt werden." Diese Einschätzung liegt auch der kritisierten Aussage, dass erhebliche Auswirkungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können, in Ziffer 4 Absatz 5 zugrunde. Da eine abschließende Beurteilung erst auf Ebene der Bauleitplanung stattfinden kann, ist die logische Schlussfolgerung, dass auch erst dort abschließend festgestellt werden kann, ob erhebliche Auswirkungen vorliegen. Es ist aktuell auf regionaler Ebene jedoch nicht absehbar, dass es zu erheblichen Auswirkungen kommen wird, weshalb der Gutachter zu den für Ziffer 2.1.1 und Ziffer 4 Absatz 3 zitierten Aussagen kam. Um offensichtlich aufgetretene Missverständnisse auszuräumen, wurde die Ziffer 4 Absatz 5 umformuliert. Für das Schutzgut Mensch/Gesundheit wird nun klar ein geringes Konfliktpotential konstatiert.
7	55	Landratsamt Hohenlohekreis (24.03.2023) Bezüglich des Hochwasserschutzes wird im Umweltbericht ein hohes Konfliktpotenzial gesehen. Durch entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich in der Bauleitplanung können die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser/Hochwasser wohl auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden. Wir haben Zweifel, ob der Belang der Hochwasservorsorge hier angemessen und ausreichend behandelt wird. Gerade bei der Hochwasservorsorge sind großräumige Betrachtungsweisen erforderlich. Ein zu früher Verweis auf die Bauleitplanung erscheint nicht sachgerecht. Wir halten es deshalb für erforderlich, eine entsprechende Abwägung	Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme des Landratsamtes vom 05. April 2022 hin. Diese führte zum Untersuchungsrahmen und dem zu erbringenden Detailierungsgrad der Betrachtung für den Umweltbericht zum Schutzgut Wasser folgendes aus: Wasserrecht: Der Planbereich umfasst gesetzliche Überschwemmungsgebiete und Gewässerrandstreifen. Die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete werden im Umweltbericht thematisiert. Wie der Umweltbericht richtig darstellt, werden von dem konkreten Vorhaben keine gesetzlichen Überschwemmungsgebiete berührt. Lediglich im Westen des über das konkrete Vorhaben

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		im Regionalplan zu treffen.	hinausgehenden Rücknahmebereiches befindet sich eine Fläche von weniger als 0,3 ha innerhalb eines HQ 100-Bereiches. Diese Fläche war bislang im Umweltbericht nicht thematisiert worden und wurde aufgrund der Zweifel der Unteren Wasserbehörde nun nachträglich aufgenommen. Für diesen Bereich sind keine Bebauungen oder auch nur Umnutzungen vorgesehen. Es ist nicht absehbar ob und in welcher Form hier irgendwann eine Umnutzung geschehen wird. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt in diesem Bereich tatsächliche eine Überplanung erfolgen, so wäre zu diesem Zeitpunkt, wie aufgrund der gesetzlichen Vorgaben immer in Bebauungsplanverfahren, der Hochwasserschutz zu beachten. In diesem Zusammenhang könnten beispielsweise die besagten Überschwemmungsgebiete aus dem Bebauungsplanverfahren ausgenommen werden, als Grünfläche zur Retention erhalten werden oder ggf. in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde ein Ersatzretentionsraum geschaffen werden. Dieses Vorgehen ist in allen Bebauungsplanverfahren, welche HQ 100-Bereiche berühren, gängige Praxis. Genauso wurde ein weiterer Aspekt der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (Plansatz II. 1.3 Einzugsgebiete) in die Betrachtung des Umweltberichtes aufgenommen. In diesem wird festgelegt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens in Einzugsgebieten nach § 3 Nr. 13 WHG zu erhalten ist. Er besagt aber auch, dass einer Erhaltung auch ein in angemessener Frist in räumlichem und funktionalem Zusammenhang ausgeführter Ausgleich gleichzusetzen ist. Da von dem aktuellen Vorhaben keine Überschwemmungsgebiete berührt werden und von der für Hochwasserschutz zuständigen Fachbehörde auch keine konkreten Aussagen zu einer zu befürchtenden Beeinträchtigung von Hochwasserschutzbelangen vorgebracht wurden, sieht der Regionalverband Heilbronn-Franken

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
			keinen Grund von einer nicht zu beherrschenden Gefahrenlage auszugehen. Der Umweltbericht konstatiert vollkommen richtig, dass bei einer nicht hochwasserangepassten Umsetzungsplanung auf Bebauungsplanebene erhebliche negative Auswirkungen auf die Hochwasserrückhaltung möglich wären. Hiervon kann auf regionalplanerischer Ebene jedoch nicht ausgegangen werden, da dies ein rechtswidriges Verhalten der Gemeinde voraussetzen würde. Der RVHNF geht davon aus, dass auf Ebene der kommunalen Planung die Belange des Hochwasserschutzes das ihnen gebührende Gewicht erhalten. Im Rahmen eines Gegenvorschlags der Gemeinde in der vorgelagerten Abstimmung hat diese z.B. eine Fläche für Retentionsausgleich vorgeschlagen. Der Regionalverband wird der Kommune nahelegen dem Landratsamt diesen Vorschlag (nochmals) zukommen zu lassen. Hieran ist ersichtlich, dass die Kommune bemüht ist, auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens Hochwasserschutzbelange zu beachten. Hierfür ist jedoch der RVHNF nicht die zuständige Stelle. Ein möglicherweise notwendiger Retentionsausgleich kann erst auf einer Ebene beurteilt werden, auf welcher die konkreten Flächen der Versiegelung sowie die damit zusammenhängenden auszugleichenden Retentionsvolumina ermittelt werden können. Hierfür ist ein wasserwirtschaftliches Gutachten erforderlich. Dies ist klassisch auf Ebene der Bauleitplanung und in Abstimmung zwischen der Kommune und der unteren Wasserbehörde einzuholen. Im Umweltbericht wird sogar thematisiert, dass die untere Wasserbehörde in einer dem Beteiligungsverfahren vorgelagerten Abstimmung im Jahr 2021 von einer hydraulischen Überlastung des Siebeneicher Bächleins gesprochen hatte. Diese hydraulische Überlastung wurde jedoch weder in der Stellungnahme zur Unterrichtung nach § 9 (1) ROG bzw. dem Scoping vom 05.04.2022 noch in der aktuellen Stellungnahme nochmals vorgebracht. Somit

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
			bleibt zu konstatieren: Von dem aktuellen Vorhaben sind keine Überschwemmungsgebiete berührt. Spätere Planungen können wie immer hochwassergerecht und unter Beachtung kleinflächiger Überschwemmungsgebiete geplant werden. Im konkreten Verfahren ist die Kommune in der Lage und willens ggf. zu erbringende Retentionsausgleiche zu leisten. Sofern die Wasserbehörde konkrete Hinweise zu einer besonderen Hochwassergefährdung hat, hätte sie diese in den durchgeführten Beteiligungen vorbringen können. Da dies nicht erfolgte und die behördliche Datenbasis der Hochwassergefahrenkartierung ebenfalls keine Gefahrensituation nahe legt, ist lediglich ein für einen gewässerbeeinflussenden Bereich übliches Maß an Beeinträchtigung zu sehen. Diese werden regelmäßig auf Bauleitplanungsebene in einer hochwasserangepassten Bebauungsplanung adressiert. Für den Gewässerrandstreifen gibt der Umweltbericht an, dass dieser sich aktuell in landwirtschaftlicher Nutzung zur Energiepflanzenproduktion befindet. Weiter wird mitgeteilt: "Die Strukturarmut des Gewässerrandstreifens sowie die direkt angrenzende landwirtschaftliche Nutzung stellen Vorbelastungen dar." Um diesen Vorbelastungen gerecht zu werden, werden im Umweltbericht Maßnahmen zur Gewässeraufwertung genannt und gefordert. Der Gewässerrandstreifen solle aus der Energiepflanzenproduktion heraus genommen und Aufwertungsmaßnahmen des Gewässers und Gewässerrandstreifens durchgeführt werden. Solche Maßnahmen können im Übrigen je nach Ausgestaltung auch zu einer Verbesserung des Hochwasserschutzes und des Retentionsvermögens beitragen. Aus Sicht des RVHNF wurden somit die in der Stellungnahme des Landratsamtes zum Schutzgut Wasser genannten Kriterien berücksichtigt und ausreichend ausgeführt. Eine unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist aus Sicht des

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
			RVHNF nicht zu sehen. Bei einer die genannten Punkte berücksichtigenden Planung auf Umsetzungsebene sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vermeidbar. Der Umweltbericht weist trotzdem richtigerweise auf theoretisch mögliche Risiken hin, da diese nur vermieden werden können, sofern sie bekannt sind. Die Kommune hat ihre Bereitschaft zur Berücksichtigung von Hochwasserschutzbelangen dokumentiert. Der Regionalverband sieht deshalb in seiner Abwägung in der Rücknahme des Regionalen Grünzuges keine Beeinträchtigung von Hochwasserschutzbelangen.
8	9	Gemeinde Mainhardt (14.12.2022) Die Gemeinde Mainhardt hat keine Bedenken gegen die Planung	Kenntnisnahme
9	27	Stadt Öhringen, Stadtbauamt (10.02.2023) Die Stadt Öhringen bringt keine Anregungen oder Bedenken vor.	Kenntnisnahme
10	24	NetzeBW, Gasversorgung Hohenlohe (23.01.2023) die NetzeBW unterhält in diesem Bereich keine Gasleitungen. Es ist derzeit auch nicht geplant in diesem Bereich Gasleitungen zu verlegen. Wir haben daher keine Einwände gegen die Änderung des o.g. Regionalplans.	Kenntnisnahme
11	19	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung (20.12.2022) im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme
12	18	Amprion GmbH (15.12.2022) im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	Kenntnisnahme, die weiteren Leitungsträger wurden ebenfalls beteiligt.

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	
13	11	BT Group Germany (30.11.2022) BT (Germany) hat in diesem Bereich keine Anlagen.	Kenntnisnahme
14	90	Ericsson (11.05.2023) Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Die Firma Ericsson hat in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände gegen die von Ihnen geplante(n) Baumaßnahme(n). Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	Kenntnisnahme
15	26	terraneis bw GmbH (26.01.2023) wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten 19. Änderung des Regionalplans zu dem oben genannten Kapitel und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den aktuellen Änderungen nicht betroffen sind. Bedenken und Anregungen werden nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme
16	8	TransnetBW GmbH (14.12.2022) wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der 19. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken Bretzfeld Siebenreich betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
17	31	Vodafone GmbH (09.03.2023) Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme
18	60	LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis (17.03.2023) Wir erwarten, dass das Verfahren verfahrensoffen geführt wird, so dass das Ergebnis nicht schon feststeht. Sonst werden unsere Beteiligungsrechte unterlaufen.	Kenntnisnahme, das Verfahren wird durchgehend ergebnisoffen geführt. Die Verbandsversammlung als regionalpolitischer Entscheidungsträger kann das Regionalplanänderungsverfahren bis zum Satzungsbeschluss jederzeit einstellen.
18	62	LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis (17.03.2023) 1. Gewässer-, Auenschutz, Starkregen Wie bereits in unserer Stellungnahme v. 12.4.22 zum Scopingverfahren vorgebracht, befinden sich das Siebeneicher Bächlein und dessen Talaue völlig zu Recht im Regionalen Grünzug. Die Talaue mit Bach ist zwischen Schwabbach und Siebeneich noch unverbaut und prädestiniert als Biotopverbundlinie. Die bisherigen Bauten des Vorhabenbetreibers befinden sich alle außerhalb der Talaue. Nun soll der Regionale Grünzug in der Talaue östlich von Siebeneich äußerst großzügig auf einer Länge von knapp 500 m zurückgenommen werden, so dass sich die im Regionalen Grünzug verbleibende Talaue des Siebeneicher Bächleins längenmäßig halbiert (von bisher knapp 1 km auf nur noch 500 m). Grund dafür sind geplante bauliche Nutzungen mit Wohnhaus, Spielplatz und inzwischen 455! Stellplätzen beidseitig des Gewässers bis zu einem Abstand von lediglich 5 m zum Gewässer.	Kenntnisnahme, die Anzahl und Lage zukünftiger Bebauung sind nicht Regelungsgegenstand dieser Regionalplanänderung. Es ist korrekt, dass ursächlich für die Regionalplanänderung ein kommunaler Antrag aufgrund einer betrieblichen Bestandserweiterung mit Neubaumaßnahmen ist. Welchen Umfang und welche konkrete Lage diese Baumaßnahmen schließlich haben werden, wird jedoch erst im Lauf des Bebauungsplanverfahrens endgültig geklärt und festgesetzt. Die biologische Wertigkeit des Baches wird im Umweltbericht dargestellt. Hierbei werden Maßnahmen für eine ökologische Aufwertung vorgeschlagen und als minimierende Maßnahmen auf Ebene der Bauleitplanung angeregt. Bezüglich der Frage der Ausgestaltung der Gebäude und Parkplatzflächen verweisen wir auf das parallel angelaufene Bebauungsplanverfahren. In dessen Rahmen wird die endgültige Umsetzung festgesetzt. Die Stellungnahme zur Regionalplanänderung wurde dem für den Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
			zuständigen Büro zur Kenntnis gegeben.
18	63	LNv Arbeitskreis Hohenlohekreis (17.03.2023) Die extrem hohe Stellplatzzahl ist besonders flächenintensiv und steht im absolutem Widerspruch zum Schutz von Freiflächen. Hier sollen mehr Stellplätze geschaffen werden als in vielen Gewerbegebieten. Es muss auch Aufgabe der Regionalplanung sein, den Freiraum vor flächenintensiven Planungen zu schützen. Welchen Stellenwert hat ein Regionaler Grünzug, wenn er nur solange Bestand hat bis er baulich überplant wird?	Nach uns vorliegender Angabe der Gemeinde (schriftliche Auskunft vom 10. Mai 2022) ergibt sich die Größenordnung der Stellplätze über den Stellplatzschlüssel der LBO aus der Grundfläche der bestehenden Festhalle. Bezüglich der Frage der Ausgestaltung der Parkplatzflächen verweisen wir auf das parallel angelaufene Bebauungsplanverfahren. In dessen Rahmen wird die endgültige Umsetzung festgesetzt. Die Stellungnahme zur Regionalplanänderung wurde dem für das Bebauungsplanverfahren zuständigen Büro zur Kenntnis gegeben. Der Regionalverband nimmt seine Aufgaben sehr ernst. Wie angesprochen fällt darunter auch die Festlegung von Nutzungen (oder der Freihaltung von bestimmten Nutzungen) im Freiraum. Ein regionalplanerisches Sicherungsinstrument hierfür ist die Festlegung von Regionalen Grünzügen. Eine solche Festlegung kann durch den Regionalverband im Rahmen einer neuen Abwägung auch zurückgenommen werden. Die letztliche Entscheidung über regionalplanerische Festlegungen und auch die Rücknahme solcher Festlegungen liegt beim politischen Gremium des Regionalverbandes.
18	64	LNv Arbeitskreis Hohenlohekreis (17.03.2023) Bei den vorgesehenen Stellplätzen in der Talaue steht die bauliche Nutzung eindeutig im Vordergrund, auch wenn die Stellplätze als „Baumwiese“ deklariert werden. Außerdem ist zu beachten, dass gem. § 8b des Klimaschutzgesetzes grundsätzlich eine PV-Pflicht beim Neubau von Parkplätzen mit mehr als 35 PKW-Stellplätzen besteht. Wie sollen dann noch „Baumwiesen“ umgesetzt werden? Noch mehr Beeinträchtigungen der Talaue sind vorprogrammiert.	Die konkrete Ausgestaltung der Stellplätze ist nicht Gegenstand der Regionalplanänderung. Allerdings geht die angekündigte Ausgestaltung als weitgehend unbefestigte Baumwiese in der lediglich Fahrgassen wasserdurchlässig befestigt werden sollen, die der Vorhabenträger nachvollziehbar und von Beginn an vorträgt, mildernd in die Abwägungen ein. Hierin ist aus Sicht des Regionalverbandes ein deutlicher Unterschied zu einer klassischen nahezu vollversiegelten Parkplatzfläche zu sehen. Der Regionalverband geht davon aus, dass grundsätzliche Aussagen der Gemeinde und des

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
			Vorhabenträgers, wie die das Parkplatzflächen als weitgehend unversiegelte Baumwiese ausgestaltet werden, im weiteren Verfahren Bestand haben. Aus Sicht des Regionalverbandes wird diese zuvor angesprochene Besonderheit der Parkplatzflächen auch bezüglich der angesprochenen PV-Pflicht deutlich. Gemäß § 23 (1) Nr.2 KlimaG BW gilt: "Es besteht die Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung bei dem Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 35 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche." Auch wenn dies nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanänderung ist und mit der zuständigen Baurechtsbehörde geklärt werden muss, geht der Regionalverband davon aus, dass ein temporärer Parkplatz der als Baumwiese ausgestaltet ist kein für eine Solarnutzung geeigneter offener Parkplatz im Sinne des KlimaG BW ist und sich deshalb kein Konflikt ergibt.
18	65	LVN Arbeitskreis Hohenlohekreis (17.03.2023) Darüber hinaus werden weitere bauliche Entwicklungen gezielt in die aus dem Regionalen Grünzug herausgenommene Aue gelenkt. Das kann doch nicht erwünscht sein.	Im Bereich des Vorhabens bedarf es keiner gezielten Lenkung, da der Vorhabenträger mit seinen Planungen auf die Gemeinde zugegangen ist und diese einen Antrag beim Regionalverband Heilbronn-Franken gestellt hat. Auf diesen reagiert der RVHNF mit der Regionalplanänderung. Die Rücknahme des Regionalen Grünzuges zwischen dem konkreten Vorhabengebiet und dem Siedlungskörper von Siebeneich ist eine planerische Entscheidung des Regionalverbandes Heilbronn-Franken. Diese rührt einerseits daher, dass aus raumordnerischer Sicht aufgrund der an dieser Stelle bereits bestehenden Vorbelastung perspektivisch sichere zukünftige Flächenbedarfe innerhalb dieses Bereiches erfolgen sollen. Wie in den Unterlagen dargelegt, soll so eine zukünftige Ausdehnung tiefer in den bislang unberührten

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
			Regionalen Grünzug hinein vermieden werden. Weiterhin wäre die verbleibende Restbreite des Regionalen Grünzuges (zwischen ca. 80 und 200m) im nach der Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Regionalplänen für Raumnutzungskarten vorgegebenen regionalen Maßstab von 1:50.000 (VwV 4.3 (3)) kaum noch darstellbar. In diesem Maßstab ist eine solche praktisch flurstücksscharfe Darstellung nicht möglich und auch nicht gewollt. Zumal aus Richtung Bretzfeld-Siebeneich bereits ein bauleitplanerisches Verfahren für eine weitere, in die Abwägung bereits einbezogene, Betriebserweiterung läuft, die diesen Abstand weiter reduziert. Ein weiterer gewichtiger Grund ist in Plansatz 3.1.9 des Landesentwicklungsplans zu sehen, wonach sich Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand orientieren soll und Möglichkeiten der Arrondierung zu nutzen sind. Es ist zutreffend, dass hierdurch eine Lenkung zukünftiger Entwicklung in den Bereich zwischen den betrieblichen Bestandsgebäuden und den Siedlungsbereich Siebeneich erfolgt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bachlauf an sich, das gesetzlich geschützte Biotop (Schilfröhricht) wie auch die beidseitigen Gewässerrandstreifen und der kleinflächige HQ 100- Bereich westlich des Wegs am westlichen Rand des Vorhabengebietes (Flst.Nr. 112) zwischen Siebeneicher Bach und K 2338 (mit einer Fläche < 0,3 ha) auch nach der Herausnahme aus dem Regionalen Grünzug weiterhin wie alle anderen vergleichbaren schützenswerte Bereiche in späteren Planungen zu beachten sind.
18	66	LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis (17.03.2023) Der Freiflächenschutz im Regionalplan muss auch den Schutz vor Starkregenereignissen mit einbeziehen. Soweit uns bekannt liegen für das Siebeneicher Bächlein inzwischen Untersuchungen im Auftrag der Gemeinde zu Starkregenereignissen	Wie aus der Stellungnahme hervorgeht, sind Starkregenrisikomanagementkonzepte kommunale Aufgaben ("Amtspflicht der Kommune"). Diese Konzepte bewegen sich teils auf Betrachtungsebenen von Bordsteinhöhen, Ausrichtung und Höhe von

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		vor. Wir fordern, dass die Ergebnisse der Starkregenuntersuchungen bereits bei der Regionalplanung berücksichtigt werden und nicht einfach auf die Bauleitplanung abgeschoben werden. Schließlich sollen durch die beabsichtigte Regionalplanänderung Bauvorhaben in der starkregengefährdeten Talaue des Siebeneicher Bächleins erst ermöglicht werden (s. auch Zif.B, S.3 Begründung, letzter Satz). Schon bei weniger ausgeprägten Starkregenereignissen (Kategorie selten) wird die Talaue des Siebeneicher Bächleins überschwemmt und als Retentionsraum benötigt. Die Talaue ist damit eine unverzichtbare natürliche Hochwasservorsorgefläche bei Starkregen und die Freihaltung der Talaue muss auch in der Regionalplanung oberste Priorität besitzen. Bereits gem. einem BGH-Urteil vom 18.2.99 zur Amtspflicht der Kommune (III ZR 272/96) müssen Starkregenereignisse und ihre Folgen zwingend berücksichtigt werden. Bisher werden durch die Regionalplanänderung negative Auswirkungen auf den Hochwasserschutz in Kauf genommen (s. S.14 Umweltbericht, unter Hochwasserschutz). Dies ist nicht akzeptabel.	Mauern oder Neigung von Zufahrten etc. Es wird erneut darauf hingewiesen dass sich Regionalplanung in einem gesetzlich vorgeschriebenen Regelungsregime bewegt und für eine Regionalbedeutsamkeit z.B. eine überörtliche Relevanz vorliegen muss, die sich in ihrer räumlichen Ausdehnung an dem Maßstab der Raumnutzungskarte (1:50.000) gut verdeutlichen lässt. Weiter wird darauf hingewiesen, dass nach der dem RVHNF vorliegenden Hochwassergefahrenkartierung in dem gesamten Plangebiet weniger als 0,3 ha Fläche (außerhalb des direkten Bachverlaufs) als HQ 100 Fläche und damit nach § 65 (1) Nr.2 WG BW festgesetztes Überschwemmungsgebiet deklariert sind. Dieses liegt nicht im Vorhabenbereich sondern westlich davon in der zwischen dem Vorhaben und der Ortslage Siebeneich aus dem Grünzug genommenen Gebiet. In dem Bereich des konkreten Vorhabens ist kein Überschwemmungsgebiet, nicht einmal eine HQ extrem Überflutungsfläche, kartiert. Es ist darüber hinaus aus Sicht des Regionalverbandes nicht nachvollziehbar, warum nicht auf konkreter Umsetzungsebene notwendige Retentionsräume erhalten bzw. geschaffen werden können sollten. Genau zu dieser Schlussfolgerung kommt der Umweltbericht auf Seite 22. Der Regionalverband nimmt keine Verschlechterung des Hochwasserschutzes in Kauf, er verweist lediglich darauf auf welcher Ebene Konflikte angesiedelt sind und gelöst werden müssen. Beispielsweise ist in den überwiegenden Bereichen der vorgesehenen Wiesen/Äcker und Baumwiesen weiterhin eine Wasserrückhaltung möglich- inwiefern hier bei der zukünftig geplanten Nutzung im Gegensatz zu der aktuellen Situation als intensiv genutzte Ackerfläche überhaupt ein Retentionsverlust prognostiziert werden kann bliebe zu klären. Auch hatte die Gemeinde im Verfahrensverlauf eine mögliche Retentionsfläche vorgeschlagen. Hier wird auf die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde verwiesen und eine Abstimmung mit dieser

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
			angeregt. Es sei diesbezüglich weiter darauf hingewiesen, dass der Regionale Grünzug "Öhringer Ebene einschließlich Bretzfeld" nach Plansatz 3.1.1 im Gegensatz zu anderen Grünzügen formal nicht die Funktion Hochwasserretention hat. Es ist weder der Wunsch noch die Zuständigkeit des Regionalverbandes in das Aufgabenfeld der Unteren Wasserbehörde einzugreifen. Wir verweisen auf das parallel angelaufene Bebauungsplanverfahren. In dessen Rahmen wird die endgültige Umsetzung festgesetzt. Die Stellungnahmen zur Regionalplanänderung wurden dem für den Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren zuständigen Büro zur Kenntnis gegeben.
18	67	LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis (17.03.2023) 2.Biotop-, Artenschutz In der künftig vom Regionalen Grünzug ausgeklammerten Fläche befinden sich entlang bzw. im Siebeneicher Bächlein zwei amtlich erfasste gesetzlich geschützte Schilfbestände. Der östliche Bestand reicht dabei über das erfasste Biotop hinaus und ist in seiner Gesamtheit als faktisches Biotop gesetzlich geschützt. Direkt östlich von Flurstück 556 finden sich amtlich erfasste geschützte Gehölzbiotope, bei der Ostbaumwiese im Südwesten von Flurstück 556 kann ein nach § 33a NatSchG geschützter Streuobstbestand betroffen sein.	Kenntnisnahme, gesetzlich geschützte Bereiche können im Bebauungsplanverfahren gesichert werden. Die Stellungnahmen zur Regionalplanänderung wurden dem für den Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren zuständigen Büro zur Kenntnis gegeben.
18	68	LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis (17.03.2023) In unserer Stellungnahme v. 12.4.22 haben wir u.a. auf das besonders sensible und hochgradig gefährdete Steinkrebsvorkommen im Unterlauf des Siebeneicher Bächleins hingewiesen. Die im Umweltbericht (Zif.2.3.1,S.17) enthaltenen Vorschläge für eine Gewässeraufwertung sind unverbindlich und liegen zudem schon lange vor, ohne dass eine Umsetzung erfolgte.	Unter anderem aufgrund der angesprochenen Stellungnahme wurde das Steinkrebsvorkommen sowie die Maßnahmenplanung des RP Stuttgart auch ausführlich im Umweltbericht der Regionalplanänderung aufgenommen. Auch der Umweltbericht schließt sich der Forderung nach einer zügigen Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen an. Dass die

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		Das in der Maßnahmenplanung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom Dezember 2015 zum Schutz der Steinkrebspopulation geforderte Konzept zur Gewässerunterhaltung und Bewirtschaftung bzw. die Verminderung und Vermeidung unerwünschter Schadstoffeinträge über effektive Gewässerrandstreifen sowie die strukturelle Aufwertung des Siebeneicher Bächleins wurden bisher genauso wenig umgesetzt wie das Maßnahmenkonzept des inzwischen über 20! Jahre alten Landschaftsplanes von Bretzfeld für Talaue und Bach mit Wiederherstellung einer extensiven Wiesenaue usw. Diese Maßnahmen sind endlich zügig umzusetzen, ohne dass die Talaue aus dem Regionalen Grünzug herausgenommen und mit baulichen Nutzungen überplant wird. Diese führen nur zu weiteren Gefährdungen des Gewässers. Auch der Umweltbericht weist in Zif.2.3.1 (S.17) darauf hin, dass Bereiche, für die ein hohes Konfliktpotential besteht, nicht überplant bzw. versiegelt werden sollten. Dabei wird ausdrücklich die Talaue des Siebeneicher Bächleins genannt.	Maßnahmen schon lange vorliegen, ändert nichts daran, dass es die richtigen und notwendigen Maßnahmen sind. Wir weisen darauf hin, dass die beschriebene Problematik der seit Jahrzehnten ausbleibenden Umsetzung der notwendigen Maßnahmen trotz der Lage innerhalb des Regionalen Grünzuges besteht. Dieser ist somit weder Ursache noch Lösung des Problems- dieses ist an anderer Stelle verortet. Der Regionalverband kann weder selbst Maßnahmen umsetzen noch von anderen eine Umsetzung einfordern. Um es klar zu sagen: für die Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsrahmenplans ist die Gemeinde Bretzfeld verantwortlich. Diese ist nach § 5 WG BW im übrigen auch Eigentümerin des Gewässerbettes des als Gewässer 2. Ordnung eingestuften Siebeneicher Baches und damit nach § 32 WG BW auch Träger der Unterhaltungslast. Für die Umsetzung eines Konzeptes des Regierungspräsidiums trägt entweder das RP selbst Verantwortung oder müsste diese delegieren bzw. zur Umsetzung motivieren (z.B. die unterhaltungspflichtige Gemeinde). Ob der Teilbereich in einem Regionalen Grünzug liegt oder nicht hat hierfür keinerlei Relevanz. Nach dem parallel angelaufenen Bebauungsplanverfahren soll der Gewässerrandstreifen in einer ökologisch hochwertigen Gestaltung zur Förderung der Gewässerstruktur und der Artenvielfalt ausgestaltet werden. Dies wird vom Regionalverband ausdrücklich begrüßt und ist nicht zuletzt auf die durch den Regionalverband vorgebrachte Aufforderung zur Umsetzung aufwertender Maßnahmen zurückzuführen. Dem für den Umweltbericht zur Bauleitplanung zuständigen Büro wurde die Stellungnahme zur Regionalplanänderung zur Kenntnis gegeben.
18	69	LVN Arbeitskreis Hohenlohekreis (17.03.2023) 3.Außenbereichs-, Freiflächenschutz	Kenntnisnahme, wie bereits dargelegt ist die Anzahl der Parkplätze

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		In unserer Stellungnahme v. 12.4.22 haben wir auf den enormen Nutzungsdruck auf die Umgebung durch die extrem hohe Anzahl an durch die Regionalplanänderung ermöglichten Stellplätzen hingewiesen. Ein weiterer gewichtiger Grund für die Freihaltung der Talaue und deren Verbleib im Regionalen Grünzug. In Zif.1 haben wir außerdem darauf verwiesen, dass der Schutz des Freiraums vor flächenintensiven Nutzungen auch eine Aufgabe der Regionalplanung sein muss. Schließlich werden die enormen Stellplatzflächen in der Talaue erst durch die angestrebte Regionalplanänderung ermöglicht. Der Umweltbericht nennt als Beispiel zum Verzicht erheblicher Eingriffe ebenfalls eine flächensparende Planung (Zif.2.3.1, S.17).	laut Aussage der Gemeinde auf die LBO zurückzuführen. Bezüglich der Frage der Ausgestaltung der Parkplatzflächen verweisen wir auf das parallel angelaufene Bebauungsplanverfahren. In dessen Rahmen wird die endgültige Umsetzung festgesetzt. Die Stellungnahme zur Regionalplanänderung wurde dem für den Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren zuständigen Büro zur Kenntnis gegeben.
18	70	LNv Arbeitskreis Hohenlohekreis (17.03.2023) Die geplanten Stellplätze südlich des Siebeneicher Bächleins sollen gem. S.5 der Begründung zum aktuellen Bebauungsplanentwurf „Siebeneicher Straße“ nur wenige Tage im Jahr genutzt werden. Dafür sind keine Befestigungen, kein Bebauungsplan und keine Regionalplanänderung erforderlich.	Die Gemeinde Bretzfeld hat sich zur Aufstellung eines Bebauungsplans inklusive der Festsetzung der Stellplatzflächen sowie einer Antragstellung auf Rücknahme des Regionalen Grünzuges entschlossen. Das sind die Grundlagen der verfahrensgegenständlichen Beteiligung.
18	71	LNv Arbeitskreis Hohenlohekreis (17.03.2023) Zum Schutz des Außenbereichs ist für die Herausnahme von Flächen aus dem Regionalen Grünzug ein enger Maßstab anzulegen. Hierzu gehört, die Talaue konsequent im Regionalen Grünzug zu belassen. Direkt östlich angrenzend an Flurstück 556 sollen weitere Flächen aus dem Regionalen Grünzug herausgenommen werden. Nachdem zwischen Flurstück 556 und Siebeneich der Regionale Grünzug vollständig entfallen soll (um anderweitige Ausdehnungen in den Außenbereich zu vermeiden - s.S.3,7 der Begründung) ist konsequenterweise auf die Herausnahme der Fläche östlich von	Wie bereits dargelegt sind regionale Planungen maßstabsbedingt nicht flurstücksscharf zu sehen. In den Randbereichen regionalplanerischer Festlegungen sind in der Regel, sofern diese sich nicht klar an Landmarken orientieren, unschärfen vorhanden. So auch in diesem Fall östlich des beschriebenen Flurstückes. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass für eine Bewertung die Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000 zugrundegelegt ist. In dieser ist nicht erkennbar, ob ein Heckenbiotop noch innerhalb oder außerhalb des Regionalen Grünzuges liegt. Die Grenze des Regionalen Grünzuges wurde vom östlichsten Rand der Parkplatzbereiche (Bereich der Wegkreuzung) an

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		Flurstück 556 zu verzichten. Außerdem sorgt das dortige Heckenbiotop für eine wirksame Eingrünung der Bestandsgebäude auf Flst.556 Richtung Außenbereich.	den nördlichen Rand des Plangebiets und dann nördlich der Bestandsgebäude nach Westen geführt. Hieraus ist nicht abzuleiten, dass östlich der Bestandsgebäude weitere Baumaßnahmen zulässig oder geplant sind.
18	72	LVN Arbeitskreis Hohenlohekreis (17.03.2023) Die Hereinnahme einer 3,6 ha großen Fläche nördlich von Schwabbach wird zwar begrüßt, die Fläche ist aber nicht mal halb so groß wie die entfallende Fläche mit 8,5 ha. Selbst nach dem Abzug der vorhandenen Gebäude ist die entfallende unverbaute Fläche deutlich größer. Wir sehen die zusätzliche Aufnahme von Flächen in den Regionalen Grünzug als erforderlich an (wegen des generellen Freiflächenschutzes).	Bei regionalplanerischen Festlegungen handelt es sich um Flächensicherungen für bestimmte Nutzungen. Hierdurch erfolgen keine konkreten Eingriffe die umweltfachrechtlich zwingend auszugleichen wären. Auch aus dem Raumordnungsrecht ergeben sich keine Ausgleichsverpflichtungen. So besagt § 13 (5) Satz 2 ROG: "Bei Festlegungen nach Satz 1 Nummer 2 (Anmerkung des RVHNF: hierbei handelt es sich um Festlegungen der anzustrebenden Freiraumstruktur) kann zugleich bestimmt werden, dass in diesem Gebiet unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes an anderer Stelle ausgeglichen, ersetzt oder gemindert werden". Dies wird in § 11 (4) LPIG praktisch wortgleich wiederholt. In beiden Fällen handelt es sich um eine kann Regelung ausschließlich für die Ausweisung von Freiraumfestlegungen. In der Begründung zu Plansatz 3.1.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken heißt es für den Fall einer Ausnahmeregelung im Regionalen Grünzug: "Die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge soll dann gegebenenfalls durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen erhalten werden." Eine Ausgleichspflicht bei einer Rücknahme von Festlegungen besteht nicht. Trotzdem wurde als Reaktion auf die in der frühzeitigen Unterrichtung nach § 9 (1) ROG eingegangenen Stellungnahmen und um die Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzuges zwischen Siebeneich und Schwabbach zu erhalten, eine Ausgleichsfläche aufgenommen.
18	73	LVN Arbeitskreis Hohenlohekreis (17.03.2023)	

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		4.Biotopverbund Es sind mit Angaben zur landesweiten Feldvogelkulisse erforderlich.Suchräume dienen der Aufwertung des Biotopverbunds, damit auf diesen Flächen künftig auch Zielarten Lebensräume finden. Es sind deshalb Angaben notwendig, wie die Planung mit den beabsichtigten Zielarten vereinbar sein soll.	Gemäß § 22 (2) NatSchG BW haben alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen. Die Belange des Biotopverbundes wurden im Umweltbericht auf den Seiten 10-11 berücksichtigt. Im Plangebiet sind keine Kernflächen des Biotopverbundes Offenland kartiert, lediglich am nordöstlichen Rand wird das Plangebiet von einer Kernfläche berührt. 1000 m Suchräume queren den süd-östlichen Bereich des Plangebietes. In diesem sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Baumaßnahmen sondern lediglich Stellplätze als Baumwiese und Wiesen/Acker geplant. Aktuell befindet sich hier intensiv genutzte Ackerfläche, so dass es sofern die hier vorgesehenen Nutzungen umgesetzt werden tendenziell eher zu einer Lebensraumausdehnung für biotopverbundrelevante Arten kommen dürfte (je nach Ausgestaltung der jeweiligen Wiesen) wenngleich hiervon keine hochwertigen Lebensräume zu erwarten sind. Wie der Umweltbericht richtigerweise darstellt ist die hauptwertgebende Komponente der Bachlauf und dessen Uferbereich (Biotopverbund Gewässerlandschaften). Für diesen werden durch den Umweltbericht Maßnahmen zur Aufwertung vorgeschlagen und eine Sicherung angeregt. Aus Sicht des RVHNF ist damit auf regionaler Ebene der Biotopverbund ausreichend berücksichtigt. Zum Biotopverbund Feldvögel kann lediglich gesagt werden, dass im Bereich des Plangebietes inklusive weiterem Umfeld keine Kulisse vorliegt, da in diesem Bereich zu große Siedlungs- und Gehölzdichte vorherrscht. Die nächstgelegene Kulissenfläche befindet sich ca. 1 km östlich des Plangebietes.
18	74	LVN Arbeitskreis Hohenlohekreis (17.03.2023) 5.Alternativenprüfung Wir fordern zur Alternativenprüfung weiterhin konkretere Angaben zur Lage der vom Vorhabensbetreiber bewirtschafteten	In eine Alternativenprüfung sollen lediglich ernsthaft zu erwägende Optionen zur Umsetzung des zulässigen, angestrebten Vorhabens einfließen. Ausdrücklich muss eine Alternativenprüfung nicht

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		landwirtschaftlichen Flächen, einschließlich Angaben zu Alternativstandorten für das Wohnhaus mitten in der Aue. Bei 110 Hektar landwirtschaftlich bewirtschafteter Fläche (gem. Zeitungsbericht v. 18.12.21) muss nicht ausgerechnet die relativ schmale Talaue des Siebeneicher Bächleins für bauliche Nutzungen in Anspruch genommen werden.	erschöpfend sein, also nicht alle nur erdenklichen Möglichkeiten umfassen. Aus raumordnerischer Sicht ist eine Bebauung grundsätzlich im Anschluss an einen Bestand gegenüber einer Neuansiedlung eindeutig vorzuziehen. Dies trifft auch in diesem Fall zu, zumal ein Großteil der für die Nutzung notwendigen Gebäude im Bestand im Plangebiet schon vorliegt und lediglich erweitert wird. Die ebenfalls schon baulich vorgeprägten Alternativstandorte sind nachvollziehbar für die angestrebte Nutzung nicht geeignet bzw. nicht umsetzbar. Es bliebe also lediglich eine komplette Neuanlage die weder unter umwelt- noch wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll und zumutbar wäre. Aus diesem Grund hat die Alternativenprüfung dargelegt, dass das Gesamtvorhaben lediglich an diesem Standort umgesetzt werden kann. Die Frage nach der Notwendigkeit eines Wohnhauses für die zulässige Grundnutzung ist hingegen keine Frage die notwendigerweise auf der regionalen Ebene diskutiert werden muss. Auch ohne das kritisierte Wohnhaus bliebe für die restlichen vorgesehenen Nutzungen, die sinnigerweise nur an dem vorliegenden Bestand angegliedert werden können, lediglich die Option den Regionalen Grünzug zurückzunehmen. Für die Tatsache, ob eine Regionalplanänderung notwendig ist oder nicht hat das Wohnhaus somit kein ausschlaggebendes Gewicht. Aus Sicht des Regionalverbandes ist die Fragestellung nach der Notwendigkeit der Verortung des Wohnhauses an dieser Stelle nicht auf regionalplanerischer Ebene zu diskutieren.
18	75	LVN Arbeitskreis Hohenlohekreis (17.03.2023) 6. Monitoring Zur Art und Durchführung des Monitorings sind im Umweltbericht konkrete Angaben nötig. Was soll von wem wann und wie geprüft werden.	Die Durchführung des Monitorings bei Regionalplanänderungen ist wie im Umweltbericht dargestellt im Landesplanungsgesetz in § 28 (4) geregelt. "Die höheren Raumordnungsbehörden überwachen im Rahmen der Raumbewachung die erheblichen Auswirkungen der Entwicklungspläne und der Regionalpläne auf die Umwelt, die

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
			Aufgrund der Durchführung des Plans eintreten. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Mitteilungen des jeweiligen Trägers der Planung über deren Ergebnisse sowie entsprechende Informationen von Behörden, deren Aufgabengebiet betroffen ist, über erhebliche Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt." Im Umweltbericht werden als Möglichkeit der Überwachung die Beteiligung des Regionalverbandes (wie auch der höheren Raumordnungsbehörde) an Bebauungsplanverfahren und FNP-Änderungen im Bereich der Regionalplanänderung (S. 26 Umweltbericht) genannt. So können insbesondere auch negative Auswirkungen auf die im Umweltbericht als besonders empfindlich erkannten Habitatstrukturen im Bereich des Bachlaufs und der kommunalen Behandlung des Hochwasserrisikos überwacht werden.
19	10	Bauernverband Schwäbisch-Hall (05.12.2022) in der vorbezeichneten Angelegenheit bedanken wir uns für die erneute eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme. Zum aktuellen Planungsstand bestehen weiterhin keine Bedenken. Wir bitten um weitere Verfahrensbeteiligung.	Kenntnisnahme
20	15	Handwerkskammer Heilbronn-Franken (19.12.2022) in o. g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme
21	23	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken (16.01.2023) wir bestätigen den Eingang Ihrer E-Mail vom 30. November 2022 sowie den Erhalt der Planunterlagen. Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben wird mitgeteilt, (X) dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme



Satzung des Regionalverbands Heilbronn-Franken

Der Planungsausschuss des Regionalverbands Heilbronn-Franken hat am 12. April 2024 auf Grund von § 12 Absatz 10 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. 2023 S.26, 42) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung durch Satzung

Die 19. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 „Rücknahme des Regionalen Grünzuges östlich Bretzfeld-Siebeneich“ wird festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

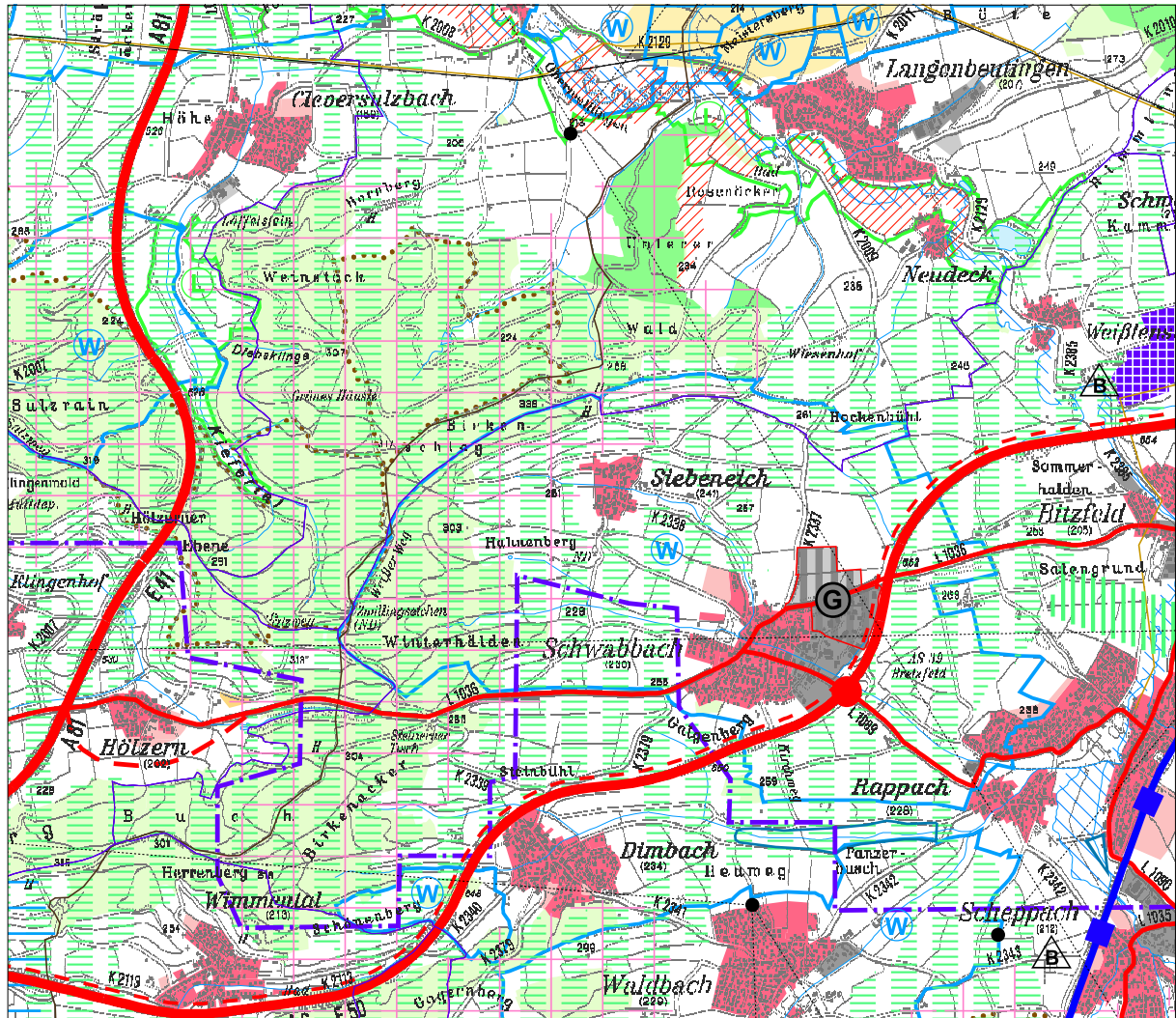
Diese Satzung tritt auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung nach der Erteilung der Genehmigung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze verbindlich.

Heilbronn, 12.04.2024

Joachim Scholz
Verbandsvorsitzender

19. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 - Rücknahme des Regionalen Grünzuges östlich Bretzfeld-Siebeneich -

Auszug aus der Raumnutzungskarte 1 : 50.000
gemäß Satzungsbeschluss vom 14.07.2023



Regionaler Grünzug (VRG)

0 1 2 3 Kilometer

Maßstab 1 : 50.000

Grundlagen:

Informationssystem Regionalverband Heilbronn-Franken 07/2023

Geobasisdaten © LGL B-W (www.lgl-bw.de); AZ.: 2851.9-1/19

K. Mandel
Verbandsdirektor Klaus Mandel



Begründung

19. Änderung Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

„Rücknahme des Regionalen Grünzuges östlich Bretzfeld-Siebeneich“

06.03.2024

Inhalt

A Vorhabenbeschreibung

B Umfang der Regionalplanänderung

C Regionalplanerische Einordnung

D Umweltbelange

E Zusammenfassende Erklärung

A Vorhabenbeschreibung

Die Gemeinde Bretzfeld stellte am 09.11.2021 einen Antrag auf Änderung des Regionalplans-Heilbronn-Franken 2020. Ziel dieses Antrages ist es, im Bereich eines landwirtschaftlichen Betriebes östlich von Bretzfeld-Siebeneich den Regionalen Grünzug „Öhringer Ebene einschließlich Bretzfeld“ nach Plansatz 3.1.1 zurückzunehmen, um so diesem landwirtschaftlichen Betrieb eine Erweiterung zu ermöglichen.

Die bisherige Betriebsentwicklung und Errichtung der Bestandsgebäude erfolgte im Rahmen einer landwirtschaftlich privilegierten Bebauung innerhalb des nach Plansatz 3.1.1 festgelegten Regionalen Grünzuges. Bei den bereits vorhandenen Gebäuden handelt es sich zum einen um eine landwirtschaftliche Halle mit der genehmigten Zusatznutzung als Markt- und Festhalle aus den 1990er Jahren. In den 2010er Jahren wurde an diese landwirtschaftliche Halle mit Zusatznutzung eine Weinkellerei angegliedert. In der Festhalle wurden schon bislang die von dem Acker- und Weinbau sowie Tierhaltung betreibenden Betrieb produzierten eigenen Produkte im Rahmen von z.B. Weinfesten und Betriebsfeiern vermarktet. Der Betrieb plant diese Direktvermarktung zukünftig deutlich auszubauen. So soll eine dauerhafte Verkaufsfläche von unter 800 m² Größe für die Vermarktung selbst erzeugter wie auch zur Abrundung des Sortiments zugekaufter Produkte entstehen. Auch die Nutzung für Events und gastronomische Zwecke soll ausgebaut werden. Dies bedingt bauliche Erweiterungen der Bestandsgebäude, wofür im notwendigen Bauleitplanverfahren eine Sondergebietsfläche „Direktvermarktung“ im Umfang von ca. 2,1 ha festgesetzt werden soll. Weiter sind ein Betriebsleiterwohnhaus, die Erweiterung der Weinkellerei sowie für diese Nutzungsausweitung notwendige PKW-Parkplätze und Caravan-Stellplätze von ca. 1 ha Umfang vorgesehen (siehe Abb. 1)



Abb. 1: Dem Antrag beiliegende Plankarte des Sondergebiets Direktvermarktung

Diese geplante intensive Einzelhandels- und Gastronomienutzung ist nicht mehr im Rahmen einer landwirtschaftlichen Privilegierung genehmigungsfähig, sondern bedarf einer Bauleitplanung. Zur Vorbereitung dieser Bauleitplanung wurde der genannte Antrag auf Regionalplanänderung gestellt, da nach Plansatz 3.1.1 (Z) 2 Regionale Grünzüge von Siedlungstätigkeit und funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten sind.

Neben dem in dem Antrag der Gemeinde direkt betroffenen Vorhabenbereich wird der Regionale Grünzug darüber hinaus zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und der Ortslage von Siebeneich zurückgenommen. Dies hat einerseits praktische Gründe, die sich aus der regionalplanerischen Maßstabsebene ergeben, da hier lediglich eine Restbreite zwischen 80 und 200 Metern verbleiben würde. Darüber hinaus kann so mögliche zukünftige Erweiterungsfläche für die in diesem Bereich angesiedelten Betriebe vorgehalten und diese Entwicklung gelenkt werden. Eine zukünftige nochmalige Inanspruchnahme von Flächen des Regionalen Grünzuges wird damit vermieden. Weiter wird ein Siedlungsanschluss an die Ortslage von Bretzfeld ermöglicht. Insgesamt wird der Regionale Grünzug damit in einem Umfang von ca. 8,5 ha zurückgenommen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich überwiegend um landwirtschaftliche Flächen. Durch das Plangebiet verläuft der Siebeneicher Bach, der in Richtung der Ortslage Bretzfeld-Schwabbach fließt. Das Plangebiet befindet sich in einer Engstelle des Regionalen Grünzuges zwischen den Ortslagen Siebeneich und Schwabbach. Diese würde durch die Rücknahme des Regionalen Grünzuges nochmals deutlich verringert. Um die siedlungsgliedernde Wirkung des Regionalen Grünzuges zukünftig weiter zu gewährleisten, wird der Regionale Grünzug südlich des Plangebietes in Richtung Schwabbach um ca. 3,6 ha erweitert.

B Umfang der Regionalplanänderung

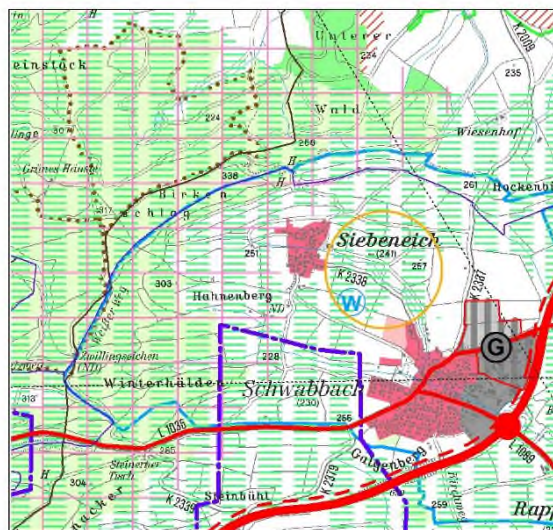
Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Heilbronn-Franken hat den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Regionalplans am 10.12.2021 gefasst.

Die Änderung betrifft die Ausweisungen nach Plansatz 3.1.1 Regionale Grünzüge. Es erfolgen keine textlichen Änderungen, weder an dem Plansatz selbst noch an der zugehörigen Begründung. Gegenstand der Regionalplanänderung ist lediglich die nachstehend dargestellte Änderung der Festlegung in der Raumnutzungskarte (siehe Abb. 2).

Zur Verdeutlichung der geplanten Änderung wird die aktuelle Raumnutzungskarte östlich Siebeneich (linker Teil der Abb.) der Raumnutzungskarte nach erfolgter Änderung (rechter Teil der Abb.), die durch dieses Verfahren rechtsverbindlich gemacht werden soll, gegenübergestellt.

Durch die Rücknahme des Regionalen Grünzuges wird das Plangebiet zukünftig in der Raumnutzungskarte als Weißfläche ohne regionale Freiraumfestlegungen dargestellt. Die Fläche wird dadurch einer Bauleitplanung zugänglich gemacht. D.h. neben der vom Vorhabenträger angestrebten Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes werden, insbesondere in den aus dem Grünzug heraus genommenen Flächen, weitere Umnutzungen und Erweiterungen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ermöglicht.

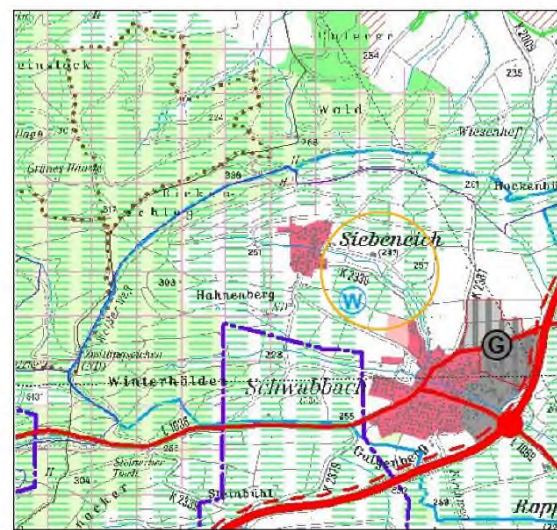
Auszug aus der RNK2020



Standort im Plangebiet Regionaler Grünzug (VRG)

Grundlagen:
Informationssystem Regionalverband Heilbronn-Franken 09/2022
Geobasisdaten ©LGL B-W (www.lgl-bw.de); Az.: 2851.9-1/19

Nach Regionalplanänderung sich ergebende
Abgrenzung des Regionalen Grünzug (VRG)



0 1 2 km

Abb.2: Auszug aus der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte (links) und Auszug aus der Raumnutzungskarte mit neuem Vorranggebiet (rechts)

Die nördlich von Schwabach in den Regionalen Grünzug aufgenommene Fläche wird zukünftig mit der für Regionale Grünzüge vorgesehenen grünen Schraffur in der Raumnutzungskarte festgelegt. Auf dieser Fläche sind zukünftig lediglich noch die nach Plansatz 3.1.1 zulässigen Nutzungen möglich. Insbesondere eine Bebauung ist zukünftig nur noch in Ausnahmefällen zulässig.

C Regionalplanerische Einordnung

C.1 Planerische Grundlagen

Regionale Grünzüge sind nach Plansatz 3.1.1 Z (2) von Siedlungstätigkeit und funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Die Funktionen des Regionalen Grünzuges „Öhringer Ebene einschließlich Bretzfeld“ sind Naturschutz und Landschaftspflege insbesondere für die ökologische Netzstruktur in der intensiv genutzten Landschaft, Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung, siedlungsnaher Erholung, Bodenerhaltung und Landwirtschaft.

Allgemein ist damit in Regionalen Grünzügen eine Bebauung nicht möglich. Um die Funktion Landwirtschaft des Grünzuges zu ermöglichen, werden Baumaßnahmen im Rahmen einer landwirtschaftlichen Privilegierung nach § 35 (1) BauGB in der Regel auch im Regionalen Grünzug vom Regionalverband mitgetragen. Die bisherigen Baumaßnahmen des landwirtschaftlichen Betriebes im Plangebiet wurden im Rahmen dieser landwirtschaftlichen Privilegierung errichtet und können somit als mit den Zielen der Raumordnung vereinbar gesehen werden.

Das aktuelle Vorhaben hingegen steht aufgrund der Notwendigkeit einer bauplanungsrechtlichen Verfahrensführung in Konflikt mit dem Ziel der Raumordnung Regionaler Grünzug. Eine Ausnahmemöglichkeit für Bebauungsplanverfahren sieht der Plansatz nicht vor. Auch ein Zielabweichungsverfahren ist aufgrund der besonderen Umstände (Größe des Plangebietes und Lage in einer siedlungsgliedernden Engstelle) nicht durchführbar. Somit bleibt für eine Umsetzung lediglich die Möglichkeit einer Regionalplanänderung.

Das dem Antrag auf Regionalplanänderung zugrunde liegende Vorhaben steht stellvertretend für den Wandel in der Landwirtschaft. Die Tendenz geht von der reinen landwirtschaftlichen Produktion, hin zu weiteren wirtschaftlichen Standbeinen wie Direktvermarktung, gastronomische Angebote und Ähnlichem, um den landwirtschaftlichen Betrieb zu stabilisieren. Dieser marktbedingte Strukturwandel in der Landwirtschaft wird vom Regionalverband Heilbronn-Franken als notwendig für das Überleben landwirtschaftlicher Betriebe wahrgenommen und deshalb in planerische Überlegungen einbezogen. Dies erfolgt im Sinne des Plansatzes 3.2.3.1 (1) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, welcher besagt: „Die Landwirtschaft ist in allen Teilen der Region Heilbronn-Franken so weiterzuentwickeln, zu fördern und zu gestalten, dass sie langfristig ihre wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Funktionen wahrnehmen kann. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft soll dabei durch geeignete Maßnahmen von Seiten des Landes, der Kommunen und der Wirtschaft unterstützt werden.“ Vergleichbar wird in Plansatz 5.3.3 des Landesentwicklungsplan 2002 festgelegt, dass die Betriebs- und Flurstrukturen so zu erhalten und zu entwickeln seien, dass eine langfristige, funktionsgerechte und wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung möglich ist. Aus diesem Grund wurde ein Abstimmungsprozess über das Vorhaben aufgenommen, welches die vorliegende konkrete Vorhabenausgestaltung ergab. Auch im Rahmen der Abwägung der in der Unterrichtung über die Regionalplanänderung nach § 9 (1) ROG eingegangenen Stellungnahmen, kam es nochmals zu einer Abstimmung des Vorhabens. In beiden Abstimmungen war es Ziel des Regionalverbandes, die Sicherung und Aufwertung des bestehenden Bachlaufes als hochwertige Verbundstruktur zu erreichen. Eine Herausnahme des Bachlaufes aus dem Plangebiet war allerdings nicht möglich, da nach Aussage der Gemeinde die für das Vorhaben notwendigen Stellplätze sonst nicht geschaffen werden könnten (siehe C.2 Alternativenprüfung). Die beantragte Regionalplanänderung wird vom Regionalverband Heilbronn-Franken trotzdem positiv begleitet, da es sich um einen bestehenden Betriebsstandort handelt. Im Plangebiet besteht bereits eine Weinkelerei und eine landwirtschaftliche Halle mit der genehmigten Zusatznutzung als Markt- und Festhalle. Es ist sowohl aus wirtschaftlicher wie auch aus raumordnerischer Sicht vorzuziehen, Baumaßnahmen an bestehenden Standorten auszurichten. Eine vollständige Neuanlage der Baumaßnahmen an einem bislang nicht vorbelasteten Standort kann somit nicht als vorzuziehende Alternative in Frage kommen. Es bleibt jedoch darauf hinzuweisen, dass die Regionalplanänderung ausschließlich die Rücknahme des Regionalen Grünzuges im Plangebiet zum Ziel hat und lediglich diese zu bewerten ist. Konkrete Baumaßnahmen und auch das Ausmaß und die Ausgestaltung solcher Baumaßnahmen sind nicht Teil der Regionalplanänderung und werden erst in später folgenden Bauleitplanverfahren definiert.

C.2 Alternativenprüfung

Der Vorhabenträger hat in seinem Antrag auf Rücknahme des Regionalen Grünzuges angehängten Strukturkonzept zwei weitere ebenfalls an bestehenden Betriebsstandorten orientierte Alternativen zusätzlich zum Wunschstandort geprüft. Hierbei handelt es sich einerseits um die ursprüngliche Hofstelle in der Ortslage von Siebeneich. Aufgrund der umgebenden

bestehenden Bebauung ist dort keine Erweiterung möglich. Dies war bereits ursächlich für die Verlegung der Halle und Kelterei an den jetzigen Standort. Die zweite Alternative ist eine weitere bestehende Hofstelle im Außenbereich nord-östlich von Siebeneich. Hier befinden sich drei Bullenställe, eine Biogasanlage sowie eine Rinderschlachtere. Diese Bestandsgebäude sind aufgrund der erheblichen Emissionen, die naturgemäß von ihnen ausgehen, nicht geeignet, um dort benachbart eine gastronomische Nutzung zu etablieren, zumal diese im Vorhabenbereich bereits etabliert ist. Diese alternativen Betriebsstandorte werden somit nachvollziehbar als für das Vorhaben nicht geeignete Standortalternativen verworfen.

Darüber hinaus hat der Regionalverband als Reaktion auf die in der Unterrichtung über die 19. Änderung des Regionalplans eingegangenen Stellungnahmen eine Planungsalternative in das Verfahren eingebracht. Bei dieser Planungsalternative sollte der Regionale Grünzug lediglich bis zu dem Siebeneicher Bach als südliche Begrenzung zurückgenommen werden. Somit sollte der Bach als ökologisch grundsätzlich hochwertige Verbundstruktur weiterhin durch den Regionalen Grünzug gesichert und wenn möglich im weiteren Verlauf aufgewertet werden. Als Ersatz für die dadurch südlich des Bachlaufes entfallenden Flächen, sollte die Rücknahme des Regionalen Grünzuges nördlich der Bestandsgebäude, bis an das ca. 70-80 m nördlich der Gebäude in Richtung Siebeneich verlaufende Wegflurstück 566/126 heran, ausgedehnt werden. Neben der verbleibenden Sicherung des Bachlaufes wäre so auch die nach digitaler Flächenbilanz weitgehend als Vorrangfläche Stufe 1 höher bewertete landwirtschaftliche Fläche südlich des Bachlaufes weiter gesichert worden, während die nördlich der Gebäude liegenden und dann überplanten Flurstücke als Vorrangfläche Stufe 2 eingestuft sind. Diese Planungsalternative wurde jedoch von dem Vorhabenträger und der Gemeinde als nicht mit den wirtschaftlichen Bedürfnissen vereinbar zurückgewiesen, da so die notwendigen Stellplatzflächen nicht zu gewährleisten seien. Die vorgesehenen Stellplätze sind nach dem Stellplatzschlüssel der LBO ermittelt und in diesem Umfang notwendig. Die Flächen nördlich der Bestandsgebäude sind als Ersatzflächen nicht geeignet, da diese nicht im Besitz des Vorhabenträgers sind und von diesem auch nicht erworben werden könnten. Die Gemeinde brachte in diesem Zusammenhang ebenfalls eine weitere Planungsalternative, die eine Verlegung des Siebeneicher Baches nach Süden beinhaltete, in das Verfahren ein. Eine vom Vorhabenträger angedachte Bachverlegung wurde jedoch bereits in der Frühphase des Abstimmungsprozesses vom Umwelt- und Baurechtsamts des Landratsamts Hohenlohekreis als nicht mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbar abgelehnt. Diese Planungsalternative wurde deshalb vom Regionalverband als Grundlage für sein Vorgehen verworfen. Der Regionalverband geht weiter davon aus, dass eine Verlegung des Baches nicht genehmigungsfähig ist und der Bach deshalb in seinem bestehenden Bachbett verbleibt und ggf. in diesem gesichert und aufgewertet werden könnte.

Alle Planungsalternativen werden im Umweltbericht zur 19. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 dargestellt und bewertet.

Das der Änderung zugrunde liegende Plangebiet ist unter wirtschaftlichen und regionalplanerischen Gesichtspunkten der am besten geeignete Standort für die vorgesehene Betriebserweiterung. Die konkrete Ausgestaltung und der Umfang der vom Vorhabenträger vorgesehenen Baumaßnahmen bleibt dem anschließenden Bauleitplanverfahren vorbehalten. Der Regionalverband schlägt zur Minimierung der Auswirkungen auf die Umwelt die im Umweltbericht zur 19. Änderungen genannten Maßnahmen zur Bachaufwertung vor. Der Sicherung des bestehenden Bachlaufes und dessen insbesondere auf einer angepassten Bewirtschaftung des

Gewässerrandstreifens basierenden Aufwertung zu einer hochwertigen Verbundstruktur sollte im späteren Bauleitplanverfahren besonderes Gewicht eingeräumt werden.

Würde die Änderung des Regionalplans nicht umgesetzt, verbliebe das gesamte Plangebiet innerhalb des Regionalen Grünzuges. Eine Bebauung wäre, bis auf die in Plansatz 3.1.1 und dessen Begründung festgelegten Ausnahmemöglichkeiten, dauerhaft unterbunden. Die aktuell vorherrschende ackerbauliche Nutzung würde voraussichtlich weiterhin bestehen bleiben. Eine Erweiterung des Betriebs würde unterbunden.

C.3 Flächenumfang der Rücknahme des Regionalen Grünzuges

Die Rücknahme des Regionalen Grünzuges wird von dem direkten Vorhabengebiet bis an die Ortslage von Siebeneich heran ausgedehnt. Dem liegt die planerische Überlegung zugrunde, eine realistisch betrachtet absehbare zukünftige Erweiterung der im Osten von Siebeneich ansässigen Betriebe zu lenken. Durch die Zusammenführung soll die zukünftige Entwicklung zwischen dem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb und der Ortslage von Siebeneich ermöglicht werden, um eine weitere Ausdehnung in den Außenbereich und erneute Konflikte mit dem Regionalen Grünzug zu vermeiden. Langfristig wird das Vorhabengebiet und die Ortslage von Siebeneich so voraussichtlich zusammenwachsen. Dies verdeutlicht darüber hinaus auch, dass es sich nicht um einen neuen Siedlungsansatz handelt. Die Planung zielt gemäß der landesplanerischen Vorgabe nach Plansatz 3.1.9 des Landesentwicklungsplans auf eine Orientierung vorrangig an dem Bestand und einen Schutz des Freiraums. Das dem Antrag zugrundeliegende Vorhaben orientiert sich an den bestehenden Betriebsgebäuden und erweitert diese. Durch die regionalplanerische Vorgabe, dass weitere Entwicklung nur zwischen dem Betriebsstandort und der Ortslage von Siebeneich möglich ist, wird sich der Betriebsstandort an die Ortslage annähern. Der bestehende Betrieb soll im Sinne einer Arrondierung der Ortslage als Ortsrand festgelegt werden.

C.4 Auswirkungen auf die Funktionen des Regionalen Grünzuges

1. Siedlungsgliederung

Die siedlungsgliedernde Wirkung des Regionalen Grünzuges ist dessen raumordnerische Hauptfunktion. Wie bereits dargestellt, befindet sich das Plangebiet in einer Engstelle zwischen den Ortslagen von Siebeneich und Schwabbach. Zwischen beiden Ortslagen hat der Regionale Grünzug im Bereich des Plangebietes an der engsten Stelle eine Breite von lediglich ca. 530 m. Durch die vorzunehmende Rücknahme des Grünzuges wachsen die beiden Ortslagen aufeinander zu. Um ein raumordnerisch nicht gewünschtes Zusammenwachsen der Siedlungen zu verhindern, wird dem Grünzug in Richtung Schwabbach eine Fläche von ca. 3,6 ha zugeschlagen. Ohne diese Aufnahme von Flächen in den Regionalen Grünzug würde dieser an der engsten Stelle lediglich noch ca. 130 m Breite aufweisen. Durch die Flächenaufnahme weist der Grünzug schließlich an der engsten Stelle ca. 260 m auf. Dadurch kann der Verlust des Plangebietes für die siedlungsgliedernde Wirkung reduziert werden, ein optisches Zusammenwachsen der Orte wird unterbunden. Die Funktion Siedlungsgliederung des Grünzuges ist somit auch nach der beschriebenen Änderung des Regionalplans weiterhin erfüllt.

2. Naturschutz und Landschaftspflege insbesondere für die ökologische Netzstruktur in der intensiv genutzten Landschaft

Für die Funktion Naturschutz und Landschaftspflege im Plangebiet ist in besonderem Maße der Bachlauf von Bedeutung. Aktuell ist der Bachlauf jedoch aufgrund von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung nicht in einem naturnahen Zustand. So ist der Gewässerrandstreifen nach Angaben des Vorhabenträgers im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weiterhin in landwirtschaftlicher Nutzung.

Hinzu kommen als weitere wertgebende Strukturen im Plangebiet entlang des Bachlaufes ein gesetzlich geschütztes Biotop (Schilfröhricht) und am östlichen Rand des Plangebietes eine als gesetzlich geschütztes Biotop kartierte Feldhecke sowie Flächen des Fachplans landesweiter Biotopverbund mittlerer Standorte. Die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz dieser Strukturen sind in späteren Bauleitplanverfahren einzuhalten.

Der überwiegende Flächenanteil im Plangebiet ist landwirtschaftliche Nutzfläche. Diese besitzt unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten lediglich eine geringe Wertigkeit. Hier bleiben in späteren Bauleitplanverfahren vor allem artenschutzrechtliche Belange, insbesondere zu Vorkommen von Offenlandbrütern, zu klären. Für die Rücknahme des Regionalen Grünzugs sind die Artenvorkommen allerdings nicht von Belang, da davon auszugehen ist, dass dem Vorhaben keine nicht überwindbaren Hindernisse entgegenstehen.

Darüber hinaus kann die vom Vorhabenträger geplante Ausprägung der Parkplatzflächen als Obstbaumwiese zu einer gewissen naturschutzfachlichen Aufwertung beitragen, da diese potenziell eine höhere Biodiversität aufweisen werden als die aktuellen Ackerflächen.

Durch die Herausnahme des Plangebietes aus dem Regionalen Grünzug wird eine zukünftige Bebauung im Rahmen der fachrechtlichen Vorgaben ermöglicht. Hierdurch, wie durch andere mögliche Nutzungsänderungen, werden Auswirkungen auf die Natur und Landschaft entstehen. Wie diese Auswirkungen genau aussehen und welche Maßnahmen zu treffen sind, lässt sich erst auf Ebene einer späteren Bauleitplanung exakt darstellen.

Für eine detaillierte Betrachtung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege wird auf den Umweltbericht zur 19. Änderung des Regionalplans verwiesen. Der Regionalverband schlägt in dem Umweltbericht Maßnahmen vor, um durch eine Aufwertung des Bachlaufes z.B. durch unter ökologischen Gesichtspunkten fachgerechte Bewirtschaftung des Gewässerrandstreifens eine Minimierung der Beeinträchtigung zu bewirken.

3. Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung

Durch die Herausnahme des Plangebietes aus dem Regionalen Grünzug wird in der Plangebietsfläche eine Bebauung ermöglicht. Hierdurch kommt es absehbar zu Versiegelungen, die sich negativ auf die Grundwasserneubildung auswirken. Art und Ausmaß der entstehenden Neuversiegelung kann erst auf Ebene der Bauleitplanung sicher dargelegt werden. Auf dieser Ebene sind auch Maßnahmen zu treffen, um eine Minimierung der Versiegelung und eine möglichst weitgehende Oberflächenwasserversickerung zu gewährleisten (z.B. wassergebundene Decken, unbefestigte Parkplatzflächen). Allerdings besteht die theoretische Möglichkeit eines Betriebsmitteleintrags durch eine hohe Anzahl unbefestigter Stellplätze. Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Erlenwiesen, Rappach“ in der Zone IIIB. Auf die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung wird hingewiesen.

Eine weitere Folge von Nutzungsänderungen wäre voraussichtlich ein reduzierter Eintrag von Pestiziden und Düngemitteln im Bereich der Grünflächen aufgrund fehlender landwirtschaftlicher Nutzungen. Dies würde sich tendenziell vorteilhaft auf die Grundwasserqualität auswirken.

Für eine detaillierte Betrachtung des Schutzgutes Wasser insgesamt wird auf den Umweltbericht zur 19. Änderung des Regionalplans verwiesen. Insgesamt sind durch die Rücknahme von ca. 8,5 ha Regionaler Grünzug keine direkten Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung gegeben. Mittelbar wirkt sich die dadurch ermöglichte Bebauung negativ auf die Grundwasserneubildung aus. In welchem Maß kann erst in einer möglichen Bauleitplanung abgeschätzt werden, in welcher die Belange zu behandeln sind.

Dem gegenüber stehen 3,6 ha Weißfläche die neu in den Regionalen Grünzug aufgenommen werden wird. Diese Fläche ist damit weiterhin dauerhaft für die Grundwasserneubildung gesichert.

4. Siedlungsnahe Erholung

Für die Funktion siedlungsnahe Erholung hat das Plangebiet aktuell keine besondere landschaftliche Erholungseignung. Es handelt sich weitgehend um landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. Der Siebeneicher Bach tritt als strukturgebendes Element in der Landschaft nicht stärker in Erscheinung. Eine untergeordnete Erholungsnutzung aus den Ortsteilen Siebeneich und Schwabbach auf den vorhandenen landwirtschaftlichen Wegen ist wahrscheinlich. Diese sind an Siebeneich und Schwabbach sowie die nördlich liegenden Weinbergslagen angeschlossen. Diese Wegverbindung wird durch die Erweiterung eines bestehenden Betriebs nicht signifikant negativ berührt. Eine darüber hinaus gehende landschaftsbezogene Erholungsnutzung ist nicht erkennbar.

Die Ausweitung des gastronomischen Angebotes kann eine Ausweitung der Naherholungsnutzung als Anlaufstelle für Erholungssuchende mit sich bringen.

Durch die Rücknahme des Regionalen Grünzuges über das konkrete Vorhabengebiet der Betriebserweiterung hinaus wird eine Bebauung der Flächen ermöglicht. Ob und in welchem Umfang dies geschieht, ist erst in einer möglichen Bauleitplanung abschätzbar. Aufgrund der insgesamt geringen landschaftsbezogenen Erholungseignung des Plangebietes sind keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die Erholungsnutzung zu erwarten.

5. Bodenerhaltung

Auch für die Funktion Bodenerhalt ist eine konkrete Einschätzung der Beeinträchtigung erst auf Ebene der Bauleitplanung möglich. Es wird zumindest im Bereich des Vorhabens der Betriebserweiterung absehbar zu weiteren Versiegelungen kommen. In welchem konkreten Umfang und in welcher Form wird sich erst im Bauleitplanverfahren sicher ergeben. Das vorgestellte Vorhaben reduziert eine Flächenversiegelung etwa durch geplante weitgehend unbefestigte Baumwiesen als Parkplatzflächen. Allerdings werden auch in diesen Bereichen die Bodenfunktionen durch häufiges Befahren eingeschränkt.

Auch in den über das Vorhabengebiet hinausgehenden Teilen des Plangebietes ist zukünftig eine Bebauung möglich. Ob und in welchem Umfang eine Bebauung stattfindet ist aktuell noch nicht absehbar. Langfristig ist jedoch davon auszugehen, dass ein nicht unwesentlicher Teil der Fläche versiegelt werden wird. Dem gegenüber stehen 3,6 ha neu in den Regionalen

Grünzug aufgenommene Fläche, die zukünftig dauerhaft gesichert werden wird. Dadurch kann für einen Teil des unvermeidbar durch Versiegelung verloren gehenden Bodens an anderer Stelle Boden dauerhaft erhalten werden. Auf Ebene der Bauleitplanung kann durch entsprechende Maßnahmen, z.B. flächensparende Planung und Maßnahmen des Bodenmanagements, eine Minderung der Auswirkungen erreicht werden.

Für eine detaillierte Betrachtung des Schutzgutes Boden wird auf den Umweltbericht zur 19. Änderung des Regionalplans verwiesen.

6. Landwirtschaft

Durch das dem Antrag auf Rücknahme zugrunde liegende Vorhaben soll landwirtschaftliche Nutzfläche für Baumaßnahmen, Grünflächen und Parkplatzflächen umgenutzt werden. Im gesamten Plangebiet und dessen Umgebung liegen Flächen mit einer Einstufung als Vorrangflur I vor. Die Flurstücke weisen mit einer Flächenbilanzeinstufung als Vorrangflächen Stufe 1 und 2 damit höchste landwirtschaftliche Qualität auf. Siehe hierzu Abbildung 3, in welcher das Plangebiet mit der Flächenbilanzeinstufung sowie der Lage des Regionalen Grünzuges zum aktuellen Stand und nach Änderung des Regionalplans dargestellt ist. Auf eine Darstellung der Flurbilanz wurde zu Gunsten der besseren Übersichtlichkeit verzichtet, da der gesamte dargestellte Bereich in vollem Umfang als Vorrangflur I kategorisiert ist. Neben der konkreten Vorhabenfläche gehen auch die darüber hinaus zwischen dem Vorhabengebiet und der Ortslage von Siebeneich aus dem Grünzug heraus genommenen Flächen potenziell für die Landwirtschaft verloren. Ob, wann und in welchem Umfang dies geschieht, ist aktuell noch nicht absehbar.

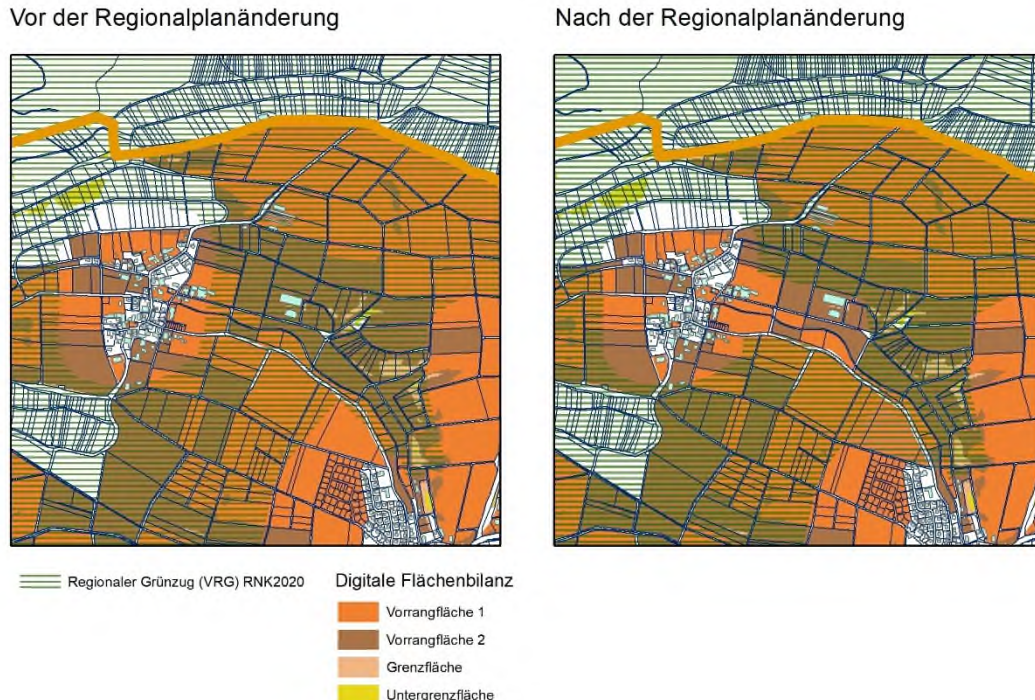


Abb. 3: Plangebiet und Umgebung mit digitaler Flächenbilanzeinstufung und Regionalem Grünzug aktuell (links) und nach der Regionalplanänderung (rechts).

In Plansatz 5.3.3 ist als Grundsatz der Raumordnung festgelegt: „Insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft wertvolle Böden sind zu schonen.“ Dies wird in Plansatz 3.2.2 (1) des

Regionalplans Heilbronn-Franken allgemein auf die Böden der Region ausgedehnt. Plansatz 5.3.2 des Landesentwicklungsplans legt als Ziel der Raumordnung fest, dass die für eine landwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden sollen. Sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden.

Es bleibt in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem Vorhabenträger um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt, der sich in den vergangenen 20 Jahren stetig weiterentwickelte und beständig wuchs. Diesem wird durch die Regionalplanänderung ein Ausbau und die wirtschaftliche Stabilisierung des Betriebes ermöglicht, um dessen Zukunft nachhaltig zu sichern. Nach Auskunft des Vorhabenträgers zwingt die Preissituation bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen Betriebe in größere Strukturen und/oder die Selbstvermarktung. In dem Betrieb wurde der Weg einer Direktvermarktung in Form von Veranstaltungen gewählt, die aber ausgeweitet werden sollen. Diese dienen als Werbe- und Verkaufsplattform für die landwirtschaftlichen Produkte und als zusätzlicher Einkommenszweig zur Diversifizierung und Sicherung des landwirtschaftlichen Betriebes als Lebensgrundlage der Inhaber-Familien. Die Regionalplanänderung kommt somit direkt dem Belang Landwirtschaft in Form der Unterstützung eines landwirtschaftlichen Betriebes zugute. Der Vorhabenträger stellt darüber hinaus in Aussicht, Teile der Flächen weiterhin landwirtschaftlich zu nutzen (z.B. Obstproduktion im Bereich der als Baumwiese ausgelegten Parkplätze). Dies wird bei bestehenden Parkplätzen durch die Anpflanzung von Apfelbäumen mit Ernte von mehreren Tonnen Äpfeln bereits erfolgreich so gehandhabt. Nach Angabe des Vorhabenträgers wurde hier gegenüber einer reinen Ackernutzung die Wertschöpfung und landwirtschaftliche Produktion auf der Fläche deutlich erhöht.

Aus Sicht des Regionalverbandes, sind die Vorgaben des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans somit eingehalten. Zur Förderung und Weiterentwicklung einer wirtschaftlichen und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft (vgl. unter C.1 zitierte Plansätze 3.2.3.1 (1) des Regionalplans und 5.3.3 des Landesentwicklungsplans) werden in notwendigem Umfang landwirtschaftlich hochwertige Flächen in Anspruch genommen. Dies wird durch eine gleichzeitige Sicherung gleich- und höherwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen an anderer Stelle minimiert.

Insgesamt werden ca. 8,5 ha aus dem Grünzug herausgenommen. Hierin enthalten sind jedoch bereits bebaute oder als Parkplatz und Grünfläche genutzte Bereiche, Verkehrswege und der Siebeneicher Bach inklusive Gewässerrandstreifen die bereits jetzt keiner uneingeschränkten Ackernutzung zugänglich sind. Dieser Verlustfläche stehen ca. 3,6 ha an Weißfläche, die neu dem Regionalen Grünzug zugeschlagen wird, gegenüber. Hierbei handelt es sich um eine hochwertige Ackerfläche mit der Einstufung Vorrangflur I und Vorrangfläche Stufe 1 die zukünftig durch den Regionalen Grünzug für eine landwirtschaftliche Nutzung gesichert werden wird. Trotzdem ist langfristig von einem Nettoverlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche auszugehen.

D Umweltbelange

Eine Untersuchung und Bewertung der durch die Regionalplanänderung möglicherweise berührten Umweltbelange wird in dem als Anlage 3 zur Satzung beiliegenden Umweltbericht zur 19. Änderung der Helbig Umweltplanung durchgeführt. Auf diesen wird verwiesen. Im Folgenden eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass insbesondere für das Schutzgut Boden und das Schutzgut Fläche hohes Konfliktpotenzial aufgrund möglicher durch Baumaßnahmen bedingter Versiegelungen besteht. Als Vermeidungsmaßnahme schlägt der Umweltbericht vor, im für diese Schutzgüter besonders konflikträchtigen Bereich der Bachaue in der Bauleitplanung eine Festsetzung als extensive Grünfläche zu wählen. Art und Umfang einer Bebauung können jedoch erst auf Ebene der Bauleitplanung klar definiert werden. Dort stehen durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z.B. flächensparende Ausgestaltung und Maßnahmen zum Oberbodenmanagement) Möglichkeiten zur Verfügung dieses Konfliktpotenzial auf eine mittlere Beeinträchtigungsebene abzusenken.

Für das Schutzgut Wasser wird insbesondere der Siebeneicher Bach, die Lage in dem Wasserschutzgebiet „Erlenwiesen, Rappach“ in Zone IIIB und das Thema Hochwasserschutz diskutiert. Die Konfliktpotenziale bezüglich der Teilschutzgüter Oberflächengewässer und Grundwasser werden hierbei aufgrund des durch das Plangebiet verlaufenden Baches und der Lage in einem Wasserschutzgebiet als mittel eingestuft. Bezüglich des Hochwasserschutzes wird jedoch ein möglicherweise hohes Konfliktpotenzial gesehen. Zur Minimierung dieses Konfliktes würde die bereits für die Schutzgüter Boden und Fläche vorgeschlagene Festsetzung der Bachaue als extensive Grünfläche beitragen. Auch hier muss auf die folgende Bauleitplanung abgestellt werden, um dort durch eine der Ortslage angepasste Ausgestaltung der Bebauung die Konfliktpotenziale zu minimieren.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biodiversität wird insgesamt ein mittleres Konfliktpotenzial gesehen. Teilbereiche des Siebeneicher Baches sind als gesetzlich geschütztes Biotop „Schilfröhrichte östlich Siebeneich“ kartiert. Allerdings ist der Bachlauf aufgrund der bisherigen Gewässerunterhaltung und der bis in den Gewässerrandstreifen reichenden landwirtschaftlichen Nutzung nicht naturnah und hat erhebliches Aufwertungspotenzial. In dem Bachlauf sind Vorkommen des Steinkrebises dokumentiert. Am östlichen Plangebietsrand ist ein weiteres gesetzlich geschütztes Biotop „Hecke im Gewann Hätzenberg nordwestlich Schwabbach“ kartiert. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind auf Ebene der Bauleitplanung durch Sicherung der naturschutzfachlich wertvollen Bereiche und die konkrete Behandlung artenschutzrechtlicher Fragestellungen zu vermeiden. Zur Minimierung des Konfliktpotenzials im Bereich des Baches schlägt der Umweltbericht die Sicherung des Auebereiches als Grünfläche sowie Maßnahmen zur Aufwertung des bestehenden Bachlaufes vor. Hierdurch kann ebenfalls eine Stärkung der Funktionalität des Biotopverbundes im Bereich erreicht werden. Dieser wird in Form von angrenzenden Kernflächen und – räumen sowie durch das Plangebiet querende 500 und 1000 Meter Suchräume mittlerer Standorte berührt und ist auf Ebene der Bauleitplanung durch entsprechende Verbundelemente zu berücksichtigen.

Basierend auf einer dem Regionalverband zur Verfügung gestellten, in Abstimmung mit der UNB erarbeiteten, artenschutzrechtlichen Erhebung sind auf regionaler Ebene keine unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikte festzustellen. Dies muss jedoch auf bauleitplanerischer Ebene

anhand der konkreten Vorkommen und Maßnahmen detailliert geprüft und ggf. entsprechende artenschutzrechtlich notwendige Maßnahmen dargelegt werden.

Für die Schutzgüter Mensch/Gesundheit, Klima/Luft, Landschaft/Erholung und Kultur und Sachgüter konstatiert der Umweltbericht lediglich mittleres bis geringes Konfliktpotenzial und geht von nicht erheblichen Auswirkungen durch die Regionalplanänderung bzw. einer Behandlung von verbleibenden Konflikten auf Ebene der Bauleitplanung aus.

Wechsel- und Summationswirkungen zwischen den Schutzgütern werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gesehen.

E Zusammenfassende Erklärung

Dem Regionalplan ist gem. § 10 Abs. 3 ROG bzw. § 2a LplG eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange, der Umweltbericht und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

Die Gemeinde Bretzfeld hat auf Veranlassung des Vorhabenträgers, eines Landwirtschafts- und Weinbaubetriebes, einen Antrag auf Regionalplanänderung gestellt. Ziel dieser 19. Änderung des Regionalplans ist es, den Regionalen Grünzug „Öhringer Ebene einschließlich Bretzfeld“ östlich von Bretzfeld-Siebeneich zurückzunehmen, damit für den Betrieb Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen werden.

E.1. Einbeziehung von Umwelterwägungen bei der Planaufstellung

Für die 19. Änderung des Regionalplans ist nach § 2a Landesplanungsgesetz (LplG) eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme durchzuführen. Hierzu ist als gesonderter Bestandteil der Begründung des Planentwurfs oder als eigenständiges Dokument ein Umweltbericht zu erstellen.

Im Umweltbericht für die 19. Änderung des Regionalplans wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Plans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans entsprechend des Planungsstandes ermittelt, beschrieben und bewertet (§ 2a Abs. 2 LplG). Für die Regionalplanänderung wurde ebenfalls ein Scoping nach § 2a Abs. 3 LplG durchgeführt, dieses fand zusammen mit der Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) statt. Im Rahmen des Scoping wurden die Behörden und öffentlichen Stellen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens beteiligt, zu deren Aufgabenbereich die Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehört und deren Aufgabenbereich durch die Umweltauswirkungen des Plans voraussichtlich berührt ist. Ergänzend wurden hier gemäß § 18 UVwG die anerkannten Umweltverbände nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz hinzugezogen.

Im Rahmen des Umweltberichts wurden Alternativen als anderweitige Planungsmöglichkeiten betrachtet und geprüft. Des Weiteren wurden für folgende Schutzgüter durch die Planung resultierende unmittelbare und mittelbare Auswirkungen dokumentiert:

- Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter,
- Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

E.2. Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts

Nach Einleitung des Verfahrens zur 19. Änderung des Regionalplans am 10. Dezember 2021 wurde die frühzeitige Unterrichtung durchgeführt und dabei der geplante Untersuchungsumfang nach § 2a Abs. 1 und 2 LplG in einem Scoping-Papier dargelegt.

Die beteiligten Stellen wurden mit Schreiben vom 17.02.2022 gebeten, zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung zur 19. Regionalplanänderung bis zum 18.03.2022 schriftlich Stellung zu nehmen.

Folgende Anregungen wurden im Untersuchungsumfang der Umweltprüfung berücksichtigt:

- Erweiterung des Regionalen Grünzugs nach Osten als Ausgleich für Rücknahme
- Ergänzung der Alternativenprüfung um weitere Alternativen
- Belange der Landwirtschaft, Ergänzung Flurbilanz beim Schutzgut Fläche
- Schutzgut Tier: Lebensstätte des Steinkrebsses im Siebeneicher Bach thematisieren
- Belange des Hochwasserschutzes

In den Stellungnahmen des Landratsamtes Hohenlohekreis (LRA) sowie des Landesnaturschutzverbandes Arbeitskreis Hohenlohekreis (LNV) wird eine Rücknahme des Regionalen Grünzuges im Bereich südlich des Bachlaufes bzw. in der gesamten Bachaue kritisch gesehen. Das Regierungspräsidium Stuttgart (RPS) weist in seiner Stellungnahme auf den Plansatz 3.1.9 des Landesentwicklungsplans (Ausrichtung der Siedlungsentwicklung am Bestand) und auf die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange hin sowie auf den Umstand, dass die Flächen nördlich des Baches nach Flächenbilanz niedriger eingestuft sind als die südlich des Baches. Wie das LRA auch, regen sowohl das RPS als auch der LNV an, dass die Verlustfläche des Regionalen Grünzuges wieder ergänzt werden sollte.

In der Abstimmung mit der Gemeinde wurde die Plangebietsabgrenzung festgelegt. Da aus Sicht des Vorhabenträgers und der Gemeinde die südlich des Baches geplanten Parkplätze für die Umsetzung des Vorhabens zwingend notwendig sind, soll der Grünzug weiterhin über den Siebeneicher Bach bis zur K 2338 zurückgenommen werden. Aus diesem Grund werden die in den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anmerkungen gegen eine Rücknahme des Grünzuges über den Siebeneicher Bach hinaus zurückgestellt.

Zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen und auch, um die kritischen Stellungnahmen aus der Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange aufzunehmen, wird im Umweltbericht vorgeschlagen, den Bach in seinem bisherigen Verlauf ökologisch aufzuwerten, wie dies in früheren Planungen bereits angeregt wurde (z.B. Gewässerrandstreifen beidseitig aus der landwirtschaftlichen Produktion nehmen und für eine gewässerökologische Aufwertung zur Verfügung zu stellen). Eine Strukturanreicherung und ökologische Aufwertung kann im bestehenden Bachbett erfolgen. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen sind im Rahmen der Bauleitplanung festzusetzen.

Im Umweltbericht kommen die Gutachter zu dem Fazit, dass die sich ergebenden möglichen Konfliktpotenziale insbesondere im Bereich der Schutzgüter Boden und Fläche sowie Hochwasserschutz als hoch einzustufen sind. Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biodiversität werden mittlere Konfliktpotenziale gesehen. Zur Minimierung dieser Konflikte werden Maßnahmen zu einer Sicherung und Aufwertung des Siebeneicher Baches vorgeschlagen. Allerdings ist auf regionalplanerischer Ebene, ohne Kenntnis über den konkreten Umfang und die Art der Bebauung, keine abschließende Beurteilung möglich. Deshalb sind in den folgenden Bauleitplanverfahren der Ortslage angemessene Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Hierdurch können die Konfliktpotenziale auf Umsetzungsebene auf ein nicht erhebliches Maß gebracht werden. Für die Schutzgüter Mensch/Gesundheit, Klima/Luft, Landschaft/Erholung sowie Kultur und Sachgüter konstatiert der Umweltbericht lediglich mittleres bis geringes Konfliktpotenzial und geht von nicht erheblichen Auswirkungen durch die Regionalplanänderung bzw. einer Behandlung von verbleibenden Konflikten auf Ebene der Bauleitplanung aus.

E.3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 10 Abs. 1 ROG bzw. § 12 Abs. 2, 3 und 5 LplG

Am 21.10.2022 hat der Planungsausschuss des Regionalverbands Heilbronn-Franken den Entwurf der 19. Änderung und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 12 LplG beschlossen.

Die dreimonatige Trägerbeteiligung fand daraufhin vom 05.12.2022 bis zum 17.03.2023 statt.

Im Rahmen der Beteiligung gingen 21 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange ein, wovon sich lediglich drei kritisch zu dem Vorhaben äußerten. Bei diesen handelte es sich um die Stellungnahmen des Landratsamtes des Hohenlohekreises, des Landesnaturschutzverbandes Arbeitskreis Hohenlohekreis (LNV) und des Bodenschutzes des Regierungspräsidiums Stuttgart. Aufgrund der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis zum Umgang mit dem Schutzgut Wasser wurde der Umweltbericht nochmals geringfügig im Kapitel zum Schutzgut Wasser überarbeitet. Hierbei handelt es sich lediglich um Klarstellungen und Ergänzungen zur Gesetzes- und Sachlage. Darüber hinaus vorgebrachte Anmerkungen zu einer vom Landratsamt vorgeschlagenen Ausgleichsfläche, einem Teilverbleib im Regionalen Grünzug und der Verkehrsführung innerhalb Bretzfelds wird im Abwägungsvorschlag nicht gefolgt. Der LNV äußerte sich ebenfalls kritisch zum Hochwasserschutz, zu der Anzahl und Ausgestaltung der Stellplätze sowie zum Biotop- und Auenschutz des Siebeneicher Baches. Die hier vorgebrachten Anmerkungen waren bereits in den Unterlagen abgearbeitet bzw. nicht auf regionaler Ebene zu behandeln. Eine Planänderung bzw. eine Änderung der Unterlagen war nicht notwendig und auch nicht zielführend. Bis auf die geringfügige Überarbeitung des Umweltberichtes wurden keine Änderungen vorgenommen.

Durch die nicht korrekt eingehaltene Auslegungsfrist zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach §9 Abs.2 ROG und § 12 Abs. 3 Satz 1 LplG wurde der Verwaltung von Seiten des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen ein Verfahrensfehlers mitgeteilt. Die Verwaltung im Anschluss einen Antrag auf Rückstellung der Genehmigung gestellt, um den bemängelten Verfahrensschritt entsprechend den Vorschriften zu wiederholen. Hierfür wurden der Planentwurf samt Begründung mit Umweltbericht nochmals beim Regionalverband und bei den betroffenen Landkreisen (Hohenlohekreis, LK Heilbronn) zur Einsichtnahme ausgelegt. Die erneute Auslegung fand vom 15. Januar 2024 bis zum 23. Februar 2023 statt. Nach § 9 Abs. 3 Satz 3 ROG wurden die Träger öffentlicher Belange nicht erneut beteiligt, da sich bei den Planunterlagen keine Änderungen ergeben haben.

Das Landratsamt Hohenlohekreis hat mitgeteilt, dass in dem ausgelegten Zeitraum keine Äußerungen eingegangen sind. Auch in der Geschäftsstelle des Regionalverbands Heilbronn-Franken und dem Landratsamt Heilbronn sind keine Äußerungen von Seiten der Öffentlichkeit eingegangen. Das Landratsamt Heilbronn, das formal nicht zum Kreis der erneut zu Beteiligten gehörte, hat am 31.01.2024 schriftlich mitgeteilt, dass zu dem Vorhaben weder Bedenken noch Anregungen vorgetragen werden.

Da die erneute Offenlage somit keine neuen Anregungen oder Bedenken aufgezeigt hat, blieben die dem ersten Satzungsbeschlusses vom 14. Juli 2024 zu Grunde liegenden Unterlagen daher weitestgehend unverändert. Ergänzt wurde lediglich die Begründung um die zusammenfassende Erklärung nach § 2a (6) LplG.

E.4. Gründe für die Festlegungen nach Abwägung mit geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Aufgrund des Zieles der 19. Regionalplanänderung, einem lokalen landwirtschaftlichen Betrieb eine Erweiterung zu ermöglichen, wurden lediglich Alternativen erwogen, die diese Anforderungen erfüllen können. Damit ergibt sich ein deutlich reduzierter Bereich für die Alternativenprüfung gegenüber dem Geltungsbereich des Regionalplan Heilbronn-Franken 2020. Die bereits bestehende Vorbelastung im Bereich vorhandener Betriebsgebäude spricht zudem für eine Anbindung an die bestehende Bebauung im Gegensatz zur Neubebauung im Außenbereich.

Folgende Standortalternativen wurden geprüft:

- alte Hofstelle in der Ortslage von Siebeneich mit Weinverkauf
- Nordöstlich der Ortschaft Bullenställe etc. im Gewann Bildacker
- Westlich der Ortslage Standort „Hälden“ mit Festhalle und Weingut

Die alte Hofstelle in der Ortslage von Siebeneich würde z.B. aufgrund von Lärmemissionen Konflikte mit der benachbarten Wohnbebauung mit sich bringen. Um dies zu vermeiden, wurde in den 1990er Jahren die Erweiterung mit Festhalle in den Außenbereich verlagert. Des Weiteren besteht dort aus Platzgründen keine Möglichkeit für eine bauliche Erweiterung oder Stellplätze. Eine Rückführung oder Erweiterung in der Ortslage sind deshalb nicht zielführend.

Der Standort der Bullenställe wird aufgrund der dort vorhandenen Emissionen für nicht vereinbar mit Besucherverkehr und gastronomischer Nutzung gehalten. Die einzige

Erweiterungsmöglichkeit bestünde nach Norden. Laut Angabe des Betriebskonzeptes ist hier der Platz für die bauliche Erweiterung und die notwendigen Stellplätze nicht ausreichend. Zudem werden erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Lage auf einem Höhenrücken angeführt.

Der Standort „Hälden“ mit Festhalle und Weingut ist aus regionalplanerischer Sicht als Standort mit einer bestehenden Vorbelastung einem neuen Standort vorzuziehen und befindet sich in räumlicher Nähe zu den anderen Standorten des Betriebsinhabers (500m zur alten Hofstelle innerorts und 300m zu den Bullenställen). Er bietet somit ideale Voraussetzungen für den Betreiber der geplanten landwirtschaftlichen Direktvermarktung, weist jedoch Umweltauswirkungen auf.

Ein alternativer Planungsvorschlag ohne eine Herausnahme des Siebeneicher Bächles und der südlich davon gelegenen Flächen aus dem Regionalen Grünzug wurde von der Gemeinde Bretzfeld als das Vorhaben insgesamt in Frage stellend abgelehnt. Eine Planungsalternative mit einer Verlegung des Siebeneicher Baches Richtung Süden wird unter Berücksichtigung einer früheren Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht für genehmigungsfähig gehalten und deshalb nicht weiterverfolgt.

E.5. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt (§ 11 Abs. 3 ROG i.V.m. § 2a Abs. 6 Nr. 2 LplG)

Gemäß § 2a Abs. 6 Nr. 2 LplG ist eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die in Abstimmung mit der höheren Raumordnungsbehörde zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans nach § 28 LplG durchgeführt werden sollen, erforderlich.

Auf Grundlage der Bestandsbewertung wird schutzgutbezogen das Konfliktpotential ermittelt. Ein hohes Konfliktpotential wird für das Schutzgut Fläche, Boden und Wasser/Hochwasserschutz gesehen. Für Tiere/ Pflanzen/ Biodiversität, Grund und Oberflächenwasser sowie Landschaft/ Erholung wird ein mittleres Konfliktpotential abgeleitet. Ein geringes Konfliktpotential wird für das Schutzgut Mensch/ Gesundheit sowie Mensch/Erholung, Klima/Luft und Kultur- und Sachgüter ermittelt.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass bei Rücknahme des Regionalen Grünzuges erhebliche Auswirkungen für die Schutzgüter Fläche und Boden möglich sind. Durch entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich in der Bauleitplanung können die Auswirkungen auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden.

Für die Schutzgüter Tiere/ Pflanzen/ Biodiversität, Wasser und das Teilschutzgut Sachgüter können erhebliche Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Sie sind auf Bauleitplanungsebene konkret zu beurteilen.

Die Auswirkungen durch die 19. Regionalplanänderung auf das Schutzgut Klima/ Luft, Landschaft/ Erholung sowie Kulturgüter im Sinne des Denkmalschutzes werden als nicht erheblich beurteilt.

Zum Ausgleich der Rücknahme des Regionalen Grünzuges wird die Aufnahme einer Fläche nördlich von Schwabbach in den Grünzug vorgeschlagen, um die bei der Rücknahme reduzierte siedlungsgliedernde Wirkung aufrecht zu erhalten.

Als Maßnahme zur Vermeidung und Verringerung wird neben einer flächensparenden Planung für die konkrete Planung von Minimierungsmaßnahmen im Zuge der Bauleitplanung eine

gewässerökologische Aufwertung des Siebeneicher Bächles und eine Extensivierung des Gewässerrandstreifens einschließlich einer angepassten Pflege empfohlen.

Auf Ebene der Regionalplanänderung können keine Aussagen über einen konkreten Ausgleichsbedarf und -umfang getroffen werden. Die tatsächliche Umsetzung von Vorhaben, die durch die Regionalplanänderung ermöglicht werden und deren Auswirkungen, können mit der Auswertung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen erfasst werden. Im Rahmen des Monitorings sind empfindliche Habitatstrukturen, wie die Biotopverbundlinie des Siebeneicher Bächles, auf Beeinträchtigungen zu überprüfen und ggf. gegensteuernde Maßnahmen zu ergreifen.

REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN

19. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Rücknahme des Regionalen Grünzuges östlich Bretzfeld- Siebeneich

UMWELTBERICHT



Landschaftsarchitekten und Umweltplaner
Heidenheimer Straße 8
71229 Leonberg
Tel. +49 (0) 7152 – 939 63 – 50
Fax +49 (0) 7152 – 939 63 – 33
info@helbig-umweltplanung.de
www.helbig-umweltplanung.de

Projektleitung: Dipl.-Ing. Christof Helbig, Freier Landschaftsarchitekt BDLA

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Christiane Gockeler Landschaftsarchitektin BDLA

Stand: 20.09.2022

Änderungen: 25.04.2023 (nach Beteiligung gem. §12 LplG)

INHALTSVERZEICHNIS:

1	Einleitung.....	1
1.1	Inhalt und Ziele der 19. Änderung des Regionalplans 2020.....	1
1.1.1	Anlass	1
1.1.2	Inhalt und Ziele	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Verfahrensablauf der Umweltprüfung.....	3
1.3.1	Scoping	3
1.3.2	Umweltprüfung - Inhalte.....	5
1.3.3	Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden	5
1.3.4	Umwelterklärung	6
1.4	Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für die Regionalplanänderung und ihre Berücksichtigung	6
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	9
2.1	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung / Nichtdurchführung der Planung	9
2.1.1	Mensch/ Gesundheit.....	9
2.1.2	Tiere, Pflanzen, Biodiversität	9
2.1.3	Fläche	11
2.1.4	Boden	12
2.1.5	Wasser	13
2.1.6	Klima/ Luft.....	14
2.1.7	Landschaft/ Erholung	15
2.1.8	Kultur- und Sachgüter	16
2.1.9	Wechsel- und Summationswirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes.....	16
2.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	16
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen - Hinweise zur Kompensation	17
2.3.1	Vermeidung und Verringerung	17
2.3.2	Ausgleich	18
2.4	Anfälligkeit für die Risiken von schweren Unfällen	18
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung)	18
2.5.1	Standortalternativen	18
2.5.2	Planungsalternativen	19
3	Zusätzliche Angaben	20
3.1	Methodisches Vorgehen	20
3.1.1	Schutzgüter der Umweltprüfung	20
3.1.2	Geprüfte Wirkungen der Planung	21
3.1.3	Datengrundlage	21
3.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	21
3.3	Darstellung von Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen (Monitoring)	21
4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	23
5	Quellenverzeichnis.....	25

ABBILDUNGSVERZEICHNIS:

Abb. 1: Regionaler Grünzug östlich Siebeneich, Abgrenzung im aktuellen Regionalplan 2020.....	2
Abb. 2: Regionaler Grünzug nach Rücknahme im Zuge der 19. Änderung (rot umrandet) und geplante regionalplanerische Ausgleichsfläche zur Funktionserhaltung des Regionalen Grünzuges (rot schraffiert)	2
Abb. 3: Lage der gesetzlich geschützten Biotop, Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW 2022	10
Abb. 4: Gesamtbewertung der Böden unter landwirtschaftlicher Nutzung	13
Abb. 5: Lageübersicht der geprüften Alternativstandorte, Kartengrundlage: LUBW, LGL 2022	19

1 Einleitung

1.1 Inhalt und Ziele der 19. Änderung des Regionalplans 2020

1.1.1 Anlass

Die Gemeinde Bretzfeld hat einen Antrag auf Änderung des Regionalplanes 2020 der Region Heilbronn-Franken gestellt. Begründet wird der Antrag auf Änderung damit, einem ansässigen Landwirtschafts- und Weinbaubetrieb eine Weiterentwicklung seiner betrieblichen Strukturen am bestehenden Standort zu ermöglichen. Die anstehende Betriebserweiterung erfüllt im Unterschied zu dem Gebäudebestand nicht mehr die Voraussetzungen, um als landwirtschaftlich privilegiert nach § 35 BauGB zulässig zu sein. Aus diesem Grund steht die Planung im Konflikt mit dem Ziel der Raumordnung „Regionaler Grünzug“.

Der Regionalverband Heilbronn-Franken hat in der Verbandsversammlung am 10.12.2021 den Aufstellungsbeschluss für die 19. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 - Rücknahme des Regionalen Grünzuges östlich Bretzfeld-Siebeneich - gefasst.

Bei Änderungen des Regionalplans ist nach § 2a (1) Landesplanungsgesetz (LplG) Baden-Württemberg ein Umweltbericht zu erstellen. Mit der Erarbeitung des Umweltberichts wurde das Büro HELBIG UmweltPlanung, Leonberg im Mai 2022 beauftragt.

1.1.2 Inhalt und Ziele

Ziel der 19. Regionalplanänderung ist die Rücknahme des Regionalen Grünzuges „Öhringer Ebene einschließlich Bretzfeld“ östlich von Bretzfeld-Siebeneich, um dort eine Bauleitplanung zur Erweiterung eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes zu ermöglichen. Es handelt sich um einen Betrieb, der Ackerbau, Tierhaltung und Weinbau betreibt.

An dem Standort befinden sich bereits zwei nach § 35 (1) Satz 1 BauGB genehmigte Hallen. Die eine wird als Markt- und Festhalle zur Direktvermarktung eigener Produkte genutzt, die andere als Weinkellerei. Beide wurden aus praktisch-wirtschaftlichen Gründen aus der Ortslage von Siebeneich in den Außenbereich ausgelagert.

Im Bereich der geplanten Rücknahme des Grünzuges ist die Erweiterung der vorhandenen Maschinen- und Festhallen um weitere Gebäude für die Direktvermarktung, zur Veranstaltungsnutzung sowie die Schaffung von Stellplätzen und einem Wohnhaus vorgesehen. Die Nutzungsintensivierung an dem Standort ist nicht mehr als landwirtschaftliche Privilegierung genehmigungsfähig. Die erforderliche Bauleitplanung steht im Konflikt mit den Zielen der Raumordnung. Deshalb ist eine Regionalplanänderung in Form der Zurücknahme des Regionalen Grünzuges erforderlich (vgl. Abb. 1 und 2 auf der Folgeseite).

Laut Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 werden „zur Erhaltung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen und zur Gliederung der Siedlungsstruktur insbesondere im Bereich der Entwicklungsachsen, der stärker verdichteten Räume und in Gebieten mit starken Nutzungskonflikten Regionale Grünzüge als Teile eines leistungsfähigen regionalen Freiraumverbundes als Vorranggebiet festgelegt und in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1: 50.000 dargestellt. [...] Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten.“ (Regionalverband Heilbronn Franken 2006)

Für den von der 19. Regionalplanänderung betroffenen Regionalen Grünzug „Öhringer Ebene einschließlich Bretzfeld“ werden folgende Angaben gemacht:

Landschaft:	Lettenkeuperebene zwischen dem Bergland des Oberen Keupers und dem Kochertaleinschnitt
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft, Weinbau

Wichtigste Funktionen: Naturschutz und Landschaftspflege insbesondere für die ökologische Netzstruktur in der intensiv genutzten Landschaft, Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung, siedlungsnah Erholung, Bodenerhaltung und Landwirtschaft



Abb. 1: Regionaler Grünzug östlich Siebeneich, Abgrenzung im aktuellen Regionalplan 2020

(zur besseren Ablesbarkeit modifizierte grafische Darstellung gegenüber der Raumnutzungskarte im Maßstab M 1:50.000)

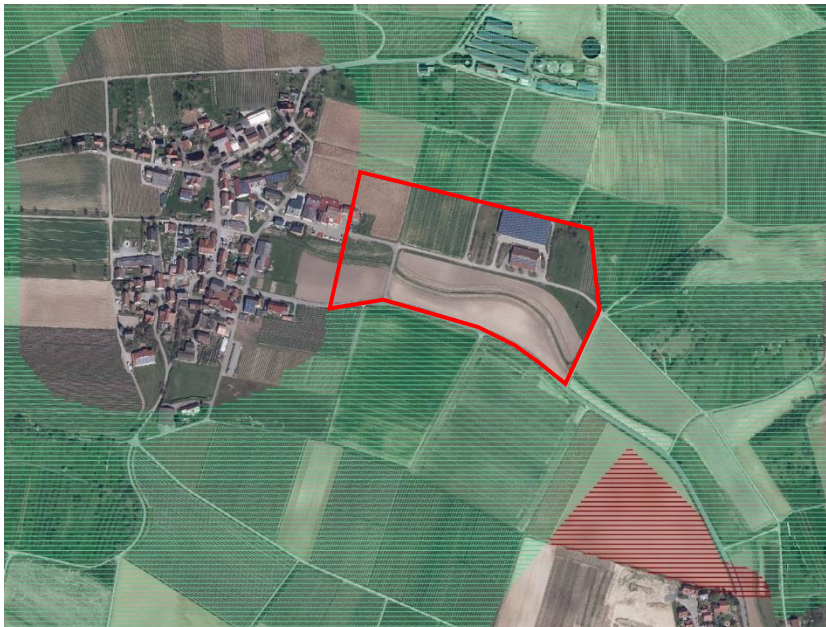


Abb. 2: Regionaler Grünzug nach Rücknahme im Zuge der 19. Änderung (rot umrandet) und geplante regionalplanerische Ausgleichsfläche zur Funktionserhaltung des Regionalen Grünzuges (rot schraffiert)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Bei der Fortschreibung und sonstiger Änderung eines Regionalplans ist nach § 2a Landesplanungsgesetz (LplG) eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme durchzuführen. Hierzu ist als gesonderter Bestandteil der Begründung des Planentwurfs oder als eigenständiges Dokument ein Umweltbericht zu erstellen.

Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Plans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans entsprechend des Planungsstandes ermittelt, beschrieben und bewertet (§ 2a (2) Landesplanungsgesetz).

Inhalte und Gliederung des Umweltberichts werden in Anlage 1 des Landesplanungsgesetzes festgelegt (vgl. Kap. 1.3.2).

1.3 Verfahrensablauf der Umweltprüfung

1.3.1 Scoping

Im Rahmen eines Scoping werden nach § 2a (3) Landesplanungsgesetz (LplG) bei einer Umweltprüfung zum Regionalplan die höheren Landesbehörden, zu deren Aufgabenbereich die Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehört und deren Aufgabenbereich durch die Umweltauswirkungen des Plans voraussichtlich berührt ist, beteiligt. Ergänzend werden gemäß § 8 (1) Raumordnungsgesetz (ROG) die öffentlichen Stellen beteiligt, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltwirkungen berührt sein können. Des Weiteren erfolgt nach § 20 (4)+(5) Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der anerkannten Umweltvereinigungen nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG).

Im Rahmen des Scopings wurde der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festgelegt. Laut Scoping-Papier „geht der in der Umweltprüfung betrachtete Untersuchungsraum über das direkte Plangebiet hinaus, um mögliche Auswirkungen der Planung komplett erfassen zu können“ (Regionalverband Heilbronn Franken 2022). Die Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung kann auf der vorhandenen Datenbasis durchgeführt werden, es finden keine eigenen Kartierungen oder Erhebungen statt.

Das Scoping fand als Unterrichtung der in ihren Belangen berührten Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit mittels eines Scoping-Papiers (Regionalverband Heilbronn Franken, Stand 17.02.2022) statt. Im Zuge des Scopings erfolgten Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Stuttgart (24.03.2022), des Landratsamtes Hohenlohekreis (5.04.2022) sowie des Landesnaturschutzverbandes LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis (12.04.2022). Die Stellungnahmen werden im Folgenden zusammenfassend dokumentiert:

Regierungspräsidium Stuttgart:

<i><u>Raumordnung:</u> Verweis auf Auseinandersetzung mit §2 Raumordnungsgesetz (ROG) und den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans LEP sowie dem länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPHV). Dem Grundsatz Innen- vor Außenentwicklung ist Rechnung zu tragen.</i>
<i><u>Landwirtschaft:</u> Hinweise auf ackerbauliche Nutzung der betroffenen Flächen, gemäß Flurbilanzkarte Vorrangflächen Stufe 1 + 2; auf FNP-Ausweisung als Fläche für Landwirtschaft und auf eine angemessene Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange im Umweltbericht, z.B. auch unter dem Schutzgut Fläche. Forderung einer Alternativenprüfung und von Aussagen zum Ausgleich der Verlustfläche des Regionalen Grünzuges. Bitte um flächensparende Gestaltung der Parkierungsflächen sowie baulicher Planungen allgemein.</i>
<i><u>Umwelt:</u> keine unmittelbaren Auswirkungen auf Schutzgebiete, Biotopverbund und Flächen mit Artvorkommen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg. Hinweis auf Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde für die sonstigen natur- und artenschutzrechtlichen Belange.</i>
<i><u>Planfeststellung:</u> Vorschlag der Einbeziehung der Autobahn-GmbH aufgrund möglicher Betroffenheit von Flächen (insbesondere Ausgleichsflächen) sowie Beteiligung der Flurbereinigungsverwaltung.</i>

Landratsamt Hohenlohekreis:

<i><u>Umwelt- und Baurechtsamt:</u> eine Überprüfung der Erforderlichkeit einer Rücknahme des Grünzuges südlich des Siebeneicher Baches wird angeregt; außerdem die Prüfung einer Erweiterung des Grünzuges nach Osten zum Funktionserhalt. Hinweis, dass Größe und funktionale Bedeutung der herauszunehmenden Fläche relevant ist für Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Zum Naturschutzrecht werden im Planbereich Flächen des landesweiten Biotopverbundes sowie gesetzlich geschützte Biotope angeführt, zum Bereich des Wasserrechts gesetzliche Überschwemmungsgebiete und Gewässerrandstreifen. Forderung nach Erläuterung, ob die genannten, kleinräumigen Planungsalternativen in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich des Regionalplans genügen. Integration der Flurbilanz (Vorrangflur 1) in der Umweltprüfung beim Schutzgut Fläche sowie der hohen Wertigkeit als Standort für Kulturpflanzen. Beim Schutzgut Tiere Berücksichtigung des Siebeneicher Baches als Lebensstätte des Steinkrebsses. Hinweis auf bisherige Ausweisung des Gebietes im FNP als Fläche für Landwirtschaft.</i>

LNK Arbeitskreis Hohenlohekreis mit NABU und BUND:

<i>Stimmt der Regionalplanänderung aus folgenden Gründen nicht zu: Gewässerschutz: Hinweis auf die noch unverbaute Talaue mit Eignung als Biotopverbundlinie; Kritik am zu nahen Heranrücken geplanter Stellplätze an das Gewässer und der baulichen Nutzung in der Aue. Hinweis auf gesetzlich geschützte Schilfbestände entlang des Siebeneicher Bächles und Vorkommen sensibler Arten darin (Blaulügelprachtlibelle, Steinkrebs). Forderung einer Umsetzung von Schutzmaßnahmen für den Steinkrebs sowie der Maßnahmen des Landschaftsplanes von Bretzfeld (Wiederherstellung Wiesenau mit extensiver Grünlandnutzung bzw. Sukzessionsbereichen). Starkregen: Hinweis auf Bedeutung der Aue zur Reduzierung negativer Auswirkungen von Starkregenereignissen auf Ortsteil Schwabach. Außenbereichsschutz: Ablehnung von Großereignissen mit hohem Freizeitdruck auf die freie Landschaft, ggf. in Kombination mit nächtlicher Beleuchtung, nicht vereinbar mit aktuellen gesetzlichen Regelungen zum Umweltschutz einschließlich Biodiversitätsgesetz; Forderung des Ausgleichs für die Herausnahme aus dem regionalen Grünzug an anderer Stelle, z.B. nördlich von Siebeneich Alternativenprüfung: Forderung einer erweiterten Alternativenprüfung, insbesondere von Flurstücken außerhalb der Talaue sowie mit reduzierter Stellplatzzahl und Wohnhaus innerorts oder am Ortsrand. Mangelnde Eingrünung nach Westen wird kritisiert.</i>

Auf Basis der Stellungnahmen der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sowie der Öffentlichkeit und anerkannten Umweltvereinigungen wurde ein erster Entwurf zur Rücknahme des Regionales Grünzuges erstellt. Dieser wurde dem Antragsteller, der Gemeinde Bretzfeld, zur Rückmeldung bis zum 29.04.2022 vorgelegt.

1.3.2 Umweltprüfung - Inhalte

Die Umweltprüfung beinhaltet die standort- und schutzgutbezogene Prüfung der umweltrelevanten Auswirkungen der 19. Änderung des Regionalplans. Sie zeigt auf, ob und in welchem Maße erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Hierbei ist zu beachten, dass mögliche erhebliche Beeinträchtigungen nur auf Grundlage des Konkretisierungsgrades und der Planungsebene der regionalplanerischen Festlegungen betrachtet werden. Vertiefende Prüfungen können erst auf der nachfolgenden Ebene (Bauleitplanung) erfolgen.

Der Umweltbericht besteht nach § 2a Abs. 1 und 2 LplG i.V.m. Anlage 1 aus den folgenden Inhalten:

1. einer Einleitung mit folgenden Angaben:

- a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Entwicklungsplans oder des Regionalplans und
- b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden,

2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 a Abs. 1 ermittelt wurden, mit Angaben der

- a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
- b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
- c) geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
- d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Plans zu berücksichtigen sind,

3. folgenden zusätzlichen Angaben:

- a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Vorgehensweise bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
- b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt und
- c) allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.

1.3.3 Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Der Umweltbericht ist ein gesonderter Bestandteil der Planbegründung, die Teil der Beteiligungsunterlagen ist. Der Umweltbericht und die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sind in die Gesamtabwägung einzubeziehen.

1.3.4 Umwelterklärung

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens wird in einer zusammenfassenden Umwelterklärung dargelegt, wie die eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen berücksichtigt wurden. Diese „Umwelterklärung“ wird mit der angenommenen 19. Regionalplanänderung öffentlich bekannt gemacht bzw. zur Einsicht ausgelegt (vgl. auch Art. 9 Plan-UP-RL bzw. § 10 (3) bzw. § 44 UVPG und § 2a (6) LplG).

1.4 Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für die Regionalplanänderung und ihre Berücksichtigung

Raumordnungsgesetz (ROG)

§ 2 (2) ROG formuliert die Grundsätze der Raumordnung:

§ 2 (2) Nr. 5 ROG sichert den Erhalt und die Entwicklung der Kulturlandschaften. Gemäß § 2 (2) Nr. 6 ROG ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Generell ist gemäß § 2 (2) Nr. 2 ROG die Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen so weit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen. Entsprechend ist die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur auszurichten. Zudem sind gemäß § 2 (2) Nr. 4 ROG die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.

Die Umweltschutzziele der einzelnen Fachgesetze (siehe Tabelle 1) finden demnach auf Ebene der Raumordnung bereits Anwendung.

Landesentwicklungsplan (LEP) Baden- Württemberg

Der Landesentwicklungsplan stellt das rahmensetzende, integrierende Gesamtkonzept für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes dar. Er legt ... die Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung für die Landesentwicklung sowie für die Abstimmung und Koordination raumbedeutsamer Planungen fest (Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg 2002).

Gemäß Plansatz PS 3.1.9 (Z) ist „die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.“ Laut Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart, Raumordnung (24.03.2022) aus dem Scoping ist dem darin verankerten Grundsatz der Innenentwicklung vor Außenentwicklung Rechnung zu tragen. Dies erfolgt in Rahmen der Alternativenprüfung (vgl. Kap. 2.5).

Gemäß 5.1.3 (Z) des LEP werden zum Schutz von Naturgütern, naturbezogenen Nutzungen und ökologischen Funktionen vor anderen Nutzungsarten oder Flächeninanspruchnahmen in den Regionalplänen Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und Schutzbedürftige Bereiche ausgewiesen. Sie konkretisieren und ergänzen die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume im Freiraumverbund. Regionale Grünzüge sind größere zusammenhängende Freiräume für unterschiedliche ökologische Funktionen, für naturschonende, nachhaltige Nutzungen oder für die Erholung; sie sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden.

Die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes (LEP 2002) zur Freiraumsicherung und Freiraumnutzung sind in den Fachgesetzen verankert und konkretisiert. Diese werden dabei die folgenden Plansätze des LEP raumplanerisch konkretisiert:

PS 4.3.2 (Z) Grundwasserschutz, PS 4.3.3 (Z) Schutz oberirdischer Gewässer, PS 4.3.6 (Z) vorbeugender Hochwasserschutz, PS 5.1.1 (Z) Sicherung von Freiräumen zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, PS 5.1.2 (Z) Schutz überregional bedeutsamer naturnaher Landschaftsräume, PS 5.1.3 (Z) Ergänzungen der überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume im Freiraumverbund durch Ausweisung von Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren und schutzbedürftigen Bereichen in Regionalplänen, PS 5.3.2 (Z) zum Schutz der für land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden.

Fachgesetze

Umweltziele, die durch die 19. Änderung des Regionalplans betroffen sein können bzw. berücksichtigt werden sollen, sind in nachfolgender Tabelle aufgelistet.

Schutzgut	Relevante Ziele des Umweltschutzes	Fachgesetze
Mensch/ Gesundheit	- Sicherung der Lebensgrundlage - Entwicklung und Sicherung dauerhaft guter Luftqualität - Schutz der Allgemeinheit vor Lärm - Berücksichtigung der Anforderungen an Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten - Schutz der Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (auch Störfälle/ schwere Unfälle)	BImSchG (16. BImSchV), BNatSchG
Pflanzen / Tiere / Biodiversität	- Erhalt der biologischen Vielfalt (Arten und Lebensräume) - Sicherung der Biotopfunktion, Vermeidung der Beeinträchtigung von bedeutsamen Bereichen für Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz - Erhalt und Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbundsystems - Vermeidung der Zerschneidung von Lebensräumen - Sicherung der Lebensräume gefährdeter Arten und von Schutzgebieten	BNatSchG, NatSchG BW
Fläche	- Sicherung der für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten, ertragreichen Flächen einschließlich ihrer Böden (unter Berücksichtigung der Flurbilanz) - Reduktion der Flächenneuanspruchnahme - Verbesserung der Flächennutzungsqualität durch Nutzungseffizienz und Flächenrecycling	LplG UVPg
Boden	- Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen und der Nutzbarkeit - Schonung und Sicherung hochwertiger Böden (gem. Flurbilanz) - Reduktion der Flächeninanspruchnahme seltener und hochwertiger Böden - Vermeidung von Stoffeinträgen	BBodSchG, BNatSchG

Wasser	- Vorbeugender Hochwasserschutz - Sicherung und Entwicklung der Qualität von Oberflächengewässern - Erhalt und Verbesserung der Grundwasservorkommen in Qualität und Menge	BNatSchG, WG, WRRL, WHG, BRPHV
Klima/ Luft	- Schutz der Luftqualität - Schutz von Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen - Reduzierung der Hitzebelastung - Nutzung erneuerbarer Energien	BImSchG, BNatSchG
Landschaft/ Erholung	- Erhalt charakteristischer Landschaftsbilder - Schutz vor Zersiedelung - Erhaltung und Freihaltung besonders prägender, regionalbedeutsamer Landschaftselemente - Minimierung von Eingriffen in die Landschaft - Schutz der Erholungsfunktion der freien Landschaft, Erhalt wohnungsnaher Erholungsräume	BNatSchG
Kultur- und Sachgüter	- Erhalt von Bau-, Boden- und Kulturdenkmälern - Schutz historischer Kulturlandschaften - Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange (Minimierung von Eingriffen)	BNatSchG, DSchG BW

Tabelle 1: Für die 19. Regionalplanänderung relevante Ziele des Umweltschutzes
Abkürzungen Fachgesetze siehe Quellenverzeichnis

Berücksichtigung bei der Regionalplanänderung

Die in Tabelle 1 gelisteten relevanten Ziele des Umweltschutzes finden bei der schutzgutbezogenen Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen in Kap. 2 Berücksichtigung.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung / Nichtdurchführung der Planung

Die Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgen verbal-argumentativ. In der Umweltprüfung werden der Bestand und die Betroffenheit der folgenden Schutzgüter dargestellt: Mensch/ Gesundheit, Tiere/ Pflanzen/ Biodiversität, Fläche, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Landschaft/ Erholung, Kultur- und Sachgüter sowie Wechselwirkungen, kumulative Wirkungen.

2.1.1 Mensch/ Gesundheit

Für das Schutzgut „Mensch“ / menschliche Gesundheit werden sowohl das Wohnumfeld als auch Belastungen durch Lärm und Luftschadstoffe betrachtet. Dies erfolgt unter Berücksichtigung bereits vorhandener schädlicher Umwelteinwirkungen. Der Teilaspekt „Hochwasserschutz“ wird in Kapitel 2.1.5. beim Schutzgut Wasser behandelt.

Die Rücknahme des Regionalen Grünzuges ermöglicht eine Erweiterung der bisherigen Nutzung im Außenbereich. Eine Vorbelastung besteht im aktuellen Zustand durch zwei landwirtschaftliche Hallen, von denen eine als Markt- und Festhalle genutzt wird, die andere dient als Weinkellerei. Bei den Festen werden mehrmals im Jahr mehrere Hundert Gäste bewirtet. Die Veranstaltungen sind mit Besucherverkehr und entsprechenden Lärmemissionen verbunden. Diese haben allerdings keine Relevanz als Belastung für Anwohner, da sich im nahen Umfeld keine Wohnbebauung befindet. Eine weitere Vorbelastung stellt die südlich verlaufende Siebeneicher Straße dar.

Da sich die Rücknahme des Regionalen Grünzuges im Rahmen der 19. Regionalplanänderung bis hin zum östlichen Ortsrand von Siebeneich erstreckt, werden damit auch zukünftige Erweiterungen der hier ansässigen Betriebe ermöglicht. Mittelfristig ist ein Zusammenwachsen des landwirtschaftlichen Betriebsstandortes im Außenbereich mit dem Ortsrand von Siebeneich möglich.

Soweit auf regionalplanerischer Ebene absehbar, wird die geplante Erweiterung mit Direktvermarktung zu erhöhtem Besucherverkehr, auch auf der Ortsdurchfahrt von Schwabbach, führen. Aufgrund der Lage im Außenbereich, unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch bereits bestehende Verkehrsemissionen, werden die Auswirkungen bzw. das **Konfliktpotential** für das Schutzgut Mensch als **gering** eingestuft. Luftschadstoffe spielen wegen der Lage im ländlichen Raum eine untergeordnete Rolle. Durch die bereits vorhandene Erschließung des Standortes ist eine geregelte Entsorgung von Abfällen und Abwässern gewährleistet.

Die Auswirkungen durch die 19. Regionalplanänderung werden als nicht erheblich beurteilt, können konkret aber erst auf Ebene der Bauleitplanung ermittelt werden.

2.1.2 Tiere, Pflanzen, Biodiversität

Das Schutzgut „Tiere/ Pflanzen/ Biodiversität“ umfasst die Ausstattung mit Biotoptypen, Schutzgebiete und Biotopverbund sowie bekannte Vorkommen wertgebender Arten und Hinweise zum Artenschutz.

Der zur Herausnahme aus dem Regionalen Grünzug vorgesehene Bereich ist überwiegend von Ackernutzung geprägt. Im Talteufpunkt verläuft das Siebeneicher Bächle, das im aktuellen Zustand abgesehen von einer Weide keinen Gehölzsaum aufweist. Laut Stellungnahme des Diplom-Biologen Herrn D. Veile vom 01.09.2021 ist „das Gewässer als Flachlandbach ausgeprägt, dessen Gewässermorphologie durch eine geringe Fließgeschwindigkeit und eine dadurch bedingte starke Sedimentation gekennzeichnet ist. [...] Die Böschungen sind durch einen starken Bewuchs durch hochwüchsige Gräser (Knäuelgras) gekennzeichnet, die im Sommer das Gewässer vollständig beschatten. Derzeit sind nur wenige charakteristische, feuchtigkeitsliebende Begleitstauden im Böschungsbereich vorhanden.“ (Arbeitsgemein-

schaft für Wasser- und Landschaftsplanung (AWL) Dipl.-Biol. D. Veile, 2021). Der Gewässer-
randstreifen wird nach Aussage des Eigentümers des landwirtschaftlichen Betriebes für die
Produktion von Energiepflanzen genutzt.

Teilbereiche des Grabens sind als „Schilfröhrichte östlich Siebeneich“ gesetzlich geschützt
(Biotop-Nr. 168221261897). Als sensible Arten wurde neben der Blauflügel-Prachtlibelle
Calopteryx virgo (gem. Biotop-Erhebungsbogen Stand Juni 2018) bei Untersuchungen im
Auftrag des Regierungspräsidiums Stuttgart Referat 56 in den Jahren 2014/ 2015 auch der
Steinkrebs *Austropotamobius torrentium* im Unterlauf des Siebeneicher Bächleins festge-
stellt, ebenso im Schwabbach (GOBIO – Büro für biologische Gutachten 2015). Zu dem
Zeitpunkt der Kartierung wurde eine Bestandsgröße des Steinkrebsses von 100 – 300 Indivi-
duen auf der besiedelten 500 m langen Fließstrecke des Siebeneicher Bächles angenom-
men. Als Gefährdungsursachen werden strukturelle Defizite, Eingriffe bei Gewässerunterhal-
tung und Baumaßnahmen, die Einwanderung des invasiven Signalkrebsses sowie Einträge
aus dem Umland angeführt.

Oberhalb des Wirtschaftsweges (Haagstraße), der das Gebiet von Ost nach West verlaufend
teilt, befinden sich bereits im Bestand zwei landwirtschaftliche Hallen mit asphaltierten Zu-
fahrten. Außerdem ist ein unversiegelter, nur sporadisch genutzter Parkplatz vorhanden, der
von zahlreichen jungen Obstbäumen überstanden ist. Die bereits überbauten Bereiche sowie
eine intensive landwirtschaftliche Nutzung stellen im Gebiet Vorbelastungen dar. Östlich der
Hallen grenzt eine Feldhecke an, die auch als gesetzlich geschütztes Biotop kartiert wurde
(„Hecke im Gewinn Hätzenberg nordwestlich Schwabbach“, Biotop-Nr. 168221260625).

Die Lage der nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG geschützte Biotope (beide von lokaler
Bedeutung) ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.



Abb. 3: Lage der gesetzlich geschützten Biotope, Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW 2022

Weitere Schutzgebiete oder Natura2000-Gebiete sind im Bereich der Regionalplanänderung
und im Umfeld nicht betroffen (LUBW 2022).

In Rahmen des Biotopverbundes des Landes Baden-Württemberg werden sowohl Schutzge-
biete als auch Flächen außerhalb von Schutzgebieten mit Eignung als Lebensraum über Kor-
ridore verbunden. Ziel ist es, bedeutende Strukturen zwischen Biotopen zu erhalten und das
Überleben sensibler Arten sowie Populationen in der intensiv genutzten Kulturlandschaft zu
sichern, indem ein genetischer Austausch ermöglicht wird. Nordöstlich des Bereiches für die
Regionalplanänderung befinden sich Flächen des landesweiten Biotopverbundes im Offen-
land. Dabei grenzen Kernflächen und Kernräume des Biotopverbunds mittlerer Standorte
direkt an, Flächen des 500- und 1000 m-Suchraumes strahlen in das Gebiet aus. Diese

Suchräume sind als Korridore für Wanderungs- oder Ausbreitungsprozesse bei Planungen zu berücksichtigen, indem Verbundelemente gesichert oder entwickelt werden.

Ein Wildtierkorridor von landesweiter Bedeutung gemäß Generalwildwegeplan verläuft im Waldgebiet westlich von Siebeneich. Er ist von der Regionalplanänderung somit nicht betroffen.

Gemäß Scoping-Papier (Regionalverband Heilbronn Franken, Stand 17.02.2022) sind im Rahmen der Umweltprüfung zur Regionalplanänderung keine konkreten Aussagen zum speziellen Artenschutz bzw. Bestandserhebungen zu tätigen, sondern eine Habitatpotentialbetrachtung auf der Grundlage vorhandener Datensätze durchzuführen. Für den geplanten Erweiterungsbereich des landwirtschaftlichen Betriebes liegt jedoch bereits eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) der Arbeitsgemeinschaft für Wasser- und Landschaftsplanung AWL, Dipl.-Biol. D. Veile (Stand September 2021) vor. Dazu wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die Vorkommen von Vögeln, europarechtlich geschützten Reptilien und Schmetterlingen (Nachtkerzenschwärmer) untersucht. Die SAP kommt zu folgendem Ergebnis:

„Vögel: Insgesamt wurden bei den Begehungen im Untersuchungsgebiet 7 Brutvogelarten nachgewiesen, die mit 7 Brutpaaren vertreten waren. Alle Arten sind allgemein verbreitet, überwiegend auch in innerörtlichen Gärten und Gehölzgruppen anzutreffen und relativ wenig störungsempfindlich. Alle Brutvorkommen lagen außerhalb des geplanten Baufeldes. Daher werden die Vogelarten durch das Vorhaben nicht signifikant beeinträchtigt.

Europarechtlich geschützte Reptilien und Schmetterlinge: Durch das Vorhaben werden bezüglich europarechtlich geschützter Reptilien und Schmetterlinge keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt, da im Plangebiet keine Vertreter dieser Arten nachgewiesen wurden.

Biotopverbund: Zur Bewertung des Vorhabens bzgl. des landesweiten Biotopverbundes wurden die gemäß dem Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) für die Gemeinde Bretzfeld definierten Zielarten (für die lokal eine besondere Schutzverantwortung besteht) sowie die Eignung der Strukturen des Plangebiets herangezogen. Der den Zielarten zugehörige und beim Jagdflug nachgewiesene Rotmilan (*Milvus milvus*) ist nicht vom Vorhaben betroffen. Für die weiteren Zielarten sind die vorhandenen Strukturen nicht relevant. Durch das Vorhaben wird die Zielsetzung des Biotopverbundes nicht signifikant beeinträchtigt.“ (Arbeitsgemeinschaft für Wasser- und Landschaftsplanung AWL 2021)

Auf Ebene der Bauleitplanung sind die konkreten Auswirkungen von Vorhaben im Bereich der Regionalplanänderung auf aktuelle Vorkommen (tatsächliches Ausmaß der Betroffenheit) zu überprüfen und entsprechende Möglichkeiten der Überwindung artenschutzrechtlicher Auflagen aufzuzeigen.

Insgesamt wird das **Konfliktpotential** für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die Biodiversität auf Grundlage des vorliegenden Datenbestandes inklusive der SAP als **mittel** eingestuft. Eine Erheblichkeit von Auswirkungen auf das Schutzgut wird insbesondere in dem empfindlichen Bereich des Siebeneicher Bächles einschließlich der begleitenden gesetzlich geschützten Röhrichtbiotope gesehen, denen auch eine hohe Bedeutung als Biotopverbundelement zukommt. Hier besteht ein deutliches Aufwertungspotential, auf das in Kap. 2.3.1, Maßnahmen zu Vermeidung und Verringerung, näher eingegangen wird.

Erhebliche Auswirkungen durch die 19. Regionalplanänderung können somit nicht ausgeschlossen werden und sind auf Bauleitplanungsebene konkret zu beurteilen.

2.1.3 Fläche

Das Schutzgut Fläche wurde 2017 in den Prüfkatalog von § 8 des Raumordnungsgesetzes (ROG) aufgenommen. Der Bereich der 19. Regionalplanänderung ist im aktuellen Zustand überwiegend landwirtschaftlich genutzt und geprägt durch eine hohe Wertigkeit als Standort für Kulturpflanzen.

Das durch die Regionalplanänderung ermöglichte Vorhaben führt zu einem zusätzlichen Flächenverbrauch, der auf regionalplanerischer Ebene nicht genau quantifiziert werden kann. Gemäß Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung sind die Flächen als Vorrangfläche Stufe 1 und 2 eingestuft (LEL 2022). Dabei werden die nördlich des Siebeneicher Baches gelegenen Flächen, die bereits durch eine Bebauung vorbelastet sind, als Vorrangfläche Stufe 2 dargestellt. Ein Teilbereich südlich des Baches, der aktuell ackerbaulich genutzt ist, ist als Vorrangfläche Stufe 1 eingestuft. Die Wirtschaftsfunktionenkarte stuft den Bereich für die Zurrücknahme des Regionalen Grünzugs sowie sein Umfeld als Vorrangflur I ein.

Da Fläche ein nicht vermehrbares Schutzgut ist, stellt jeder Eingriff in noch nicht überbaute Freiflächen eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Diese kann nur durch eine flächensparende Entwicklung auf das unabdingbar nötige Maß reduziert werden, damit die hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen langfristig zur Bewirtschaftung vorbehalten bleiben. Diese allgemeine Verminderungsmaßnahme kann jedoch erst im Rahmen der Bauleitplanung bei der Ausgestaltung des Vorhabens konkretisiert werden.

Aufgrund der hohen Einstufung gemäß Flurbilanz besteht ein **hohes Konfliktpotential** in Bezug auf das Schutzgut Fläche. Erhebliche Auswirkungen ergeben sich durch eine Flächeninanspruchnahme. Eine differenzierte Bewertung der Auswirkungen ist erst im Zuge der konkreten Bauleitplanung möglich.

Die Auswirkungen durch die 19. Änderung des Regionalplans werden deshalb als erheblich eingestuft. Durch Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich im Zuge der Bauleitplanung können sie auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden (vgl. Kap. 2.3.1).

Die Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme auf die anderen Schutzgüter werden bei den entsprechenden Schutzgütern berücksichtigt.

2.1.4 Boden

Baden-Württemberg ist in 26 Bodengroßlandschaften gegliedert. Der Bereich der 19. Regionalplanänderung gehört zur Bodengroßlandschaft „Schwäbisch-Fränkische Waldberge, Strom- und Heuchelberg“ und liegt in der Bodenlandschaft „Grabfeld-Formation (Gipskeuper)“. Gemäß Bodenkarte BK 1:50.000 ist das Gebiet im Bereich der querenden Haagstraße geteilt. Südliche davon erstrecken sich über die Talaue Gley-Kolluvien aus holozänen Abschwemmmassen. Nördlich der Straße im Bereich der landwirtschaftlichen Hallen liegt Kolluvium, z. T. über Pelosol, aus Abschwemmmassen über Fließerden vor (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau LGRB 2022). Der Bodentyp „Kolluvium“ entstand aus verlagertem humosem Bodenmaterial, das durch Wasser von den Hängen abgespült und am Hangfuß abgelagert wurde.

Gemäß Bewertung der Bodenfunktionen wird die natürliche Bodenfruchtbarkeit südlich der Haagstraße als hoch, nördlich der Straße als mittel- bis hoch angegeben. Der Boden in der Talaue hat außerdem eine hohe Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf. Nördlich der Straße liegt eine mittlere bis hohe Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf vor. Das gesamte Gebiet hat eine hohe bis sehr hohe Bedeutung als Filter und Puffer für Schadstoffe. Als Sonderstandort für natürliche Vegetation hat es keine hohe Bewertung (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau LGRB 2022).

Eine Vorbelastung innerhalb des Plangebietes stellen die Versiegelung und Teilversiegelung im Bereich der landwirtschaftlichen Betriebsgebäude, Zufahrten und Stellplätze und der Straßen dar. Auch die Ackernutzung bewirkt durch die intensive Bodenbearbeitung sowie Dünge- und Schadstoffeinträge eine Vorbelastung für den Boden.

Das **Konfliktpotential** für das Schutzgut Boden wird aufgrund der z.T. hohen Bewertungen der Bodenfunktionen, insbesondere der im Auebereich bedeutenden Filter- und Pufferfunktion als **hoch** eingeschätzt. Bei weiteren Flächenversiegelungen durch Bauvorhaben im Regionalplanänderungsgebiet werden zusätzliche hochwertige Böden, auch für die landwirt-

schaftliche Nutzung, unwiederbringlich zerstört. Somit ist mit hohen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen.

Die Auswirkungen durch die 19. Änderung des Regionalplans werden deshalb als erheblich eingestuft. Durch Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich im Zuge der Bauleitplanung können sie auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden (vgl. Kap. 2.3.1).

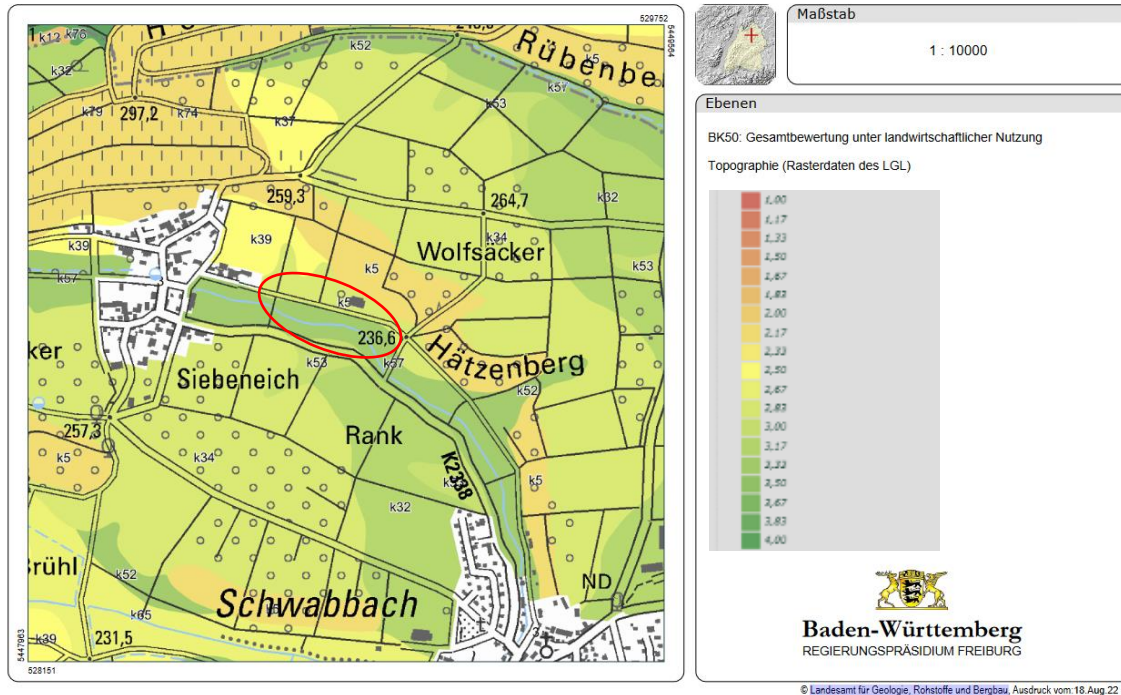


Abb. 4: Gesamtbewertung der Böden unter landwirtschaftlicher Nutzung

(Grüntöne: hoch, gelb: mittel, orange - rot: gering) Quelle: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 2022

2.1.5 Wasser

Das Schutzgut „Wasser“ umfasst sowohl das Grund- und Oberflächenwasser als auch Überschwemmungsgebiete als Teilaspekt des Hochwasserschutzes.

Oberflächengewässer

Als Oberflächengewässer ist im Regionalplanänderungsgebiet das Fließgewässer Siebeneicher Bächle zu nennen, das von West nach Ost leicht geschwungen durch die Aue verläuft und in Richtung Schwabbach entwässert. Es ist in diesem Abschnitt strukturarm und durch Pflegemaßnahmen deutlich anthropogen überprägt bzw. beeinträchtigt. Zur Gewässergüte liegen keine Angaben vor. Der Gewässerrandstreifen befindet sich in landwirtschaftlicher Nutzung. In Böschungsnähe erfolgt ein Energiepflanzenanbau, hieran angrenzend findet Ackerbau statt. Die Strukturarmut des Gewässerrandstreifens sowie die direkt angrenzende landwirtschaftliche Nutzung stellen Vorbelastungen dar.

Stillgewässer sind im Bereich der Rücknahme des Grünzuges nicht vorhanden.

Grundwasser

Hydrogeologisch betrachtet liegt das Plangebiet in der Einheit „Gipskeuper und Unterkeuper“.

Im Zusammenhang mit dem Grundwasser spielt die Grundwasserneubildung eine bedeutende Rolle. Insbesondere in der Talaue können auf überschwemmten Flächen große Men-

gen Wasser versickern, zum Teil im Boden gespeichert bleiben und so zur Grundwasserneubildung beitragen. Es ist davon auszugehen, dass die Flächen der Talaue eine hohe Bedeutung für die Grundwasserneubildung haben. Die durch Versiegelung und Teilversiegelung vorbelasteten Bereiche der landwirtschaftlichen Betriebsgebäude, Zufahrten und der Straßen haben keine Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzzone IIIB (weitere Schutzzzone) des festgesetzten, rechtskräftigen Wasserschutzzgebietes „Erlenwiesen, Rappach“ (LUBW-Nr. 126-165, Datum der Rechtsverordnung: 22.10.2003).

Das **Konfliktpotential** für das Teilschutzgut Grund- und Oberflächenwasser wird aufgrund des querenden Siebeneicher Bächles sowie der Lage im Wasserschutzzgebiet Zone III als **mittel** eingestuft.

Erhebliche Auswirkungen durch die 19. Regionalplanänderung können nicht ausgeschlossen werden und sind auf Bauleitplanungsebene konkret zu beurteilen.

Hochwasserschutz

Seit September 2021 ist im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz der Raumordnungsplan für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz zu berücksichtigen (Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz BRPHV). Die Ziele und Grundsätze der Anlage zur Verordnung insbesondere in Bezug auf das Hochwasserrisikomanagement (I.1.1 (Z)) und den Klimawandel (I.2.1 (Z)) sind zu prüfen. Gemäß II. 1.3. (Z) ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens zu erhalten. Dies ist der Fall, wenn bei raumbedeutsamen Planungen in Fließgewässereinzugsgebieten (nach § 3 Nr. 13 WHG) das Rückhalte- und Versickerungsvermögen in angemessener Frist und räumlich-funktionalem Zusammenhang ausgeglichen werden. Ziel ist die Stärkung der Retentionsfunktion und damit die Minimierung des Hochwasserrisikos.

Im Bereich der 19. Regionalplanänderung befindet sich ein HQ 100-Gebiet, also ein Bereich, der statistisch gesehen einmal in 100 Jahren überflutet wird, im östlichen Ortsrandbereich von Siebeneich. Die von der Rücknahme des Regionalen Grünzuges betroffene Fläche erstreckt sich über knapp 0,3 ha südlich des Siebeneicher Bächles. Im geplanten Erweiterungsbereich des landwirtschaftlichen Betriebes befindet sich kein Überschwemmungsgebiet.

In der südöstlich befindlichen Ortslage von Schwabbach gibt es im Mündungsbereich des Siebeneicher Bächles in den Schwabbach ein HQ 100-Gebiet. Und in Bretzfeld, das der Schwabbach weiter südöstlich durchfließt, ist ein Überschwemmungsgebiet „ÜSG Brettach HOK“ rechtlich festgesetzt (LUBW 2022).

Eine hydraulische Überlastung des Siebeneicher Baches wurde mit Stellungnahme des Umwelt- und Baurechtsamtes des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 19.08.2021 bestätigt.

Bei weiteren Flächenversiegelungen durch Bauvorhaben, die mit der Regionalplanänderung ermöglicht werden, ist mit einer Erhöhung der Hochwassergefahr für die in Fließrichtung unterhalb gelegenen Siedlungsflächen zu rechnen. Eine Erhöhung des Überflutungsrisikos ist durch die möglichen Folgen des Klimawandels zu erwarten.

Sofern das anfallende Niederschlagswasser nicht vollständig zurückgehalten werden kann oder Maßnahmen am Siebeneicher Bächle das Abflussverhalten negativ verändern, wird ein **hohes Konfliktpotential** gesehen. Auf die flussabwärts gelegenen Orte, insbesondere Schwabbach, sind erhebliche Auswirkungen möglich.

Erhebliche Auswirkungen könnten durch Vorhaben, die durch die 19. Regionalplanänderung ermöglicht werden, die Folge sein.

2.1.6 Klima/ Luft

Hohenlohe ist Teil der kühlgemäßigten mitteleuropäischen Klimazone mit noch überwiegend maritimer Prägung.

Für die Bewertung der potenziellen Auswirkungen durch die Rücknahme des Regionales Grünzuges sind neben den großräumigen klimatischen Gegebenheiten insbesondere die lokalklimatischen Gegebenheiten von Bedeutung. Dazu zählen Kaltluftentstehungs- und Kaltluftsammelgebiete sowie siedlungsrelevante Luftleitbahnen.

Im Gebiet der 19. Regionalplanänderung und seiner Umgebung liegen überwiegend Freiluftklimatope vor und damit klimatisch unbelastete Bereiche. In der Talaue des Siebeneicher Bächles als Gewässer-Klimatop ist mit einer Luftleitbahn zu rechnen, die im Umfeld produzierte Kaltluft in Richtung Schwabbach ableitet.

Zusätzliche Flächenversiegelung und insbesondere Baukörper mit Barrierewirkung im Talraum sind grundsätzlich mit negativen lokalklimatischen Auswirkungen verbunden. Aufgrund der Lage im ländlichen Raum wird ihnen jedoch keine erhebliche Relevanz beigemessen. Das **Konfliktpotential** wird bezogen auf das Schutzgut Klima/ Luft **gering** eingestuft.

Die Auswirkungen durch die 19. Regionalplanänderung werden als nicht erheblich beurteilt, können konkret aber erst auf Ebene der Bauleitplanung ermittelt werden.

2.1.7 Landschaft/ Erholung

Landschaft

Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft werden durch verschiedene Faktoren bestimmt wie z.B. die vorkommenden Landschaftselemente, die Topografie und das Vorhandensein störender Elemente.

Die Talaue des Siebeneicher Bächles ist durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt und als „ausgeräumt“ und strukturarm zu charakterisieren. Gewässerbegleitende Gehölzstrukturen sind hier abgesehen von einer mehrstämmigen Weide nicht vorhanden.

Die Topografie des Plangebietes ist von der in Ostwestrichtung verlaufenden Talaue und dem nach Norden sowie östlich leicht ansteigenden Gelände bestimmt. Dieses stellt den Übergang zu den landschaftsbildprägenden Weinbergslagen und Obstanbau dar. Das Gebiet ist gut einsehbar.

Im Bereich des Geländeanstieges befinden sich zwei landwirtschaftliche Hallen. Sie sind als Vorbelastung oder visuell beeinträchtigende Elemente für das Landschaftsbild zu bewerten. Landschaftlich eingebunden werden sie von z.T. noch recht jungen Baumpflanzungen sowie Obstbaumreihen im Bereich eines Bedarfsparkplatzes. Östlich an die Hallen angrenzend befinden sich Hecken und Gehölzstrukturen.

Erholung

Die Erholungseignung wird durch das Landschaftsbild und die Ausstattung mit Erholungsinfrastruktur wie z.B. Wander- und Radwege bestimmt.

Bretzfeld und damit auch die Gemeinde Siebeneich liegen am Rande der touristisch bedeutenden Region Hohenlohe mit zahlreichen Rad- und Wanderwegen. Die Gemeinde Bretzfeld ist Mitglied im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald. Die vier „Hohenloher Perlen“ Bretzfeld, Öhringen, Pfedelbach und Zweiflingen bilden das westliche Tor zum Hohenloher Land.

Das Gebiet selbst hat eine Bedeutung für die Nah- und Freizeiterholung, da es von einem Wirtschaftsweg durchquert wird, der eine Verbindung ins ca. 300 m westlich beginnende Siebeneich darstellt. Im Norden und Osten bindet er in die freie Landschaft insbesondere mit Weinbergslagen und nach Schwabbach an. Auch die Markt- und Festhalle für Feste mit Direktvermarktung betriebseigener Produkte bildet einen Bestandteil der erholungsrelevanten Infrastruktur.

Aufgrund der Einsehbarkeit des Gebietes mit z.T. hochwertigen Landschaftsstrukturen, aber auch der Vorbelastung durch die vorhandene Bebauung, wird ein **mittleres Konfliktpotential** für Landschaft und Erholung abgeleitet. Sofern die südlich der Festhalle verlaufende

Wegeverbindung erhalten bleibt, sind keine dauerhaften erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Landschaft und die Erholungsfunktion zu erwarten.

Die Auswirkungen durch die 19. Regionalplanänderung werden als nicht erheblich beurteilt.

2.1.8 Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Kultur- oder Bodendenkmäler vorhanden. Im Falle einer Bauleitplanung ist der Denkmalschutz entsprechend der Vorgaben zu berücksichtigen.

Als Sachgüter befinden sich im Gebiet die bestehenden landwirtschaftlichen Hallen. Auch sind hier die hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen gemäß Flurbilanz zu nennen, die einen wichtigen Wirtschaftsfaktor darstellen. Die Bodengüte und der Flächenverbrauch wurden bereits in Kapitel 2.1.3 beim Schutzgut „Fläche“ und Kapitel 2.1.4 „Boden“ beschrieben und bewertet.

Die Auswirkungen durch die 19. Regionalplanänderung werden für Kulturgüter und den Denkmalschutz als nicht erheblich beurteilt. Die Auswirkungen auf die Landwirtschaft und Agrarstruktur können konkret erst auf Ebene der Bauleitplanung ermittelt werden.

2.1.9 Wechsel- und Summationswirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch die Wechsel- und Summationswirkungen zwischen diesen zu berücksichtigen.

Der Begriff 'Wechselwirkungen' umfasst die in der Umwelt ablaufenden Prozesse. Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wirkungsketten und -netze sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können.

Unter Summationswirkungen sind Wirkungen von Vorhaben im räumlichen Zusammenhang zu verstehen, die in der Summe zu erheblicheren Auswirkungen führen können, als bei ausschließlicher Betrachtung der Beeinträchtigungen durch die jeweiligen Einzelvorhaben.

Die Prüfung möglicher Wechselwirkungen sowie sonstiger indirekter, sekundärer oder kumulativer Wirkungen erfolgte innerhalb der Bewertung der einzelnen Schutzgüter. Entsprechende erhebliche Wirkungen durch die 19. Änderung des Regionalplans wurden auf Ebene der Regionalplanung auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes nicht identifiziert.

2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Für den Fall der Nichtdurchführung der Planung lassen sich unterschiedliche Entwicklungen prognostizieren, die jedoch mit Aussageunsicherheiten verbunden sind.

Eine Nichtdurchführung der Planung bedeutet, dass der Regionale Grünzug in seiner derzeitigen Abgrenzung erhalten bliebe. Bei Erhalt des Status quo ohne eine Regionalplanänderung wäre keine Erweiterung der bisherigen Nutzung im Außenbereich möglich, die nicht nach § 35 (1) BauGB genehmigungsfähig ist. Ein zusätzliches Besucheraufkommen im Außenbereich bliebe aus, bzw. würde vermutlich an einen anderen Ort verlagert, da der Bedarf einer erweiterten Direktvermarktung voraussichtlich an anderer Stelle gedeckt werden würde. Dieses ist zumindest in der Ortslage aus Platzgründen nicht möglich und wäre mit einer zusätzlichen Belastung der Anwohner verbunden.

Die bestehenden Biotopstrukturen und Lebensräume, insbesondere die gesetzlich geschützten Biotope entlang des Siebeneicher Bächles, blieben voraussichtlich in ihrer aktuellen Ausprägung erhalten.

Die bisherige ackerbauliche Nutzung im Gewässerrandstreifen mit ihren Auswirkungen auf Boden, Wasser, Natur und Landschaft würde voraussichtlich beibehalten werden.

Die hochwertigen Böden blieben bei Nichtdurchführung der Planung unversiegelt und für die landwirtschaftliche Produktion erhalten.

Im Sinne des Hochwasserschutzes blieben eine zusätzliche hydraulische Belastung des Siebeneicher Bächles und eine erhöhte Hochwasseranfälligkeit bei zunehmenden Starkregenereignissen aus.

Bei einer Beibehaltung des Regionales Grünzuges würden zukünftige Erweiterungen der Betriebe am östlichen Ortsrand von Siebeneich verhindert. Eine Entwicklungsperspektive für die landwirtschaftlichen Betriebe östlich von Siebeneich wäre nicht gegeben. Der vorhandene Betriebsstandort im Außenbereich bliebe weiterhin in seiner isolierten Lage bestehen.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen - Hinweise zur Kompensation

Auswirkungen, die von der 19. Regionalplanänderung ausgehen, können nur auf Planungsebene und Konkretisierungsgrad der regionalplanerischen Festsetzungen ermittelt werden. Entsprechend sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich auch nur für diese Planungsebene ableitbar.

Im Zuge der Bauleitplanung werden im Rahmen einer detaillierten Untersuchung der genaue Eingriff und erforderliche Maßnahmen zur Kompensationsbewältigung ermittelt.

2.3.1 Vermeidung und Verringerung

Eine Vermeidung kann insbesondere durch den Verzicht auf erhebliche Eingriffe erreicht werden, dazu trägt z.B. eine flächensparende Planung bei. Bereiche, für die ein hohes Konfliktpotential besteht, sollten nicht überplant bzw. versiegelt, sondern als extensive Grünflächen oder Maßnahmenflächen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft entwickelt werden. Dies trifft für das Plangebiet insbesondere auf die Talaue des Siebeneicher Bächles zu. Hier liegt für die Schutzgüter „Boden“, „Fläche“ und „Wasser“ ein höheres Konfliktpotential vor, als im bereits teilweise überbauten Bereich nördlich der Haagstraße der Fall ist.

Diese allgemeine Verminderungsoption kann erst im Rahmen der Bauleitplanung konkretisiert werden.

Des Weiteren wird für die konkrete Planung von Minimierungsmaßnahmen im Zuge der Bauleitplanung eine gewässerökologische Aufwertung des Siebeneicher Bächles empfohlen.

Da das Gewässer im aktuellen Zustand strukturarm und durch intensive Pflege beeinträchtigt ist, besteht ein hohes Aufwertungspotential. Im Gewässerrandstreifen, der für die Produktion von Energiepflanzen und im Anschluss ackerbaulich genutzt wird, kann durch eine Herausnahme aus der intensiven Nutzung eine Verbesserung insbesondere für die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und Biodiversität“ sowie „Boden“ und „Wasser“ erzielt werden. Hierzu trägt besonders die Minimierung von Einträgen in das Gewässer bei.

Auch zur Stärkung der Biotopverbundfunktion leisten Aufwertungsmaßnahmen des Gewässers und des Gewässerrandstreifens einen wichtigen Beitrag.

Als Aufwertungsmaßnahmen entlang des Baches sind beispielsweise die Anlage eines Gehölzsaumes und das Einbringen von Steinen sowie weitere strukturelle Aufwertungsmaßnahmen geeignet. Dies entspricht auch den Maßnahmenvorschlägen für den Steinkrebs gemäß Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 56, Naturschutz und Landschaftspflege (GOBIO – Büro für biologische Gutachten 2015). Weitere darin genannte Maßnahmen zur Aufwertung des Bachs als Lebensraum für den Steinkrebs wurden nach Auskunft der Gemeinde Bretzfeld bereits umgesetzt, z.B. Maßnahmen zur Bekämpfung des Signalkrebsses und der Einbau einer Krepssperre im Schwabbach.

Besondere Bedeutung kommt einer ökologisch ausgerichteten Gewässerunterhaltung und Pflege zu. Auch hier sind die Lebensraumsprüche des Steinkrebsses zu berücksichtigen.

2.3.2 Ausgleich

Als Ausgleich für die Rücknahme des Regionalen Grünzuges wird eine Fläche nördlich von Schwabbach in den Grünzug aufgenommen, um die bei der Rücknahme reduzierte siedlungsgliedernde Wirkung aufrecht zu erhalten und den Regionalen Grünzug in räumlicher Nähe zu stärken. Es handelt sich bei der von Seiten des Regionalverbandes vorgeschlagenen Fläche um die Flurstücke 503, 506 und 507/1.

Durch Aufnahme dieser Fläche in den Regionalen Grünzug als Ausgleich wird hochwertige landwirtschaftliche Nutzfläche zukünftig gesichert und dem Verlust hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen (Vorrangflur I, Vorrangfläche Stufe 1) entgegengewirkt.

Von Seiten der Gemeinde Bretzfeld wurde alternativ die Aufnahme von Flächen nördlich Siebeneich in den Regionalen Grünzug vorgeschlagen. Diese kann die besonders betroffenen Funktionen „Siedlungsgliederung“ sowie „Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ des Grünzuges jedoch nicht nennenswert stärken und wird deshalb vom Regionalverband Heilbronn-Franken nicht weiterverfolgt.

2.4 Anfälligkeit für die Risiken von schweren Unfällen

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass „schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf [...] sonstige schutzbedürftige Gebiete [...] so weit wie möglich vermieden werden.“

Einen schweren Unfall bezeichnet gemäß Artikel 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU ein Ereignis (z. B. eine Emission, ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes), das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einem unter diese Richtlinie fallenden Betrieb ergibt, das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebs zu einer ernststen Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind.

Im Bereich und in der Nähe der 19. Regionalplanänderung befinden sich keine Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5 a BImSchG (Störfallbetriebe). Der nächste Betriebsbereich befindet sich gemäß Auskunft des Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.5 - Industrie/ Schwerpunkt Anlagensicherheit, östlich mit deutlichem Abstand in Öhringen. Somit ist keine Betroffenheit gegeben. Der Standort weist keine Anfälligkeit vor Risiken von schweren Unfällen auf.

Von der Ansiedlung eines Störfallbetriebes im Bereich der 19. Regionalplanänderung und daraus resultierender Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete im Umfeld ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszugehen. Dies kann jedoch erst auf Ebene der Bauleitplanung untersucht werden.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung)

2.5.1 Standortalternativen

Aufgrund des Zieles der 19. Regionalplanänderung, einem lokalen landwirtschaftlichen Betrieb eine Erweiterung zu ermöglichen, wurden lediglich Alternativen erwogen, die diese Anforderungen erfüllen können. Damit ergibt sich ein deutlich reduzierter Bereich für die Alternativenprüfung gegenüber dem Geltungsbereich des Regionalplan Heilbronn-Franken 2020. Die bereits bestehende Vorbelastung im Bereich vorhandener Betriebsgebäude spricht zudem für eine Anbindung an die bestehende Bebauung im Gegensatz zur Neubebauung im Außenbereich.

Vom Vorhabenträger werden in seinem Betriebskonzept (Stand 08.11.2021) folgende Standortalternativen genannt:

- alte Hofstelle in der Ortslage von Siebeneich mit Weinverkauf
- Nordöstlich der Ortschaft Bullenställe etc. im Gewann Bildacker
- Westlich der Ortslage Standort „Hälden“ mit Festhalle und Weingut.

Die erstgenannte alte Hofstelle in der Ortslage von Siebeneich würde z.B. aufgrund von Lärmemissionen Konflikte mit der benachbarten Wohnbebauung mit sich bringen. Um dies zu vermeiden, wurde in den 1990er Jahren die Erweiterung mit Festhalle in den Außenbereich verlagert. Des Weiteren besteht dort aus Platzgründen keine Möglichkeit für eine bauliche Erweiterung oder Stellplätze. Eine Rückführung oder Erweiterung in der Ortslage sind deshalb nicht zielführend.

Der Standort der Bullenställe wird aufgrund der dort vorhandenen Emissionen für nicht vereinbar mit Besucherverkehr und gastronomischer Nutzung gehalten. Die einzige Erweiterungsmöglichkeit bestünde nach Norden. Laut Angabe des Betriebskonzeptes ist hier der Platz für die bauliche Erweiterung und die notwendigen Stellplätze nicht ausreichend. Zudem werden erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Lage auf einem Höhenrücken angeführt.

Der Standort „Hälden“ mit Festhalle und Weingut ist aus regionalplanerischer Sicht als Standort mit einer bestehenden Vorbelastung einem neuen Standort vorzuziehen und befindet sich in räumlicher Nähe zu den anderen Standorten des Betriebsinhabers (500m zur alten Hofstelle innerorts und 300m zu den Bullenställen). Er bietet somit ideale Voraussetzungen für den Betreiber der geplanten landwirtschaftlichen Direktvermarktung, weist jedoch die in Kap. 2.1 ermittelten Umweltauswirkungen auf.

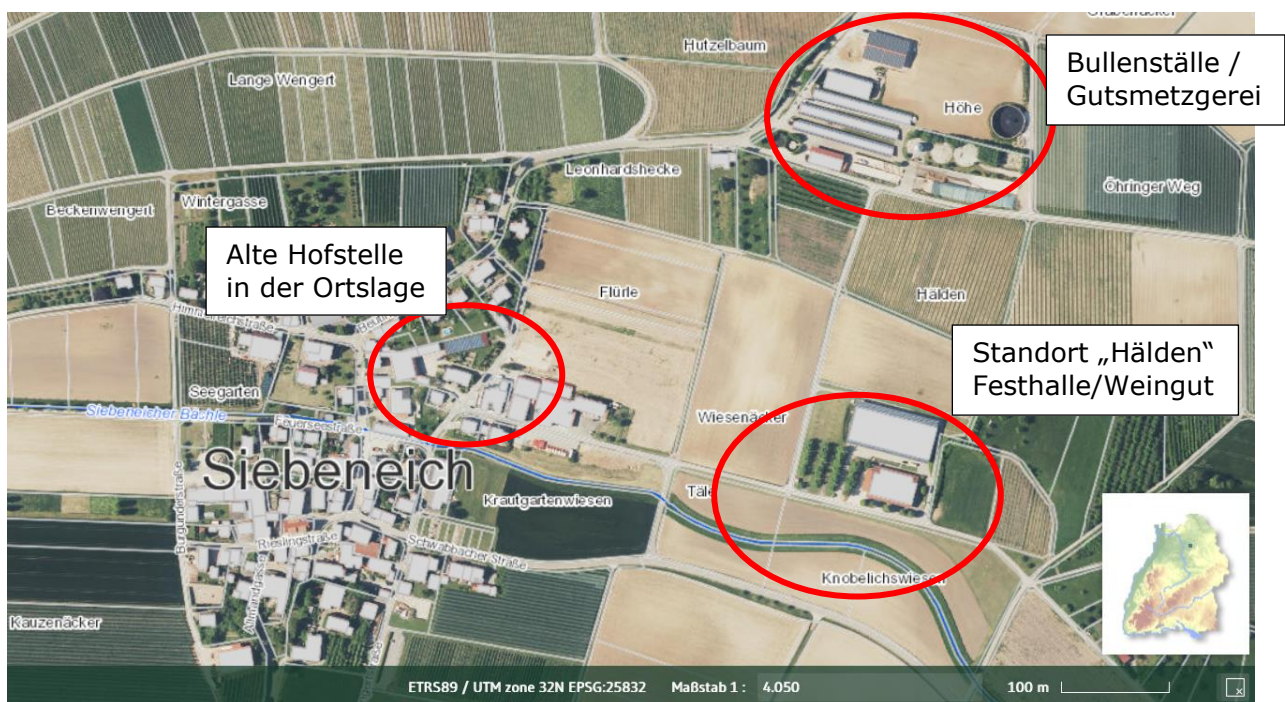


Abb. 5: Lageübersicht der geprüften Alternativstandorte, Kartengrundlage: LUBW, LGL 2022

2.5.2 Planungsalternativen

Von Seiten der Verwaltung des Regionalverbandes wurde ein alternativer Planungsvorschlag ohne eine Herausnahme des Siebeneicher Bächles und der südlich davon befindlichen Flächen aus dem Regionalen Grünzug unterbreitet. Damit würde der Bachlauf und der südlich davon gelegene Bereich innerhalb des Grünzuges verbleiben, um eine Zustandsverschlechterung des Baches und seiner Uferbereiche zu verhindern. Auch könnten die hochwertigeren

landwirtschaftlichen Nutzflächen (Vorrangfläche Stufe 1) für die Produktion erhalten bleiben. Bauliche Anlagen sowie auch die Errichtung von Stellplätzen, wären südlich des Baches nicht möglich.

Alternativ wurde eine Ausdehnung der Rücknahme des Grünzuges in nördlich und westlich gelegene Bereiche mit geringerer Wertigkeit gemäß Flurbilanz (Vorrangfläche Stufe 2) für diese Nutzungen vorgeschlagen. Dieser wurde vom Antragsteller, der Gemeinde Bretzfeld, als das Vorhaben insgesamt in Frage stellend abgelehnt.

Weiter wurde eine durch die Gemeinde Bretzfeld eingebrachte Planungsalternative mit einer Verlegung des Siebeneicher Baches Richtung Süden diskutiert. Da diese mit einer Verkürzung und Begradigung des Gewässers einhergeht, die eine Verschlechterung der Gewässerstruktur und der Hochwassersituation im Unterlauf bedeutet, wird das Vorhaben lt. Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht für genehmigungsfähig gehalten (Landratsamt Hohenlohekreis, Umwelt- und Baurechtsamt, Stellungnahme vom 19.08.2021).

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Methodisches Vorgehen

3.1.1 Schutzgüter der Umweltprüfung

In der Umweltprüfung wird die Betroffenheit der folgenden Schutzgüter dargestellt:

- Mensch/ Gesundheit,
- Tiere/ Pflanzen / Biodiversität,
- Fläche,
- Boden,
- Wasser,
- Klima / Luft,
- Landschaftsbild / Erholung,
- Kultur- und Sachgüter.

Die Bestandsaufnahme wie auch die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgen für die 19. Änderung des Regionalplanes verbal-argumentativ. Ergänzend werden Wechselwirkungen, kumulative Wirkungen, wie auch die Anfälligkeit für Risiken von schweren Unfällen durch Störfallbetriebe ermittelt.

Die Konfliktermittlung wird anhand einer dreistufigen Gewichtung in „gering, mittel und hoch“ vorgenommen und erläutert. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der aktuellen Nutzung sowie der Vorbelastungen des Plangebietes. Die konkrete Ausgestaltung der geplanten Direktvermarktung kann erst im anschließenden Bauleitplanverfahren beurteilt werden. Auf Ebene der Regionalplanung kann in der Entwicklungsprognose nur eine überschlägige Bewertung der Auswirkungen einer Rücknahme des Regionalen Grünzuges erfolgen.

Auf Ebene der Regionalplanung erfolgt eine Abschätzung, ob eine Erheblichkeit in Bezug auf mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter gegeben ist oder ausgeschlossen werden kann, oder ob eine solche zu erwarten ist, aber erst auf Ebene der Bauleitplanung konkret ermittelt werden kann.

Zur besseren Einordnung der Auswirkungen wird eine Prognose bei Nichtdurchführung der Planung gegeben.

3.1.2 Geprüfte Wirkungen der Planung

Vorhabenwirkungen ergeben sich insbesondere durch die in Folge der Regionalplanänderung zukünftig mögliche Bebauung. Folgende Wirkfaktoren wurden betrachtet:

- Flächenentzug durch Versiegelung
- Veränderung von Habitatstrukturen
- Veränderungen abiotischer Standortfaktoren
- Barrierewirkung
- Stoffliche bzw. nicht stoffliche Einwirkungen.

Grundlage der Umweltprüfung zur Regionalplanänderung sind lediglich Wirkfaktoren, die auf Ebene und im Maßstab der Regionalplanung betrachtet und beurteilt werden können.

3.1.3 Datengrundlage

Vorgabe für die Umweltprüfung auf Regionalplanebene war, dass sie auf der Basis der vorhandenen Datenlage durchgeführt werden kann. Der vorliegende Datenbestand des Regionalverbands Heilbronn-Franken wurde durch Auswertung von Internetdaten aktualisiert. Als Quellen dienten insbesondere der Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg LUBW und den Daten der Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung (LEL). Ergänzt wurde die Datengrundlage durch einzelne Anfragen über den Regionalverband Heilbronn-Franken, wie z.B. nach Vorhandensein von Störfallbetrieben. In der Umweltprüfung wurden Hinweise aus dem Scoping-Verfahren von den angeschriebenen Trägern öffentlicher Belange berücksichtigt.

3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die oben genannten Datengrundlagen, die für die Umweltprüfung herangezogen wurden, werden für ausreichend erachtet, um die Auswirkungen der Rücknahme des Regionalen Grünzuges auf Ebene der Regionalplanung zu bewerten. Eigene Erhebungen wurden für die Änderung des Regionalplans nicht durchgeführt. Die für den geplanten Erweiterungsbereich des landwirtschaftlichen Betriebes vorliegende Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) der Arbeitsgemeinschaft für Wasser- und Landschaftsplanung AWL, Dipl.-Biol. D. Veile (Stand September 2021) wurde ergänzend ausgewertet.

Auf Ebene der Regionalplanänderung können keine Aussagen über einen konkreten Ausgleichsbedarf und -umfang getroffen werden. Dieser ist abhängig von der Bestandswertigkeit, dem Maß der Überbauung und dem Umfang von Verminderungsmaßnahmen im Gebiet. Der erforderliche Ausgleich kann somit erst im Rahmen der Bauleitplanung ermittelt werden. Auf die hieraus resultierende Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Flächen kann im vorliegenden Umweltbericht lediglich hingewiesen werden, da auch die Art der Kompensation auf dieser Ebene noch nicht festgelegt ist. Konkrete Angaben zur Kompensation können somit noch nicht erfolgen.

3.3 Darstellung von Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 2a (6) Nr. 2 Landesplanungsgesetz (LplG) ist eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die in Abstimmung mit der höheren Raumordnungsbehörde zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans nach § 28 LplG durchgeführt werden sollen, erforderlich.

Durch die Rücknahme des Regionalen Grünzuges ermöglichte Bauvorhaben sind in der Lage, empfindliche Habitatstrukturen und eine Biotopverbundlinie in Form des Siebeneicher Bächles zu beeinträchtigen. Sollte dies eintreten, sind entsprechende gegensteuernde Maßnahmen auf Ebene der Bauleitplanung zu ergreifen.

Das Monitoring für die Regionalplanänderung bezieht sich auf die im Umweltbericht in Kapitel 2 ermittelten Umweltauswirkungen. Um unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen

bestimmen zu können, wird bei einer Regionalplanfortschreibung geprüft, inwieweit durch die Realisierung des Vorhabens die prognostizierten Auswirkungen eingetroffen sind und ob darüber hinaus Wirkungen auftreten, die bisher nicht berücksichtigt wurden.

Die Indikatoren für das Monitoring ergeben sich aus den Wirkfaktoren, die für die Ermittlung der Beeinträchtigung herangezogen wurden (siehe Kap. 3.1.2). Indikatoren sind z.B. der Umfang der Flächeninanspruchnahme von wertvollen Böden und hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzfläche (auch im Rahmen ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen), von Biotopen und Lebensstätten, Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten sowie für das Landschaftsbild essentiellen Bestandteilen. Außerdem der Grad der Zerschneidung von Biotopverbundlinien oder Kaltluftleitbahnen.

Die tatsächliche Umsetzung von Vorhaben, die durch die Regionalplanänderung ermöglicht werden und deren Auswirkungen, kann mit der Auswertung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen erfasst werden. Die für das Monitoring erforderlichen Daten lassen sich aus den jeweiligen Unterlagen der Bauleitplanung generieren. Zudem können Daten des Landes herangezogen werden. Daher müssen für das Monitoring keine zusätzlichen Daten erhoben werden; das Monitoring beruht auf der laufenden Raumbeobachtung gemäß § 28 LplG.

4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Regionalverband Heilbronn-Franken plant auf Antrag der Gemeinde Bretzfeld die Änderung des Regionalplanes 2020. Ziel der 19. Regionalplanänderung ist die Rücknahme des Regionalen Grünzuges „Öhringer Ebene einschließlich Bretzfeld“ östlich von Bretzfeld-Siebeneich, um dort eine Bauleitplanung zur Erweiterung eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes zu ermöglichen. Es handelt sich um einen Betrieb, der Ackerbau, Tierhaltung und Weinbau betreibt.

Bei der Fortschreibung oder Änderung eines Regionalplans ist nach § 2a Landesplanungsgesetz (LplG) eine Umweltprüfung über die Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen durchzuführen. Hierzu ist ein Umweltbericht gemäß der Gliederung in Anlage 1 des Landesplanungsgesetzes zu erstellen. Im Rahmen eines Scopings wurde der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festgelegt. Das Scoping fand als Unterrichtung der in ihren Belangen berührten Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit statt.

Auf Grundlage der Bestandsbewertung wird schutzgutbezogen das Konfliktpotential ermittelt. Ein hohes Konfliktpotential wird für das Schutzgut Fläche, Boden und Wasser/Hochwasserschutz gesehen. Für Tiere/ Pflanzen/ Biodiversität, Grund und Oberflächenwasser sowie Landschaft/ Erholung wird ein mittleres Konfliktpotential abgeleitet. Ein geringes Konfliktpotential wird für das Schutzgut Mensch/ Gesundheit sowie Mensch/Erholung, Klima/Luft und Kultur- und Sachgüter ermittelt.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass bei Rücknahme des Regionalen Grünzuges erhebliche Auswirkungen für die Schutzgüter Fläche und Boden zu erwarten sind. Durch entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich in der Bauleitplanung können die Auswirkungen auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden.

Für die Schutzgüter Tiere/ Pflanzen/ Biodiversität, Wasser und das Teilschutzgut Sachgüter können erhebliche Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Sie sind auf Bauleitplanungsebene konkret zu beurteilen.

Die Auswirkungen durch die 19. Regionalplanänderung auf das Schutzgut Klima/ Luft, Landschaft/ Erholung sowie Kulturgüter im Sinne des Denkmalschutzes werden als nicht erheblich beurteilt.

Zum Ausgleich der Rücknahme des Regionalen Grünzuges wird die Aufnahme einer Fläche nördlich von Schwabbach in den Grünzug vorgeschlagen, um die bei der Rücknahme reduzierte siedlungsgliedernde Wirkung aufrecht zu erhalten.

Als Maßnahme zur Vermeidung und Verringerung wird neben einer flächensparenden Planung für die konkrete Planung von Minimierungsmaßnahmen im Zuge der Bauleitplanung eine gewässerökologische Aufwertung des Siebeneicher Bächles und eine Extensivierung des Gewässerrandstreifens einschließlich einer angepassten Pflege empfohlen.

Im Rahmen der Alternativenprüfung wurden Standort- und Planungsalternativen untersucht. Von den drei Standortalternativen ist der hier untersuchte Standort mit einer bestehenden Vorbelastung aus regionalplanerischer Sicht einem neuen Standort vorzuziehen und er befindet sich in räumlicher Nähe zu den anderen Standorten des Betriebsinhabers. Ein alternativer Planungsvorschlag ohne eine Herausnahme des Siebeneicher Bächles und der südlich davon gelegenen Flächen aus dem Regionalen Grünzug wurde von der Gemeinde Bretzfeld als das Vorhaben insgesamt in Frage stellend abgelehnt. Eine Planungsalternative mit einer Verlegung des Siebeneicher Baches Richtung Süden wird lt. Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht für genehmigungsfähig gehalten.

Die Datengrundlagen, die für die Umweltprüfung herangezogen wurden, werden für ausreichend erachtet, um die Auswirkungen der Rücknahme des Regionalen Grünzuges auf Ebene der Regionalplanung zu bewerten. Eigene Erhebungen wurden für die Änderung des Regionalplans nicht durchgeführt. Die für den geplanten Erweiterungsbereich des landwirtschaftlichen Betriebes vorliegende Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) der Arbeitsgemeinschaft für Wasser- und Landschaftsplanung AWL, Dipl.-Biol. D. Veile (Stand September 2021) wurde ergänzend ausgewertet.

Auf Ebene der Regionalplanänderung können keine Aussagen über einen konkreten Ausgleichsbedarf und -umfang getroffen werden. Die tatsächliche Umsetzung von Vorhaben, die durch die Regionalplanänderung ermöglicht werden und deren Auswirkungen, können mit der Auswertung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen erfasst werden. Im Rahmen des Monitorings sind empfindliche Habitatstrukturen wie die Biotopverbundlinie des Siebeneicher Bächles auf Beeinträchtigungen zu überprüfen und ggf. gegensteuernde Maßnahmen zu ergreifen.

5 Quellenverzeichnis

- ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR WASSER- UND LANDSCHAFTSPLANUNG (AWL) DIPL.-BIOL. D. VEILE (2021):
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan ‚Sondergebiet Direktvermarktung‘, Gemeinde Bretzfeld OT Siebeneich, Hohenlohekreis. Obersulm, September 2021
- GOBIO – BÜRO FÜR BIOLOGISCHE GUTACHTEN DIPL.-BIOL. M. PFEIFFER (2015): Detailkartierung und Maßnahmenplanung für den Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*, SCHRANK 1803) im Hohenlohekreis (Auszüge: Seiten 1, 44 + 45). March-Hugstetten, Dezember 2015.
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU LGRB (2022): Kartenviewer Bodenbewertung, Bewertung der Bodenfunktionen auf Grundlage der Bodenkarte 1:50.000. Freiburg, Stand 09.08.2022
- LANDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM (LEL) (2022): Daten der Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung - Grundlage: ALK, LGL (www.lgl-bw.de), Az.: 2851.9-1/19. Schwäbisch Gmünd, Stand 09.08.2022
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW 2022):
Daten- und Kartendienst der LUBW, Natur und Landschaft, <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>, Stand: 16.08.2022. Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW 2022):
Daten- und Kartendienst der LUBW, Überflutungsflächen, Hochwasserrisikomanagement-Abfrage, <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>, Stand: August 2022. Karlsruhe.
- REGIONALVERBAND HEILBRONN FRANKEN (2006):
Regionalplan 2020. Heilbronn, 24.03.2006
- REGIONALVERBAND HEILBRONN FRANKEN (2022):
Scoping-Papier zur 19. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, Stand 17.02.2022
- WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (2002):
Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg. Stuttgart, 23.07.2002

Gesetze und Richtlinien

- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 IS. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatSchG BW) vom 23. Juni 2015, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 15 und 69 geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1250)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (DSchG BW) in der Fassung vom 6. Dezember 1983, letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)

Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003, zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Richtlinie über die Plan-Umweltprüfung (Plan-UP-RL) Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30)

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) vom 25. November 2014, letzte berücksichtigte Änderung: § 32 geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 43)

Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 mit Anlage; in Kraft getreten 1. September 2021

Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013, letzte berücksichtigte Änderung: § 82 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1248)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.